

Arbeitskreis III Kommunale Angelegenheiten und
Unterausschuss Reform des Gemeindehaushaltsrechts (UARG)
der Innenministerkonferenz (IMK)

8./9. Oktober 2003

**Reform des Gemeindehaushaltsrechts:
Von einem zahlungsorientierten zu einem ressourcen-
orientierten Haushalts- und Rechnungswesen**

Bericht für die Ständige Konferenz der Innenminister- und senatoren
der Länder am 19./21. November 2003

1. Ziele der Reform des Gemeindehaushaltsrechts

1.1 Die Kommunen in Deutschland haben Anfang der 90er Jahre unter dem Schlagwort „Neues Steuerungsmodell“ eine Reform der Kommunalverwaltungen eingeleitet, mit der die Steuerung der Kommunalverwaltungen von der herkömmlichen Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) auf eine Steuerung nach Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (Outputsteuerung) umgestellt werden soll.

1.2 Struktur-Elemente für eine vollständige Realisierung dieser neuen Verwaltungssteuerung sind

- die Darstellung der Verwaltungsleistungen als Produkte,
- die Dezentralisierung der Bewirtschaftungskompetenz für den Einsatz von Personal- und Sachmitteln,
- die Budgetierung der bereitgestellten personellen und sächlichen Ressourcen nach Fachbereichen (Aufgabenbereichen)

- die Zusammenfassung von Aufgabenverantwortung und Ressourcenverantwortung in einer Hand,
- die Kosten- und Leistungsrechnung über die bisherigen kostenrechnenden Einrichtungen hinaus nach Bedarf in weiteren Verwaltungsbereichen,
- die Entwicklung von Kennzahlen über Kosten und Qualität der Verwaltungsleistungen als Steuerungsinstrumente sowie ggf. für interkommunale Vergleiche,
- Einführung eines Berichtswesens für die periodische Information über die Zielerreichung als Grundlage für Steuerungsmaßnahmen,
- die Gesamtdarstellung von Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch sowie der Vermögens- und Kapitalposition zur Vermittlung eines vollständigen Bildes über die tatsächliche Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der kommunalen Körperschaft,
- die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der kommunalen Körperschaft mit den Jahresabschlüssen der ausgegliederten, von der Kommune beherrschten, rechtlich unselbständigen und selbständigen Einheiten und Gesellschaften zu einem Gesamtabschluss als Rechnungslegung über alle Aktivitäten einer Kommune.

1.3 Das herkömmliche kommunale Haushalts- und Rechnungswesen stellt für eine in dieser Weise veränderte Verwaltungssteuerung und Haushaltswirtschaft die erforderlichen Informationen über Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch nur unzureichend dar. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für eine grundlegende Reform des kommunalen Haushaltsrechts.

2. Bisherige Reformschritte der IMK

2.1 Die IMK hat durch Beschluss vom 6. Mai 1994 den Kommunen die Bereitschaft der Länder zugesichert, sie bei ihren Reformvorhaben zu unterstützen. Gleichzeitig wurde die Absicht der Länder bekräftigt, die länderübergreifende Einheitlichkeit des kommunalen Haushaltsrechts auch in Zukunft sicherzustellen und die Reformbemühungen zwischen den Ländern abzustimmen.

2.2 Zur Durchführung der Reformarbeiten setzte die IMK mit Beschluss vom 8. Mai 1998 den nichtständigen Unterausschuss „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ (UARG)

ein. Der UARG wurde beauftragt, für die notwendigen Neuregelungen durch Gesetze, Verordnungen und verbindliche Richtlinien Musterentwürfe zu erarbeiten.

Dadurch sollen die rechtlichen Grundlagen für die Reformmaßnahmen geschaffen werden, die von zahlreichen Kommunen auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Zugleich soll die Reform des Gemeindehaushaltsrechts den Anstoß zur Modernisierung der Verwaltungen auch in den übrigen Kommunen geben.

2.3 Mit Beschluss vom 11. Juni 1999 billigte die IMK die vom UARG erarbeitete „Konzeption zur Reform des kommunalen Haushaltsrechts“. Kern dieser Konzeption ist das Ziel, den Kommunen zu ermöglichen, vom bisherigen Geldverbrauchskonzept, das in erster Linie die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben nachweist, zu einem Ressourcenverbrauchskonzept überzugehen, das den zur Bereitstellung der Verwaltungsleistungen notwendigen Ressourcenaufwand und das Ressourcenaufkommen nachweist. Nach der Konzeption soll dieses Ziel auf zwei Wegen verwirklicht werden, nämlich

- durch Weiterentwicklung des bisherigen Haushaltsrechts, das nach dem kameralistischen Buchungsstil ausgerichtet ist, wobei das Ressourcenverbrauchskonzept nur eingeschränkt umgesetzt werden sollte und
- durch Bereitstellung eines neuen Haushaltsrechts auf der Grundlage der doppelten Buchführung.

Die Länder können für ihren Bereich entscheiden, ob sie beide Regelsysteme mit einem Wahlrecht der Kommunen einführen oder ob sie mit einer angemessenen Übergangsfrist den obligatorischen Übergang auf ein neues Haushaltsrecht nach dem System der doppelten Buchführung oder der erweiterten Kameralistik vorsehen.

2.4 Auf der Grundlage der vorgenannten Konzeption erarbeitete der UARG

- Eckpunkte für die Reform des kameralistischen Haushalts- und Rechnungssystems der Kommunen, sowie
- Eckpunkte für ein kommunales Haushalts- und Rechnungssystem auf der Grundlage der doppelten Buchführung (Doppik).

Diese Eckpunkte wurden durch die IMK mit Beschluss vom 24. November 2000 gebilligt. Gleichzeitig wurde der Auftrag zur Ausarbeitung von Musterentwürfen wiederholt.

3. Entwürfe für ein neues kommunales Haushaltsrecht

3.1 Zur Umsetzung des Auftrags nach dem IMK-Beschluss vom 24. November 2000 hat der UARG mit Zustimmung des Arbeitskreises „Kommunale Angelegenheiten“ auf der Grundlage der „Konzeption zur Reform des kommunalen Haushaltsrechts“ und der „Eckpunkte“ folgende Textentwürfe erarbeitet:

- Leittext „Gemeindehaushaltsverordnung für ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen“ (Anlage 2: Leittext mit Erläuterungen, Anlage 3: Synopse Leittext und Entwürfe BW, Hessen und NRW),
- Leittext „Gemeindehaushaltsverordnung für die erweiterte kameralistische Buchführung“ (Anlage 4: Leittext mit Erläuterungen),
- Beispieltexte für notwendige Änderungen der haushaltsrechtlichen Regelungen in den Gemeindeordnungen (Anlage 5),
- Empfehlung für einen gemeinsamen Produktrahmen, der vom Rechnungsstil unabhängig ist (Anlage 6: Produktrahmen mit Erläuterungen),
- Empfehlung für Kontenrahmen für das doppische Rechnungswesen (Anlage 7: Kontenrahmen mit Erläuterungen).

Die Textentwürfe bilden einen Regelungsvorschlag, der für länderspezifische Gegebenheiten und konzeptionelle Unterschiede Raum lässt. Es besteht Übereinstimmung, dass länderspezifische Abweichungen nicht die Grundzüge der Einheitlichkeit des kommunalen Haushaltsrechts in Frage stellen sollen.

Die Textentwürfe sind ein wichtiger Abschnitt im Prozess der Umstellung des kommunalen Haushaltsrechts, sie sind nicht dessen Abschluss. Im Rahmen der Normgebungsverfahren sowie aus den praktischen Erfahrungen in den Ländern können sich künftig noch weitere Anpassungserfordernisse oder Änderungen ergeben.

Mit der Vorlage der Textentwürfe hat der nichtständige Unterausschuss zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (UARG) den ihm erteilten Auftrag erfüllt und seine Arbeit beendet. Die Fortsetzung des Prozesses der Umstellung des kommunalen Haushaltsrechts erfordert weiterhin eine länderübergreifende Abstimmung, die durch den zuständigen Unterausschuss „Kommunale Wirtschaft und Finanzen“ (UAKWuF) nicht

zusätzlich zu seinen sonstigen Aufgaben geleistet werden kann. Es empfiehlt sich deshalb, hierfür beim UAKWuF eine „Arbeitsgruppe Haushaltsrecht“ einzurichten.

3.2 Der Textentwurf für ein Haushaltsrecht zu einem doppischen Haushalts- und Rechnungswesen hat folgende Grundlagen:

- Vollständige Darstellung von Ressourcenverbrauch und Ressourcenaufkommen durch Erfassung von Aufwendungen und Erträgen anstatt Ausgaben und Einnahmen,
- Haushaltsplan mit Budgetstruktur und Produktorientierung,
- Informationen über Produkte und Verwaltungsleistungen im Haushaltsplan mit der Möglichkeit, diese zur Grundlage von Zielvereinbarungen oder Vorgaben zu machen,
- Drei-Komponenten-Rechnungssystem aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung (Bilanz), mit dem das kaufmännische Rechnungssystem an die Erfordernisse der Kommunen angepasst wird,
- Konsolidierung der Jahresabschlüsse für den Kernhaushalt der Kommune und der Abschlüsse der ausgegliederten kommunalen Eigenbetriebe, Unternehmen in Gesellschaftsform und sonstiger von der Kommune beherrschten Einrichtungen zu einem Gesamtabschluss (Konzernabschluss).

In den Textentwurf haben die Ergebnisse aus den Doppik-Modellprojekten in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen Eingang gefunden. Deshalb sind dem Entwurf in synoptischer Form auch die Arbeitsentwürfe der drei Länder nachrichtlich beigelegt.

3.3 Der Textentwurf für ein Haushaltsrecht für die erweiterte kameralistische Buchführung enthält hinsichtlich des Ressourcenverbrauchskonzeptes gegenüber den o.g. Eckpunkten die Fortentwicklung, dass wie beim doppischen Haushaltsrecht eine vollständige Ressourcenverbrauchsdarstellung vorgesehen ist, damit für die beiden Wahlformen keine unterschiedlichen finanzwirtschaftlichen Anforderungen bestehen. Der Textentwurf beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Darstellung von Einnahmen und Ausgaben unter Einbeziehung der wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen,

- Haushaltsplan mit Budgetstruktur und Produktorientierung,
- Informationen im Haushaltsplan über Produkte und Verwaltungsleistungen,
- vollständige Erfassung des Sachvermögens und vollständiger Ansatz der Abschreibungen,
- Ausbau der Haushaltsrechnung zu einer Vollvermögensrechnung.

3.4 Die Umgestaltung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens verändert Datenbasis und -quellen der Finanzstatistik. Die Textentwürfe sehen die uneingeschränkte Erfüllung der Statistikmeldungen durch die Kommunen wie bisher vor. In enger Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt sind ein einheitlicher Produktrahmen und zwei Kontenrahmen für das neue Haushalts- und Rechnungssystem erarbeitet worden. Produktrahmen und Kontenrahmen sollen die bisherige Gliederung nach Aufgabenbereichen sowie die bisherige Gruppierung nach Einnahmen- und Ausgabenarten ersetzen. Die Länder werden die Inhalte dieser Musterpläne in dem für die Statistik erforderlichen Umfang verbindlich einführen.

3.5 Die kommunalen Spitzenverbände waren an der Erarbeitung der Textentwürfe und Empfehlungen durch ihre Vertreter im UARG im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt. Sie stehen dem Reformvorhaben positiv gegenüber und wollen auch das weitere Verfahren konstruktiv und kritisch begleiten.

Arbeitskreis III "Kommunale Angelegenheiten"
der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
den 8./9. Oktober 2003

Gemeindehaushaltsverordnung
für ein doppeltes Haushalts- und Rechnungswesen

- | | | |
|-----------|--|--------------|
| I | Erläuterungen zum Leittext für eine
Gemeindehaushaltsverordnung für ein doppeltes
Haushalts- und Rechnungswesen | S. 2 |
| II | Leittext Gemeindehaushaltsverordnung für ein doppeltes
Haushalts- und Rechnungswesen | S. 42 |

**Erarbeitet vom Unterausschuss "Reform des Gemeindehaushaltsrechts" des AK III
und verabschiedet am 17./18. Juni 2003**

**I. Erläuterungen
zum Leittext einer
„doppischen“
Gemeindehaushaltsverordnung**

1. Leittext für eine „doppische“ Gemeindehaushaltsverordnung

Der Auftrag aus der von der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder am 11.06.1999 verabschiedeten "Konzeption zur Reform des Kommunalen Haushaltsrechts" sieht vor, ein doppisches Haushalts- und Rechnungssystem bereitzustellen. Ziel der Arbeit des Unterausschusses „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ ist daher die Erarbeitung eines Regelwerkes (Leittextes) für ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen.

Dadurch soll

- der Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumente und Methoden,
 - die Output-Orientierung der Verwaltungsleistungen in Produktform als Grundlage für Zielvereinbarungen sowie als Grundlage für die Kostenermittlung und –zuordnung,
 - die Darstellung des vollständigen, mit der Leistungserstellung verbundenen Ressourceneinsatzes,
 - eine veränderte Darstellung des Haushaltsplans nach den Erfordernissen der dezentralen Ressourcenverantwortung, z.B. in Budgetform,
 - eine verstärkte Dezentralisierung der Bewirtschaftungsbefugnis für den Ressourceneinsatz auf der Fachebene,
 - die Entwicklung von Kennzahlen über Kosten und Qualität der Verwaltungsleistungen als Information für die Verwaltungssteuerung,
 - ein Berichtswesen auch für unterjährige Berichte über die Erreichung der Leistungsziele (Controlling) als Steuerungsinstrument zur Unterstützung der dezentralen Ressourcenverantwortung innerhalb der Verwaltung und gegenüber dem Rat,
 - die Gesamtdarstellung von Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch sowie der Vermögens- und Kapitalposition (konsolidierter Gesamtabchluss)
- ermöglicht werden.

Der o.a. Auftrag, der auf Vorschlag des UARG durch Positionsbestimmungen des AK III näher bestimmt worden ist, wird durch den vorliegenden Leittext für eine „doppische“ Gemeindehaushaltsverordnung vollständig umgesetzt.

Die neuen Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung orientieren sich im Wesentlichen an den heutigen Regelungen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug und den kaufmännischen Standards des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, soweit nicht wichtige kommunale Besonderheiten Abweichungen erforderlich machen. Zentraler Rechnungsstoff sind die kaufmännischen Erfolgsgrößen Aufwand und Ertrag als Ergebnisgrößen im neuen öffentlichen Rechnungswesen.

Der Haushalt ist und bleibt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument in der kommunalen Verwaltung. Wie im heutigen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wird es auch künftig „laufende“ Ausgaben und Investitionsausgaben geben. Der Haushaltsplan bildet dabei den Ressourcenverbrauch und das Ressourcenaufkommen im Ergebnishaushalt ab, der ausgeglichen sein muss, damit die Aufgabenerledigung dauerhaft gesichert ist. Die Ein- und Auszahlungen sowie der erforderliche Kreditbedarf werden im Finanzhaushalt ausgewiesen. Dieser gibt Auskunft über die Eigenfinanzierungsfähigkeit der Kommune und ist neben dem Ergebnishaushalt eine wichtige Informationsquelle zur Beurteilung der finanziellen Situation der Kommune.

Die in einem neuen Haushaltsplan abzubildenden aggregierten Produkte bilden die Verbindung zwischen den an sie anknüpfenden Ressourcenverbrauch und den damit angestrebten Zielen und Wirkungen. Die produktorientierte Gliederung soll deshalb das führende und verbindliche Gliederungsprinzip für den Haushalt sein und gleichwohl eine Budgetbildung zu lassen. Für eine flexible Haushaltswirtschaft nach den neuen Steuerungsmodellen enthält der Leittext auch entsprechende Bewirtschaftungsregeln.

Der Positionsbestimmung folgend knüpfen die Regelungen über den Haushaltsausgleich an den Ressourcenverbrauch an: Aufwendungen müssen durch grundsätzlich Erträge in der gleichen Periode ausgeglichen werden. Jenseits dieses Grundsatzes werden länderspezifisch mehrstufige Regeln und weitere Kriterien vorgestellt.

Im Mittelpunkt des kommunalen Rechnungswesens stehen jetzt auch die klassischen Bestandteile des kaufmännischen Rechnungswesens, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung. Dabei wird die Gewinn- und Verlustrechnung neutral als Ergebnisrechnung bezeichnet und um eine weitere zahlungsorientierte Rechnung (die Finanzrechnung) ergänzt. Die Pflicht zur Aufstellung des Finanzhaushalts bzw. -rechnung ist insbesondere aus den Besonderheiten der öffentlichen Haushaltsplanung und Rechenschaftslegung hergeleitet und knüpft im Übrigen an internationale Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften an.

Auch bei den Regeln für die Bilanzierung hat sich der Leittext an kaufmännischen Normen orientiert. Die besondere Struktur der kommunalen Bilanz und Ergebnisrechnung spiegelt die kommunale Besonderheiten, z.B. das Infrastrukturvermögen, wider. Allerdings treten bei den Ansatz- und Bewertungsregeln die Unterschiede der länderspezifischen Konzepte deutlich zu Tage, z.B. in der Bilanzgliederung oder bei der Bewertung für die Eröffnungsbilanz. Ergänzend zum Jahresabschluss für die Kernverwaltung soll entsprechend den kaufmännischen Normen auch ein Gesamtabchluss (Kernverwaltung zusammen mit den ausgegliederten Vermögensmassen, die ebenfalls über ein doppeltes Rechnungswesen verfügen) erstellt werden.

Als zusätzliches Instrument der Steuerung des Verwaltungshandelns soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden, deren Ausgestaltung die Kommunen selbst bestimmen können.

Die gesamten Regelungen des Leittextes lassen die Rechte der Gemeindeorgane unangetastet. Daher sind z.B. Vorschriften aus der „kameralen“ Bewirtschaftung des Haushalts, über die Aufstellung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss weitgehend übernommen worden.

Nach alledem ist die Gliederung der „doppischen“ Gemeindehaushaltsverordnung wie folgt auf den heute in allen Ländern geltenden Gemeindehaushaltsverordnungen aufgebaut:

Erster Abschnitt	Haushaltsplan
Zweiter Abschnitt	Planungsgrundsätze
Dritter Abschnitt	Deckungsgrundsätze
Vierter Abschnitt	Liquidität, Rücklagen
Fünfter Abschnitt	Haushaltsausgleich und Ausgleich von Jahresfehlbeträgen
Sechster Abschnitt	Weitere Vorschriften über die Haushalts- wirtschaft
Siebter Abschnitt	Buchführung und Inventar
Achter Abschnitt	Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden
Neunter Abschnitt	Jahresabschluss
Zehnter Abschnitt	Gesamtabschluss
Elfter Abschnitt	Begriffsbestimmungen, Schlussvorschriften

Die wesentlichen Inhalte der einzelnen Abschnitte in der Gemeindehaushaltsverordnung werden nachfolgend näher erläutert. Soweit in den nachfolgend genannten Abschnitten auf Einzelregelungen eingegangen wird, sind diese im nachfolgenden „Leittext“ enthalten. In einer Synopse sind die jeweiligen neuen haushaltsrechtlichen Regelungen der „doppischen“ Gemeindehaushaltsverordnungen für die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem „Leittext“ zusammengestellt worden. Außerdem wurde eine Synopse über die neuen Regelungen der Gemeindeordnungen in den drei Ländern erstellt. Die Haushaltsreform und damit der Leittext beruhen auf dem in der Fachliteratur als Ressourcenverbrauchskonzept bezeichneten Haushalts- und Rechnungskonzept, das bereits der Reformkonzeption nach dem IMK-Beschluss vom 11.6.1999 zugrunde liegt und dessen Ausgestaltung sich aus den im Literaturverzeichnis (vgl. nachfolgend Nr.4) genannten Publikationen ergibt.

Der erarbeitete Leittext ist ein Regelungsvorschlag für die Länder, der die Ländereinheitlichkeit gewährleistet und gleichzeitig für länderspezifische Gegebenheiten und konzeptionelle Unterschiede Raum lässt. Das vollständige Regelungswerk bildet zusammen mit den Arbeitsentwürfen der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen einen Abschnitt im Prozess zur Umstellung des kommunalen Haushaltsrechts in den Ländern. Im Rahmen der Normgebungsverfahren sowie aus den Erfahrungen aus der praktischen Anwendung in den Ländern können sich noch Änderungen ergeben. Dieser Prozess bedarf wegen seiner Bedeutung der länderübergreifenden Begleitung.

1.1 Erster Abschnitt „Haushaltsplan“

Der neue kommunale Haushaltsplan bildet den Ressourcenverbrauch und das Ressourcenaufkommen im Ergebnishaushalt und die Investitions- und Finanzierungstätigkeit im Finanzhaushalt ab. Die neuen Steuerungsmodelle und der Übergang von Zahlungsermächtigungen auf Ressourcenverbrauchsermächtigungen, die zu Budgets für die Aufgabenbereiche zusammengefasst werden können, führt zu einer neuen Gliederungsstruktur des Haushaltsplans. Deshalb sind der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt als neue Elemente sowie die Gliederung des Haushaltsplans besonders herauszustellen.

Ergebnishaushalt (§ 2)

Das Ressourcenverbrauchskonzept wird dadurch angemessen umgesetzt, dass eine Ergebnisplanung und –rechnung mit den Rechengrößen „Aufwendungen“ und „Erträge“ zur Planung bzw. zur Messung des Ressourcenverbrauchs und des Ressourcenaufkommens neu eingeführt werden. Der Ergebnishaushalt ist die Planungskomponente zur Ergebnisrechnung.

Der Ergebnishaushalt hat die Aufgabe, über die Art, die Höhe und die Quellen der Ergebniskomponenten vollständig und klar zu informieren. Er zeigt die Quellen und Ursachen des Ressourcenaufkommens und des Ressourcenverbrauchs auf und weist den sich daraus ergebenden Überschuss oder Fehlbetrag aus. Die Aufwendungen und Erträge werden grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie verursacht worden sind. Hierdurch wird die Ermittlung des Ergebnisses verursachungsgerecht auf das Haushaltsjahr begrenzt. Der Ausweis des Ergebnisses eines Haushaltsjahres sowie seine Höhe und Quellen im Haushaltsplan dienen als Grundlage für die Entscheidung der kommunale Organe über die Verwendung und den Einsatz der Ressourcen.

Hinweis auf Konzeptunterschiede:

Bei der Ermittlung des Jahresergebnisses ist es aus Transparenzgründen notwendig, zwischen dem ordentlichen und dem Sonderergebnis zu differenzieren, indem die regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsvorfälle (Verwaltungsvorfälle) und die selten oder nicht regelmäßig anfallenden Geschäftsvorfälle getrennt ausgewiesen werden.

Im kaufmännischen Rechnungswesen ist die Abgrenzung des außerordentlichen Ergebnisses (§ 277 Abs. 4 HGB) auf Ausnahmetatbestände beschränkt, die „außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ anfallen, z.B. Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit Unwetterschäden, Brandschäden oder Schuld nachlässen. Insbesondere Vermögenserlöse zählen nach HGB zu den ordentlichen Erträgen.

In der kommunalen Finanzwirtschaft werden bisher Vermögenserlöse und -aufwendungen nicht der laufenden Rechnung (Verwaltungshaushalt) zugeordnet. Nach einer Auffassung wird dem Ressourcenverbrauchskonzept eine Deckungsregel zu Grunde gelegt, die vorsieht, dass die regelmäßig wiederkehrende, im Zusammenhang mit der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit stehende Aufwendungen nur mit regelmäßig wiederkehrenden, zur Finanzierung der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit bestimmten Erträgen gedeckt werden sollen. Dazu sollen insbesondere Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen nicht zählen. Umgekehrt sollen außergewöhnliche, periodenfremde Aufwendungen nicht der Ausgleichsverpflichtung nur einer Rechnungsperiode unterliegen. Dies erfordert eine Modifizierung der handelsrechtlichen Ergebnisspaltung.

Die Ergebnisspaltung nach dem Ressourcenverbrauchskonzept ist in den Arbeitsentwürfen von Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2) und Hessen (§ 2 Abs. 3) vorgesehen. Der Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen geht von der Ergebnisspaltung nach HGB aus.

Finanzhaushalt (§ 3)

Auch im doppelischen Haushaltsrecht kann auf eine Planung der Einzahlungen und Auszahlungen, insbesondere der Investitionen nicht verzichtet werden. Der Finanzhaushalt ist die Planungskomponente zur Finanzrechnung, eine gegenüber dem kaufmännischen Rechnungswesen neue Rechnungskomponente.

Durch die Aufnahme aller Zahlungen in den Finanzhaushalt wird es möglich, aussagekräftige Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage der Kommune zu liefern. Im einzelnen sind folgende Zielsetzungen bedeutsam:

- Zeitraumbezogene Abbildung sämtlicher Zahlungsströme (Ein- und Auszahlungen),
- Darstellung der Finanzierungsquellen (Mittelherkunfts- und –verwendungsrechnung),
- Darstellung der Veränderung des Zahlungsmittelbestandes,
- Ermächtigung für investive Einzahlungen und Auszahlungen,
- die Finanzrechnung kann für die Finanzstatistik genutzt werden.

Der Finanzhaushalt bildet auf der Gesamtebene des kommunalen Haushalts mit dem Ergebnishaushalt einen integralen Bestandteil des neuen Haushalts. Es ist unstrittig, dass der Finanzhaushalt die kommunalen Investitionen und die Kreditaufnahme umfasst.

Hinweis:

Erläuterungen zu den Methoden der Finanzrechnung sind im Abschnitt „Jahresabschluss“ enthalten.

Gliederung des Haushaltsplans (§ 4 Abs. 1 ff.)

Die mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts angestrebte Verbesserung der Steuerung der Kommunalverwaltungen wird durch eine neue Gliederung des Haushaltsplans umgesetzt.

Dem entsprechend sind Regelungen über

- die Budgetierung der Ressourcenverbräuche und des Ressourcenaufkommens,
- die Ermöglichung einer Verbindung von Ressourcen- und Fachverantwortung und
- die Outputorientierung des Haushalts auf der Basis einer Darstellung der erbrachten Dienstleistungen in Produktform

geschaffen worden.

Die in einem neuen Haushaltsplan abzubildenden aggregierten Produkte bilden die Verbindung zwischen den für sie anfallenden Ressourcenverbrauch und den damit angestrebten Zielen und Wirkungen. Deshalb ist mehr als bisher der Blick der Entscheidungsträger in Rat und Verwaltung auf die Produkte/Leistungen zu lenken. Aus Steuerungsgesichtspunkten ist es ausreichend, im Haushaltsplan die aggregierte Ebene "Produktbereiche" abzubilden. Die

produktorientierte Gliederung soll deshalb der führende Grundbaustein für den Haushalt sein. Daraus können auch die finanzstatistischen Anforderungen (Daten bezogen auf kommunale Aufgabenbereiche) einfacher erfüllt werden.

Weil insbesondere für die interne Steuerung das haushaltswirtschaftliche Instrument "Budget" vielfach genutzt wird, soll für die Gliederung des Haushaltsplans wahlweise die einheitliche Produktbereichsgliederung oder die organisatorische, produktorientierte Gliederungsform möglich sein. In beiden Gliederungsformen soll der einheitliche Produktbereichsplan die Basis bilden, der gegenüber der heutigen Haushaltsgliederung wesentlich gestrafft wurde.

Bei beiden Gliederungsprinzipien werden die inputorientierten, monetären Budgetansätze durch outputorientierte Kennzahlen und Ziele für Produktgruppen oder Einzelprodukte ergänzt.

Statt der bisherigen Gliederung in Einzelpläne wird der Gesamthaushalt in Teilhaushalte gegliedert. Die Teilhaushalte bilden ein Budget (Bewirtschaftungseinheit) und bestehen aus einem (Teil-)Ergebnishaushalt und einem (Teil-)Finanzhaushalt. Der (Teil-)Finanzhaushalt kann auf die Darstellung der Investitionen beschränkt werden.

1.2 Zweiter Abschnitt „Planungsgrundsätze“

Zu diesem Abschnitt sind die Planungsgrundsätze und die Kosten- und Leistungsrechnung besonders herauszustellen.

Planungsgrundsätze

Die allgemeinen Planungsgrundsätze sind Ausdruck der Erfordernisse der öffentlichen Finanzwirtschaft und nicht abhängig vom Rechnungsstil. Sie sollen sicherstellen, dass der Haushaltsplan mit seinen Ansätzen ein vollständiges und übersichtliches Bild über die zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben erforderlichen Ressourcen gibt. Das soll auch im neuen Haushaltsrecht durch eine Reihe von Geboten erreicht werden. So soll z.B. gelten:

- Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen.
- Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen.
- Für die kommunale Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden.
- Die Verpflichtungsermächtigungen sind in den Teilhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen.
- Bei Investitionen ist die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln und die Kosten der Maßnahme sowie die nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen festzustellen.
- Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden, deren Umfang die Kommune nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmt.
- Im Haushaltsplan sind Ansätze von besonderer Bedeutung zu erläutern.

Kosten- und Leistungsrechnung (§ 14)

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ist Bestandteil der Haushaltsreform. Sie dient in erster Linie der internen Steuerung des Verwaltungsgeschehens und stellt in Ergänzung des kommunalen Haushalts Informationen bereit. Als zusätzliches Instrument bietet die Kosten- und Leistungsrechnung die Möglichkeit einer differenzierteren Betrachtungsweise von Produkten und darüber hinaus auch von Kostenträgern unter Einbeziehung von Leistungsmengen und Kennzahlen, die auf der Ebene der Produktbereiche nicht oder nicht sachgerecht abgebildet werden können. Wie differenziert die Kosten- und Leistungsrechnung von der jeweiligen Kommune eingesetzt wird, muss sie unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse festlegen.

1.3 Dritter Abschnitt „Deckungsgrundsätze“

Nach dem Prinzip der Gesamtdeckung ist es erforderlich, dass alle Erträge alle Aufwendungen und alle Einzahlungen alle Auszahlungen decken. Das Gesamtdeckungsprinzip wird sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt beibehalten. Zusätzlich wird durch besondere Bewirtschaftungsregeln zugelassen, dass auch einzelne Erträge bzw. Einzahlungen für bestimmte Aufwendungen bzw. Auszahlungen gebunden werden.

Zweckbindung

Als Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtdeckung muss auch zukünftig die Beschränkung von Erträgen auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen möglich sein. Zudem soll bestimmt werden können, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen bzw. dass Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Dies kann auch durch Budgetregeln bestimmt werden, ohne dass es einer weiteren haushaltsrechtlichen Regelung bedarf.

Deckungsfähigkeit

Auch zukünftig ist es im Interesse einer flexiblen Haushaltsführung erforderlich, Aufwendungen im Ergebnishaushalt für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären zu können. Wenn sie aber zu einem Budget gehören, ist eine gesonderte Erklärung nicht erforderlich. In beiden Fällen darf der geplante Saldo des Finanzhaushalts aus laufender Verwaltungstätigkeit hierdurch jedoch nicht verschlechtert werden. Dies bedeutet, dass dies unmittelbar auch für die entsprechenden Auszahlungen im Finanzhaushalt gilt.

Auch Auszahlungen für Investitionen können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Zudem wird ermöglicht, zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets zu erklären.

Übertragbarkeit

Wie bisher wird die Möglichkeit einer Übertragbarkeit im Sinne einer wirtschaftlichen Haushaltsführung vorgesehen, weil am Ende des Haushaltsjahres oft festgestellt wird, dass die Ansätze nicht in voller Höhe in Anspruch genommen worden sind, der verfügbare Teil aber erst im nächsten Haushaltsjahr benötigt wird. Daher sind alle Ergebnis- bzw. Finanzpositionen grundsätzlich übertragbar. Es bedarf jedoch einer besonderen Erklärung der Übertragbarkeit im Rahmen des Haushaltsplans.

Bewirtschaftungsregeln

Die Bewirtschaftungsregeln zur Zweckbindung, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit können zentral in der Haushaltssatzung oder an geeigneter Stelle im Haushaltsplan genannt werden. Sie sind damit in die Entscheidung des Rates über den Haushalt einbezogen. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können die Erträge und Aufwendungen in den Teilhaushalten zu Budgets verbunden werden. Die im Haushaltsplan aufzuführenden Budgetregeln legen fest, wie das Budget im einzelnen ausgestaltet ist. Auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen können Budgets gebildet werden.

Hinweis:

In der Diskussion wird von Kommunen u.a. die Auffassung vertreten, die Themen „Zweckbindung“ und „Deckungsfähigkeit“ beinhalteten nach wie vor "kamerales Recht", denn es würden lediglich die Wertgrößen (z.B. aus Ausgaben--> Aufwand/Auszahlung) ausgetauscht. Sie verlangen, dass dem Grunde nach nur noch flexible Budgets gebildet werden sollen, mit denen bestimmte Ziele erreicht und die kommunale Finanzverantwortung weiter gestärkt wird. Daher soll in Nordrhein-Westfalen auf die Begriffe „Zweckbindung“ und „Deckungsfähigkeit“ bei der Budgetbildung bewusst verzichtet werden. Das gemeinsame Ziel der Länder über eine flexible Haushaltsführung wird dadurch nicht verändert.

1.4 Vierter Abschnitt „Liquidität, Rücklagen“

Die Vorhaltung einer Liquiditätsreserve im Sinne des bisherigen Mindestbetrags der allgemeinen Rücklage wird nicht vorgeschrieben, weil als Liquiditätsreserve die liquiden Mittel auf der Aktivseite der Bilanz gelten sollen. Das neue Haushaltsrecht schreibt jedoch eine Pflicht der Kommunen vor, ihre Zahlungsfähigkeit dauernd aufrecht zu erhalten.

Als Rücklageform wird mindestens die Ergebnisrücklage vorgeschrieben. Länderspezifisch können zusätzlich z.B. eine Kapitalrücklage oder eine Ausgleichsrücklage zugelassen werden, die jedoch ebenfalls aus Ergebnisüberschüssen zu bilden sind.

Hinweis auf Konzeptunterschiede:

Bei getrennter Ermittlung des ordentlichen und des Sonderergebnisses können Ergebnisüberschüsse bei beiden Ergebnisarten entstehen. In diesem Fall sind getrennte Rücklagen für das ordentliche Ergebnis und Sonderergebnis vorzugeben.

Wird beim Ansatz des Vermögens in der Bilanz die Trennung in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen wahlweise ermöglicht (vgl. § 40 Abs. 6 Arbeitsentwurf BW), können infolge der Bewertung des realisierbaren Vermögens zum Verkehrswert gesondert auszuweisende Überschüsse des Bewertungsergebnisses entstehen. Für solche Bewertungsüberschüsse ist gleichfalls eine besondere Rücklage vorzugeben.

Baden-Württemberg schreibt besondere Rücklagen für das Sonderergebnis und das Bewertungsergebnis vor (§ 23). Nordrhein-Westfalen sieht keine solchen Rücklagen vor; Hessen schreibt eine besondere Rücklage für das Sonderergebnis vor.

1.5 Fünfter Abschnitt „Haushaltsausgleich und Ausgleich von Jahresfehlbeträgen“

Haushaltsausgleich (§ 24)

Zentrales Element und zugleich finanzwirtschaftlich gravierende Konsequenz des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist der Deckungsgrundsatz, wonach in jedem Rechnungsjahr der Ressourcenverbrauch (Aufwand) durch das Ressourcenaufkommen (Ertrag) zu decken ist. Dies ist Ausdruck des Prinzips der intergenerativen Gerechtigkeit: Jede Generation soll für die von ihr verbrauchten Ressourcen aufkommen.

Ein auf der Basis von Einnahmen und Ausgaben definierter Haushaltsausgleich - wie bisher - ist in der Ressourcenrechnung nicht mehr realisierbar. Statt dessen wäre theoretisch denkbar, ihn auf die Größen der Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzrechnung zu beziehen. Dies würde jedoch dem Reformziel, die auf die ausschließliche Betrachtung der finanziellen Ressourcen verengte Sichtweise der Kameralistik zu Gunsten einer Betrachtung sämtlicher Ressourcen zu überwinden, nicht gerecht. Der Haushaltsausgleich wird daher auf die Ergebnisgrößen „Aufwand“ und „Ertrag“ bezogen.

Zum Haushaltsausgleich hat der AK III im Oktober 2002 folgende, vom UARG vorgeschlagene Positionsbestimmung als geeignete Grundlage für die weitere Bearbeitung beschlossen:

„Die Anforderungen an den Haushaltsausgleich sollen sich im künftigen doppischen und erweiterten kameralen Haushaltsrecht materiell entsprechen. Nach dem Ressourcenverbrauchskonzept soll der Ressourcenverbrauch, insbesondere die Abschreibungen erwirtschaftet werden. Die Verpflichtung zur Erfassung und Bewertung von Neuvermögen ist in den Regelungen aufzunehmen.“

Für die Regelung zum Haushaltsausgleich sollen unter Beachtung des Ressourcenverbrauchskonzeptes folgende Grundsätze/Eckpunkte gelten:

Erträge und Aufwendungen in der Rechnungsperiode sollen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein.

Wegen der zwangsläufigen Schwankungen von Erträgen und Aufwendungen sowie infolge notwendiger Anpassungen der Aufgabenstruktur an gesellschaftliche Strukturentwicklungen (z.B. Altersaufbau, Bevölkerungsrückgang, Wirtschaftsstruktur), aber auch in der Zeit des Übergangs zum Ressourcenverbrauchskonzept, ist ein periodenscharfer Haushaltsausgleich nicht immer möglich. Deshalb muss der genannte Deckungsgrundsatz über einen mehrjährigen Zeitraum durch mehrstufige Regeln modifiziert werden.

Zur Erreichung des Haushaltsausgleichs können folgende gestufte Ausgleichsregelungen vorgesehen werden:

- Gesonderte Ermittlung und Einbeziehung des Sonderergebnisses einschließlich Vermögenserlösen,
- Verwendung von Ergebnisrücklagen, wenn Sparmöglichkeiten und Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft sind,
- Ausgleich über mehrere Haushaltsjahre (Zulässigkeit der Veranschlagung eines Fehlbetrages bei Ausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes),
- Verwendung von Eigenkapital/Basisreinvermögen bzw. Verrechnung des Jahresfehlbetrages mit dem Eigenkapital/Basisreinvermögen.

Ergänzend soll die Möglichkeit bestehen, ein Haushaltssicherungs-(Haushaltskonsolidierungs-)konzept als Instrument zur Festlegung der Konsolidierungslinie und der dafür notwendigen Maßnahmen einzuführen. Es muss zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs Festlegungen über

- das Konsolidierungsziel (z.B. Haushaltsausgleich nach Stufen 1 und 2),
- den Konsolidierungszeitraum (z.B. max. 5 - 8 Jahre)
- und die dafür notwendigen Maßnahmen

enthalten.

Hinweis auf Konzeptunterschiede:

Nach dem Ressourcenverbrauchskonzept gilt für den Haushaltsausgleich der Grundsatz, dass sämtliche Ressourcenverbräuche durch Erträge in der gleichen Periode ausgeglichen werden

müssen. Nach einer konzeptionellen Auffassung ist dieser Ausgleichsgrundsatz auf das ordentliche Jahresergebnis zu beschränken. Dies wird wie folgt begründet:

- Das außerordentliche (realisierte) Ergebnis ist durch außergewöhnliche, unregelmäßig auftretende und nicht planbare Erträge und Aufwendungen gekennzeichnet; ein Ausgleich kann sich daher nur zufällig ergeben.
- Ein Ausgleich außergewöhnlicher Aufwendungen durch Erträge einer Rechnungsperiode wäre unbillig und ggfs. nicht erfüllbar.
- Eine Verwendung außergewöhnlicher Erträge für den Haushaltsausgleich einer Rechnungsperiode würde eine Unterdeckungssituation verschleiern.
- Der Deckungsgrundsatz (Ausgleich laufender Aufwendungen durch laufende Erträge) könnte durch Vermögensveräußerungen ausgehöhlt werden; deshalb ist eine Zuordnung von Vermögensveräußerungserlösen zum Sonderergebnis notwendig.

Hieraus ergeben sich folgende zwei erste Stufen der Deckungsregel:

- Der Ergebnishaushalt ist in ordentlichen Erträgen und Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren auszugleichen;
- Ist der Ausgleich der ordentlichen Erträge und Aufwendungen unter Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht erreichbar, können Sonder-Erträge und Mittel der Überschussrücklage aus Sonder-Erträgen zum Haushaltsausgleich verwendet werden.

Nach vorstehendem Konzept ist die Regelung für den Haushaltsausgleich im Arbeitsentwurf Baden-Württemberg (§ 24) und von Hessen (§ 24) gestaltet.

Der Regelungsentwurf von Nordrhein-Westfalen (§ 75 GO) sieht für den Haushaltsausgleich keine Trennung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Erträgen vor, weil in Übereinstimmung mit dem HGB der Begriff „Außerordentlichen Ergebnis“ eng ausgelegt wird. Die Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen müssen danach nicht gesondert berücksichtigt werden. Die geordnete kommunale Haushaltswirtschaft ist nicht gefährdet, da bei Vermögensveräußerungen dem Grunde nach lediglich ein Vermögenstausch stattfindet und dies in der Bilanz offengelegt wird. Diese Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt auch als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan durch Inanspruchnahme der Aus-

gleichsrücklage (Ergebnisrücklage) gedeckt werden kann. Der weitere Verzehr von Eigenkapital durch eine Verringerung der allgemeinen Rücklage führt zu einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, mit der Bedingungen und Auflagen für die Konsolidierung des Haushalts verbunden werden können. Droht ein vollständiger Verzehr des Eigenkapitals (Überschuldung), ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Die vorgenannten Konzeptionen der Länder für den Haushaltsausgleich sind finanzwissenschaftlich umstritten.

Fehlbetragsdeckung (§ 25)

Fehlbeträge sind unverzüglich, spätestens im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen. Ein danach verbleibender Fehlbetrag kann aus der Ergebnisrücklage gedeckt (Hessen) und auf das Basisreinvermögen verrechnet werden (Baden-Württemberg, Hessen), wenn ein Haushaltssicherungskonzept vorliegt.

Hinweis auf Konzeptunterschiede:

Bei Ergebnisspaltung (BW: § 2 Abs. 3; HE: § 2 Abs. 3) und Vermögenstrennung (BW: § 40 Abs. 6) ist die Fehlbetragsdeckung aus den Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses, des Sonderergebnisses und des Bewertungsergebnisses vorzusehen (vgl. BW: § 25).

1.6 Sechster Abschnitt „Weitere Vorschriften über die Haushaltswirtschaft“

Die nicht vom Rechnungsstil geprägten Vorschriften dieses Abschnittes über die

- Überwachung der Erträge und Forderungen (§ 26),
- Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen (§ 27),
- haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 29),
- vorläufigen Rechnungsvorgänge (§ 30)

sind lediglich redaktionell an die Begriffe des Ressourcenverbrauchskonzepts angepasst worden. Unverändert übernommen, weil vom Rechnungskonzept nicht beeinflusst, werden die Vorschriften über

- Vergabe von Aufträgen (§ 31),
- Stundung, Niederschlagung und Erlass (§ 32),
- Kleinbeträge (§ 33).

Eine Berichtspflicht der Verwaltung gegenüber dem Rat über den Haushaltsvollzug (§ 28) bestand bisher in fast allen Ländern nur anlassbezogen bei Gefährdung des Haushaltsausgleichs oder bei wesentlichen Ausgabenüberschreitungen von Maßnahmen des Vermögenshaushalts. Die mit der Budgetierung verbundene Verlagerung (Dezentralisierung) der Ressourcenverantwortung auf die Verwaltung hat keine Einschränkung des Budgetrechts des Rates zur Folge. Die Neuregelung sieht deshalb zum Ausgleich zusätzlich die Pflicht vor, mehrmals jährlich (d.h. mindestens zweimal) den Rat über die Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

1.7 Siebter Abschnitt „Buchführung und Inventar“

Die erforderlichen Vorschriften über die Buchführung und das Inventar sind in diesem Abschnitt zusammengefasst.

Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung können inhaltlich für die Kommunen übernommen werden.

Die Kommunen haben zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Vermögensgegenstände und Schulden genau zu verzeichnen und dabei den jeweiligen Wert anzugeben (Inventar). Dabei sollen für bestimmte Vorgänge Inventarvereinfachungsverfahren zugelassen werden.

Wie bisher sind Vorschriften erforderlich, mit denen die Aufbewahrung von Unterlagen (Bücher, Belege) und die Aufbewahrungsfristen geregelt werden.

1.8 Achter Abschnitt „Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden

Vermögensbewertung (§§ 40 ff.)

Die Vermögenserfassung und Bewertung bildet die Grundlage für die kommunale Vermögensrechnung (Bilanz). In der Reform des Gemeindehaushaltsrechts nach doppelten Grundsätzen ist die Vermögensrechnung (Bilanz) die dritte Säule.

Zur Vermögensbewertung und Vermögenserfassung hat der AK III im Oktober 2002 folgende, vom UARG vorgeschlagene Positionsbestimmung als eine geeignete Grundlage für die weitere Bearbeitung beschlossen:

„Für die Bewertung im Dauerbetrieb sind für neu zugehende Vermögensgegenstände die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde zu legen.“

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten bilden die wertmäßige Obergrenze für die Bewertung im handelsrechtlichen Jahresabschluss. Diese Regelung ist Ausdruck des Nominalwertprinzips, das durchgängige Grundlage des deutschen Handels- und Steuerrechts ist. Ein Wertansatz höherer Wiederbeschaffungswerte zum Ausgleich von inflationären Effekten und technischem Fortschritt wird generell ausgeschlossen. Die Begriffe der Anschaffungskosten und Herstellungskosten und die in die Bewertung einzubeziehenden Aufwendungen werden in § 255 Abs. 1 HGB (Anschaffungskosten) und in § 255 Abs. 2 bis 3 HGB (Herstellungskosten) definiert.

Es bestand daher Einigkeit für folgende **Allgemeine Bewertungsgrundsätze** bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden:

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.
2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

3. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und (Wert-)Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und (Wert-) Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. (Wert-) Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

Hinweise auf Konzeptunterschiede:

Baden-Württemberg hat vorgesehen, dass die Kommunen in Ausübung eines Wahlrechts in der Vermögensrechnung zwischen Verwaltungsvermögen und realisierbarem Vermögen unterscheiden können (§ 40 Abs. 6). Zum realisierbaren Vermögen gehören die nicht als Verwaltungsvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzten Gegenstände und Beteiligungen. Dementsprechend wird auch in der Bilanz auf der Aktivseite (§ 52 Abs. 3 Satz 2) in Verwaltungsvermögen ein realisierbares Vermögen unterschieden.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz sind im 11. Abschnitt besondere Vorschriften vorgesehen.

Für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Von verschiedenen Seiten wird gefordert, abschließend zu regeln, für welche konkreten Verbindlichkeiten und konkreten Aufwendungen Rückstellungen zu bilden sind. Wahlrechte, die sich aus der zum Teil abstrakten Formulierung des § 249 HGB für Kaufleute ergeben, sollen den Kommunen nicht zugestanden werden.

Baden-Württemberg und Hessen greifen diese Forderung auf und wollen den Ansatz von Rückstellungen abschließend regeln. Neben den Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen, Lohn- und Gehaltszahlungen im Rahmen der Altersteilzeit, unterlassene Instandhaltungen an

Bauten, Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien, Sanierung von Altlasten, Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen (Gemeinde als Steuergläubiger) und drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren, sollen die Kommunen Rückstellungen bilden dürfen, wenn dies auf grund einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Dies ist z.B. der Fall im Abgabenrecht (Kostenüberschreitungsverbot/Gebührenaussgleich), bei übernommenen Pflichten zur Dauergrabpflege und bei der Behandlung von Beiträgen zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen.

Nordrhein-Westfalen schreibt die Bildung von einzelnen Rückstellungen vor, überlässt es darüber hinaus aber den Kommunen, unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen, weitere Rückstellungen zu bilden (vgl. § 36 Abs. 4 GemHVO-NRW).

Es soll grundsätzlich gelten, dass die Länder die Verbindlichkeiten und Aufwendungen, für die die Bildung von Rückstellungen zugelassen werden soll, selbst bestimmen können.

1.9 Neunter Abschnitt „Jahresabschluss“

Durch den Jahresabschluss im neuen kommunalen Haushalt soll die Transparenz und Qualität der Rechenschaft über das abgelaufene Haushaltsjahr erhöht werden. Gleichzeitig soll dieser zu einer Verbesserung der Steuerungsmöglichkeit beitragen. Die Funktion des Jahresabschlusses besteht in der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune. Hierzu hat auch der Anhang in geeigneter Form beizutragen.

Der Jahresabschluss lehnt sich an den handelsrechtlichen Jahresabschluss für große Kapitalgesellschaften an (§§ 264 ff. HGB). Zusätzlich werden in diesem Abschluss eine Finanzrechnung - analog zur kameralen Verfahrensweise – und Plan- und Ist-Beträge des Haushaltsjahres gegenübergestellt.

Der Jahresabschluss besteht aus

- Ergebnisrechnung mit Teilergebnisrechnungen,
- Finanzrechnung mit Teilfinanzrechnungen (Investitionsmaßnahmen),
- Vermögensrechnung (Bilanz),
- Anhang.

Diesem ist ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Verbindlichkeitenübersicht beizufügen. Die wichtigen Informationen aus den kameralen Vermögens-, Schulden- und Rücklagenübersichten werden durch die Informationen aus der Vermögensrechnung (Bilanz) sowie der Anlagen-, Forderungs- und der Verbindlichkeitenübersicht ersetzt bzw. geht der Jahresabschluss über die wichtigen Informationsgehalte der kameralen Rechnungen, Übersichten und Berichte hinaus.

Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist die Gegenüberstellung aller Aufwendungen und Erträge der Kommune. In ihr sind jeweils Jahressummen für die Ertrags- und Aufwandsarten, d.h. für die Ergebnispositionen, zu bilden. Die Jahresergebnisse sind den Ansätzen für das Haushaltsjahr (Rechnungsperiode) gegenüberzustellen, um in einem Planvergleich die

Ansatz- /Ist-Abweichungen festzustellen. Außerdem ist es sachgerecht, in der Ergebnisrechnung zu den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen auch die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres anzugeben.

Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist die Übersicht über die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen der Kommune, sowohl für die laufende Verwaltungstätigkeit als auch für die Investitions- und die Finanzierungstätigkeit. Es sind jeweils Jahressummen für sämtliche Einzahlungs- und Auszahlungsarten auszuweisen und ein Planvergleich wie bei der Ergebnisrechnung vorzunehmen.

Der AK III hat im Oktober 2002 folgende, vom UARG vorgeschlagene Positionsbestimmung zum Umfang der Finanzrechnung im konsumtiven Bereich als eine geeignete Grundlage für die weitere Bearbeitung beschlossen:

„Die Finanzrechnung bildet auf der Gesamtebene des kommunalen Haushalts mit der Ergebnisrechnung und der Bilanz einen integralen Bestandteil des neuen Rechnungswesens. Eine retrograde Ermittlung der Zahlungen im Haushaltsjahr soll nicht erfolgen. Dabei bedarf es keiner Festlegung, auf welchem Buchungsweg das Finanzergebnis ermittelt wird. Es ist unstrittig, dass der Finanzhaushalt die kommunalen Investitionen und die Kreditaufnahme umfasst.“

Buchungsmethoden in der Finanzrechnung:

Direkte Ermittlung			Indirekte Ermittlung
Originäre Buchung		Direkt derivative Ermittlung	
Integration in den doppelischen Verbund, Mitbuchung innerhalb des Kontenrahmens	Statistische Mitbuchung innerhalb des Kontenrahmens	Direkte Ermittlung aus den Ergebnis- und Bilanzkonten	Indirekte Rückrechnung aus dem Jahresergebnis
1	2	3	4

Unter Beachtung der o.a. Positionsbestimmung kann die Finanzrechnung auf drei Arten entwickelt werden:

- Die Einzahlungen und Auszahlungen können laufend mitgebucht werden. In diesem Fall wird von einer originären Buchung gesprochen. Dies wiederum ist in zwei verschiedenen Arten möglich:
 - ① Es können im Kontenrahmen Finanzrechnungskonten vorgesehen werden. Diese werden dann bei Einzahlungen und Auszahlungen anstelle des Kontos ‚Bank‘ angesprochen.
 - ② Alternativ kann in der klassischen Weise doppisch gebucht werden, Einzahlungen und Auszahlungen werden also sämtlich gegen ‚Bank‘ (oder andere Zahlungsmittelkonten wie Kasse) gebucht. Die Information über die betroffene Finanzposition wird dem Buchungssatz dann im DV-System durch eine Zusatzkontierung mitgegeben.
 - ③ Daneben können im Wege der direkt derivativen Ermittlung die Einzahlungen und Auszahlungen zahlungsartenscharf aus dem Buchungsstoff der Ergebnisrechnung bzw. der Bilanz zurückgerechnet werden. Aus den Konten werden die zahlungswirksamen Vorgänge hergeleitet. Bei dieser Rückrechnung wird auf alle betroffenen Konten zugegriffen und jeweils die exakten Werte berechnet. Daher wird auch in diesem Fall von einer direkten Ermittlung gesprochen.
 - ④ Nicht zugelassen ist hingegen die indirekte Ermittlung durch eine vereinfachte, summarische (saldierte) Rückrechnung aus dem Saldo der Ergebnisrechnung (retrograde Ermittlung).

Die direkte Ermittlung hat den Vorteil, dass sie exakte, unsaldierte Ergebnisse für einzelne Zahlungsarten liefert. Die indirekte Ermittlung kann nur den Saldo ermitteln und nicht die einzelnen Ein- und Auszahlungsarten darstellen, die zu der Veränderung des Gesamtsaldos der Zahlungsmittel geführt haben. Aus diesem Grund ist die indirekte (oder retrograde) Ermittlung für das kommunale Haushaltswesen grundsätzlich ausgeschlossen worden. Sie kann den Anforderungen an den Detaillierungsgrad der Finanzrechnung nicht genügen und liefert keine hinreichende Transparenz über die Einzahlungs- und Auszahlungsströme nach ihren Arten.

Dies entspricht im Übrigen auch der Tendenz bei der Entwicklung internationaler Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor.

Teilrechnungen

Entsprechend der Gliederung des Haushalts in den Teilhaushalte werden Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung erstellt. Die Teilrechnungen sind jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen. Zusätzlich zu den im Plan enthaltenen Leistungsmengen und Kennzahlen sind Ist-Werte anzugeben. Dadurch soll eine Einschätzung der Zielerreichung ermöglicht werden.

Vermögensrechnung (Bilanz)

Insbesondere die Vermögensrechnung (Bilanz) enthält Informationen, die es in der Jahresrechnung bisher nicht gab. Sie ist zudem als Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln der Kommune zu einem Stichtag das zentrale Element des doppelten Rechnungssystems. Die Gliederung der Bilanz orientiert sich größtenteils an den Vorschriften des kaufmännischen Rechnungswesens (§§ 264 ff. HGB). Entsprechend der Bilanzgliederung ist zu jedem Posten der Vergleichswert des Vorjahres anzugeben.

Die Erarbeitung einer bundeseinheitlichen Bilanzgliederung und eines Kontenrahmens ist auf Grund unterschiedlicher konzeptioneller Vorstellungen der Länder sehr schwierig. Auch bei Erreichung eines Kontenrahmens, der die größtmögliche Einheitlichkeit darstellt, wird es länderspezifische Vorstellungen im Bereich der Bilanz/Vermögensrechnung, z.B. zum kommunalen Gesamtabschluss oder zur Unterscheidung von realisierbarem Vermögen und Verwaltungsvermögen, geben, die sich in der Bilanzstruktur zeigen werden.

Anhang

In Anlehnung an die Vorschriften über das kaufmännische Rechnungswesen (§§ 284 - 287 HGB) enthält der Anhang Erläuterungen zu einzelnen Bilanz- und Ergebnisrechnungspositionen, insbesondere auch Erläuterungen zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Gleichzeitig sind im Anhang bestimmte Zusatzinformationen anzugeben, die die Aussagekraft einzelner Elemente des Jahresabschlusses erhöhen.

Im Anhang werden zudem detaillierte Erläuterungen zum außerordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung und die nicht in der Bilanz erscheinenden Haftungsverhältnisse (z. B. Bürgschaftsverpflichtungen) aufgeführt.

1.10 Zehnter Abschnitt „Gesamtabschluss“

Ein wichtiges Ziel der Reform des Haushaltsrechts ist die Verbesserung des Gesamtüberblicks über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommunen, aber auch die Rückgewinnung des Gesamtüberblicks, da heute die Kommunen und ihre Ausgliederungen mit unterschiedlichen Rechnungssystemen arbeiten.

Dieser Gesamtüberblick soll durch einen konsolidierten Jahresabschluss (Gesamtabschluss) wieder erreicht werden, in den die Abschlüsse ausgegliederter kommunaler Aufgabenbereiche, unabhängig von der Rechts- oder Organisationsform, einbezogen werden. Dabei wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der in den konsolidierten Jahresabschluss (Gesamtabschluss) einbezogenen Einheiten und der Kommune dann insgesamt so dargestellt, als ob es sich bei der Kommune um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde.

Zu dem konsolidierten Jahresabschluss (Gesamtabschluss) hat die Kommune ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche zusammen zu führen. Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts sind in den Gesamtabschluss einzubeziehen, wenn sie unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen oder die Kommune allein oder mit anderen Kommunen zusammen auf sie einen beherrschenden Einfluss hat. Die Kommune ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung von Gründungsverträgen oder Satzungen für die ausgegliederten kommunalen Aufgabenbereiche darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlich sind.

Für den konsolidierten Jahresabschluss (Gesamtabschluss) soll deshalb grundsätzlich geregelt werden, dass Aufgabenträger nur dann in den konsolidierten Jahresabschluss (Gesamtabschluss) einzubeziehen sind, wenn sie für die Erfüllung der Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune zu vermitteln, von Bedeutung sind. Ist dies gegeben, sind mit dem Jahresabschluss der Kommune die Jahresabschlüsse

- der verselbständigten Aufgabenbereiche, die mit der Kommune eine Rechtseinheit bilden,
- der rechtlich selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital, an denen die Kommune eine Beteiligung hält,
- der Anstalten, die von der Kommune getragen werden, mit Ausnahme der Sparkassen,
- der Zweckverbände,
- der rechtlich selbstständigen kommunalen Stiftungen,
- der sonstigen rechtlich selbstständigen Aufgabenträger, deren finanzielle Existenz auf Grund rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Kommune gesichert wird,

zu konsolidieren.

Für die Konsolidierung soll zudem gelten, dass Aufgabenträger, auf die die Kommune einen beherrschendem Einfluss hat, entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB zu konsolidieren sind (Vollkonsolidierung) und solche, auf die die Kommune einen maßgeblichem Einfluss hat, entsprechend den §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren sind (Eigenkapitalmethode).

Der konsolidierte Jahresabschluss (Gesamtabschluss) besteht aus der konsolidierten Ergebnisrechnung (Gesamtergebnisrechnung) und der konsolidierten Vermögensrechnung (Gesamtbilanz). Für die Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses (Gesamtabschlusses) sollen die Vorschriften über den Jahresabschluss der Kommune entsprechend angewendet werden. Außerdem ist der konsolidierte Jahresabschluss (Gesamtabschlusses) durch eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) zu ergänzen und durch einen Bericht ggf. mit Anhang zu erläutern. Der Bericht muss auch Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz enthalten.

Es wird den Kommunen empfohlen, vor dem ersten Gesamtabschluss ein Konsolidierungshandbuch zu erstellen und ein Reporting-System innerhalb des „Konzerns Gemeinde“ aufzubauen. Für die Erstellung des Gesamtabschlusses muss beschrieben und geregelt werden, welche Angaben von wem, wann, an wen innerhalb der Konsolidierungsaufbau- und Ablauforganisation zu liefern sind. In diesem Zusammenhang können auch die Kontenpläne der Ausgliederungen vereinheitlicht werden.

1.11 Elfter Abschnitt „Begriffsbestimmungen, Schlussvorschriften“

Zu diesem Abschnitt ist die Eröffnungsbilanz besonders herauszustellen.

Eröffnungsbilanz (§ 62 ff.)

Bei der Bewertung des Vermögens in der Eröffnungsbilanz sind die Länder bei ihrem Modellvorhaben unterschiedliche Wege gegangen. Der AK III hat auf Vorschlag des UARG folgende von ihm im Oktober 2002 beschlossene Positionsbestimmung, in der eine Vielfalt zugelassen wird, als eine geeignete Grundlage für die weiteren Arbeiten bezeichnet:

„Bei der Eröffnungsbilanz ist neben der Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungsaufwand auch eine Bewertung nach vorsichtig geschätzten Zeitwerten möglich, wobei bei beiden Modellen Sonderregelungen für Bewertungserleichterungen vorgesehen werden. Die Festlegung des maßgebenden Bewertungsverfahrens für die Eröffnungsbilanz erfolgt durch die Länder, wobei diese die zu erwartende Stellungnahme des IDW in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen.“

Die Eröffnungsbilanz bildet den Ausgangspunkt und den Bezugsrahmen der kaufmännischen Rechnungslegung der bilanzierenden Kommune. Sie wird für die einzelne Kommune und ihre zukünftige Entwicklung und für externe Adressaten erhebliche Bedeutung haben. Erstmalig wird dadurch im kommunalen Bereich eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen, woraus die wirtschaftliche Lage der Kommune erkennbar ist.

Die in der Eröffnungsbilanz dargestellte Bewertung von Vermögen und Schulden wird den Ressourcenverbrauch (Aufwand) und das Ressourcenaufkommen (Ertrag) der Kommune für die zukünftigen Jahre beeinflussen und sich auf die Steuerung der Kommune auswirken. Wegen dieser zentralen Bedeutung muss ein besonderes Augenmerk auf eine möglichst gleiche praktische Vorgehensweise bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz jeder Kommune angestrebt und möglichst eindeutig bestimmte Verfahren oder Methoden dafür benannt werden.

Der Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen auf der Aktivseite der Bilanz orientiert sich überwiegend an den hergebrachten handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften, die u.a. eine vorherige Inventur vorsehen, bei der Inventurvereinfachungen zur Reduzierung des Aufwandes möglich sein müssen. Davon ausgehend sind für die Bewertung im Dauerbetrieb die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde zu legen. Ergänzend dazu bedarf es jedoch für die Eröffnungsbilanz einiger Sonderregelungen, um zu Beginn des neuen Rechnungswesens ein realistisches Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Kommune zu vermitteln. Aus dieser Anforderung ergibt sich für den Ansatz in der Eröffnungsbilanz, dass für die kommunalen Vermögensgegenstände indizierte Werte, Zeitwerte oder stichtagsbezogene Werte zu ermitteln sind. Auch wenn diese nicht in allen Ländern einheitlich vorgegeben werden, werden sich die anfangs vorhandenen Unterschiede im Laufe der Jahre "auswachsen". Es muss jedoch sichergestellt werden, dass innerhalb eines Landes die Vermögensbewertung einheitlich erfolgt.

Hinweis auf Konzeptunterschiede:

Baden-Württemberg und Hessen wollen auch für die Eröffnungsbilanz die Bewertung der Vermögensgegenstände nach Anschaffungs- und Herstellungskosten vorschreiben.

Nordrhein-Westfalen hat sich dafür entschieden, in der Eröffnungsbilanz die Vermögensgegenstände mit ihrem vorsichtig geschätzten Zeitwert anzusetzen und wird dabei vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) unterstützt. Nach Auffassung dieses Instituts sei die Bewertung nach den aktuellen Zeitwerten nicht aufwändiger als die Bewertung nach historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Es empfiehlt den Ländern, für die Eröffnungsbilanz die Anwendung des Sachwertverfahrens nach der Wertermittlungsverordnung 1998 auf Basis der Normalherstellungskosten 2000 vorzugeben; bereits vorliegende Vermögensbewertungen nach einem anderen Verfahren sollten „Bestandsschutz“ erhalten, um Kosten für Doppelbewertungen zu vermeiden.

Baden-Württemberg und Hessen schätzen für ihre Kommunen den Verwaltungsaufwand für die Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht sehr hoch ein, und wollen bei diesem Bewertungsverfahren bleiben.

2. Überblick über die Regelungen in der Gemeindeordnung

Bei der Ausgestaltung der haushaltsrechtlichen Regelungen für die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens durch die Länder soll von einem bundesweit vergleichbaren Rahmen ausgegangen werden. Wegen der unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Ländern und dem heutigen Stand der geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen in den einzelnen Gemeindeordnungen wurden keine Musterregelungen erarbeitet, jedoch die Regelungsbereiche dargestellt.

Die Einführung eines kommunalen Haushaltsrechts auf der Grundlage des Ressourcenverbrauchskonzepts mit Hilfe der doppelten Buchführung (GemHVO-Doppik) wird im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt einen Änderungsbedarf bei den gesetzlichen Regelungen über die Haushaltswirtschaft - in den Gemeindeordnungen der Länder - zur Folge haben.

In der beigefügten Synopse von Regelungstexten der Gemeindeordnungen der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen (*erste Arbeitsentwürfe*) spiegelt sich die Ausgangslage wider (vgl. Anlage 3). **Am Beispiel der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** werden die erforderlichen Rechtsanpassungen (HGO-E) aufgezeigt. Dabei werden Konzeptunterschiede nicht dargestellt, weil sie bereits unter der Nummer 1 „Leittext für eine „doppische“ Gemeindehaushaltsverordnung“ beschrieben sind.

2.1 Wahlrecht

Die Einräumung eines Wahlrechtes zwischen dem System der Kameralistik und einem Haushaltsrecht auf doppischer Grundlage bedarf einer entsprechenden Regelung in der Gemeindeordnung (vgl. § 92 Abs. 3 HGO-E). Die für das System der Doppik geltenden Bestimmungen können entweder in einem eigenen Abschnitt oder jeweils im Anschluss an die vergleichbaren Bestimmung der Kameralistik als a-Paragrafen dargestellt werden (vgl. §§ 93 a ff. HGO-E Hessen).

2.2 Neue Planungs-/Rechnungsgrößen

Das bisherige kamerale Haushaltsrecht basiert hinsichtlich der Haushaltsplanung, Haushaltsausführung und Jahresrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. Ein doppisches Haushaltsrecht beinhaltet hingegen im Ergebnishaushalt Erträge und Aufwendungen und im Finanzhaushalt Einzahlungen und Auszahlungen (vgl. §§ 2 und 3 GemHVO-Doppik E-Hessen). In den Gemeindeordnungen müssen daher bei den Regelungen betreffend die Doppik im erforderlichen Umfang Einnahmen und Ausgaben durch die Begriffspaare Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen ersetzt werden (vgl. z.B. §§ 93 a Abs. 2, 94 a Abs. 2, 95 a Abs. 2 HGO E-Hessen).

2.3 Haushaltsplan

Die bisherigen kameralen Haushaltspläne werden in den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt unterteilt. Im doppischen System sind der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt vorgesehen, die jeweils in Teilhaushalte untergliedert werden (vgl. § 95 Abs. 3 HGO-E Hessen, § 1 Abs. 1 GemHVO-Doppik E-Hessen).

2.4 Vermögens- und Schuldenbewertung

Das System der Doppik beinhaltet eine Vollvermögensrechnung. Dies erfordert eine Bestimmung über den Wertansatz von Vermögen und Schulden zum Ausweis in der Bilanz bzw. zur Ermittlung der Abschreibungen für das Anlagevermögen (vgl. § 108a Abs. 3 HGO-E Hessen).

2.5 Produktrahmen, Kontenrahmen

Vergleichbar dem kameralen Gliederungs- und Gruppierungsplan wird im System der Doppik ein landesweit gültiger Produktrahmen und ein Kontenrahmen für die Buchführung erforderlich werden. Durch diese Vereinheitlichung wird der Gemeinde die Erfüllung der finanzstatistischen Anforderungen erleichtert (vgl. Ermächtigungsgrundlage § 154 Abs. 4 Nr. 6 HGO-E Hessen).

2.6 Jahresabschluss/Jahresrechnung

Der gegenüber der Kameralistik veränderte Inhalt der Buchführung erfordert eine Anpassung der Regelungen über den Inhalt des Jahresabschlusses (Jahresrechnung). Im System der Doppik besteht der Jahresabschluss aus einer

- Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisrechnung),
- Gegenüberstellung des Vermögens und der Schulden (Vermögensrechnung, Bilanz)
- Gegenüberstellung der Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzrechnung) (vgl. § 112 a Abs. 2 HGO-E Hessen).

2.7 Konsolidierung

Ein doppelisches Haushaltswesen ermöglicht neben dem Jahresabschluss für die Kernverwaltung auch einen Jahresabschluss mit den ausgegliederten Vermögensmassen, die ebenfalls ein doppelisches Rechnungswesen führen (Konsolidierung). In die Gemeindeordnung müssen Regelungen über die in die Konsolidierung einzubeziehenden Vermögensmassen (Konsolidierungskreis) – siehe § 112 a Abs. 6 HGO-E – sowie über das Konsolidierungsverfahren (siehe § 112 a Abs. 7 HGO-E) aufgenommen werden.

2.8 Rechnungsprüfung

Das neue doppelische Haushalts- und Rechnungswesen erfordert keine Änderung der Zuständigkeiten der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung.

3. Übergangsregelungen

Einführungsfristen

Die Länder haben die Notwendigkeit von Einführungsfristen diskutiert. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt wollen die Anwendung des doppelten Haushaltsrechts verbindlich vorschreiben. In Nordrhein-Westfalen wird dazu für die Umstellung eine Übergangsfrist zwischen 3 und 5 Jahren diskutiert, in Sachsen-Anhalt soll die Umstellung bis zum Jahr 2008 abgeschlossen sein. In Niedersachsen ist die Dauer der Umstellungsfrist noch offen.

In den Ländern, die den Kommunen ein Wahlrecht zwischen der Einführung der Doppik und der erweiterten Kameralistik einräumen wollen, müssen Einführungsfristen nicht geregelt werden, weil die Kommunen in Ausübung dieses Wahlrechts den Zeitpunkt der Umstellung auf das doppelte Haushalts- und Rechnungssystem selbst bestimmen können.

Haushaltsausgleich

Die Länder haben ferner erörtert, ob den Kommunen ein Zeitraum vorgegeben werden soll, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich mit vollständigem Ausgleich des Ressourcenverbrauchs erreicht werden muss. Der Arbeitsentwurf des Landes Baden-Württemberg sieht dafür einen Zeitraum bis zu 8 Jahren vor. In den anderen Ländern wird diese Frage noch diskutiert.

4. Literaturverzeichnis

- Deutscher Standardisie- Entwurf DSR 2 zur Kapitalflussrechnung vom 27.09.1999
rungsrat (Hrsg.): Internetadresse: www.drsc.de
- Hessisches Ministerium Kontierungshandbuch Verwaltungskontenrahmen (VKR),
der Finanzen (Hrsg.): 2. Auflage, Wiesbaden, 1998
Internetadresse: www.hmf.hessen.de
- Institut der Wirtschafts- Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungs-
prüfer in Deutschland legung der öffentlichen Verwaltung nach den Grundsätzen der
e.V.: doppelten Buchführung (IDW ERS ÖFA 1), Stand: 30.10.2001
Internetadresse: www.idw.de
- Innenministerium Lüder, K., Konzeptionelle Grundlagen des Neuen Kommunalen
Baden-Württemberg Rechnungswesens: Speyerer Verfahren (1995), 2. Auflage, Stutt-
(Hrsg.): gart, 1999
- Innenministerium Lüder, K., Konzeptionelle Grundlagen des Neuen Kommunalen
Baden-Württemberg Haushaltswesens, Stuttgart, 1998
(Hrsg.):
- Innenministerium Leitlinien zur Kommunalen Kostenrechnung in Baden-
Baden-Württemberg Württemberg (1997), 2. Auflage, Stuttgart, 2002
(Hrsg.):

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Neues Kommunales Finanzmanagement – Eckpunkte der Reform, Düsseldorf, 1999
Internetadresse: www.IM.NRW.de

KGSt (Hrsg.): Vom Geldverbrauchs- zum Ressourcenkonzept, Köln, Bericht Nr. 1/1995
Internetadresse: www.kgst.de

KGSt (Hrsg.): Auf dem Weg in das Ressourcenverbrauchskonzept: Die kommunale Bilanz, Köln, Bericht Nr. 7/1997
Internetadresse: www.kgst.de

KGSt (Hrsg.): Budgetierung: Ein neues Verfahren zur Steuerung kommunaler Haushalte, Köln, Berichte Nr. 6/1993 und 9/1997
Internetadresse: www.kgst.de

Horst Körner Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem, Grundlagen der Entwicklung eines doppischen Rechnungs- und Haushaltswesens, Nürnberg, 2002, (Modellprojekt Hessen)
Internetadresse: www.doppik-hessen.de

Modellprojekt „Doppischer Kommunalhaushalt in NRW (Hrsg.): Neues Kommunales Finanzmanagement, Betriebwirtschaftliche Grundlagen für das doppische Haushaltsrecht, 3. Auflage, Freiburg, 2003
Internetadresse: www.Neues-Kommunales-Finanzmanagement.de

Statistisches Bundesamt Eckpunkte der Finanzstatistik für die Reform des kommunalen
(Hrsg.): Haushaltsrechts, Wiesbaden, 21.01.2000

Strobel, W.: Der Entwurf eines DRS 2 zur Kapitalflussrechnung, in: DStR,
Juni 1999

II. Leittext für eine „doppische“ Gemeindehaushaltsverordnung

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Haushaltsplan

- § 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen
- § 2 Ergebnishaushalt
- § 3 Finanzhaushalt
- § 4 Teilhaushalte
- § 5 Stellenplan
- § 6 Vorbericht
- § 7 Haushaltsplan für zwei Jahre
- § 8 Nachtragshaushaltsplan
- § 9 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Zweiter Abschnitt Planungsgrundsätze

- § 10 Allgemeine Planungsgrundsätze
- § 11 Verpflichtungsermächtigungen
- § 12 Investitionen
- § 13 Verfügungsmittel
- § 14 Kosten- und Leistungsrechnung
- § 15 Fremde Finanzmittel
- § 16 Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen
- § 17 Erläuterungen

Dritter Abschnitt Deckungsgrundsätze

- § 18 Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 19 Zweckbindung
- § 20 Deckungsfähigkeit
- § 21 Übertragbarkeit

Vierter Abschnitt Liquidität, Rücklagen

- § 22 Liquidität
- § 23 Rücklagen

Fünfter Abschnitt Haushaltsausgleich und Ausgleich von Jahresfehlbeträgen

- § 24 Haushaltsausgleich
- § 25 Ausgleich von Jahresfehlbeträgen

Sechster Abschnitt Weitere Vorschriften über die Haushaltswirtschaft

- § 26 Überwachung der Erträge und Forderungen

- § 27 Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen
- § 28 Berichtspflicht
- § 29 Haushaltswirtschaftliche Sperre
- § 30 Durchlaufende Posten
- § 31 Vergabe von Aufträgen
- § 32 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 33 Kleinbeträge

Siebter Abschnitt Buchführung und Inventar

- § 34 Buchführungspflicht
- § 35 Buchführung
- § 36 Bücher, Belege
- § 37 Inventur, Inventar
- § 38 Inventurvereinfachungsverfahren
- § 39 Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen

Achter Abschnitt Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden

- § 40 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote
- § 41 Rückstellungen
- § 42 Haftungsverhältnisse
- § 43 Allgemeine Bewertungsgrundsätze
- § 44 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden
- § 45 Bewertungsvereinfachungsverfahren
- § 46 Abschreibungen

Neunter Abschnitt Jahresabschluss

- § 47 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung
- § 48 Rechnungsabgrenzungsposten
- § 49 Ergebnisrechnung, Planvergleich
- § 50 Finanzrechnung, Planvergleich
- § 51 Teilrechnungen, Planvergleich
- § 52 Vermögensrechnung (Bilanz)
- § 53 Anhang
- § 54 Rechenschaftsbericht
- § 55 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht

Zehnter Abschnitt Gesamtabschluss

- § 56 Konsolidierter Jahresabschluss
- § 57 Kapitalflussrechnung
- § 58 Konsolidierungsbericht und Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz

Elfter Abschnitt Begriffsbestimmungen, Schlussvorschriften

- § 59 Anwendungsbereich
- § 60 Sondervermögen, Treuhandvermögen
- § 61 Begriffsbestimmungen
- § 62 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)
- § 63 Berichtigungen nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Regelungstext

Erster Abschnitt Haushaltsplan

§ 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus
 1. dem Ergebnishaushalt,
 2. dem Finanzhaushalt,
 3. den Teilhaushalten,
 4. dem Stellenplan,
 5. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss.

- (2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen
 1. der Vorbericht,
 2. die Bilanz des Vorjahres,
 3. der konsolidierte Gesamtabchluss,
 4. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,
 5. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten,
 6. eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen,
 7. das der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde liegende Investitionsprogramm,
 8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen für die Sonderrechnungen geführt werden,
 9. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; in diesen Fällen genügt auch eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen,
 10. eine Übersicht über die Budgets gemäß § 4 Absatz 7.

§ 2 Ergebnishaushalt

- (1) Der Ergebnishaushalt enthält als ordentliche Erträge
 1. Steuern und ähnliche Abgaben,
 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
 3. sonstige Transfererträge,
 4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
 5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
 7. sonstige ordentliche Erträge,

8. aktivierte Eigenleistungen,
9. Bestandsveränderungen,
10. Finanzerträge,

als ordentliche Aufwendungen

11. Personalaufwendungen,
12. Versorgungsaufwendungen,
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
14. bilanzielle Abschreibungen,
15. Transferaufwendungen,
16. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen,
17. sonstige ordentliche Aufwendungen,

außerdem

18. außerordentliche Erträge,
19. außerordentliche Aufwendungen.

(2) Im Ergebnishaushalt sind für jedes Haushaltsjahr

1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit,
2. der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen,
3. der Saldo aus den Salden nach Nr. 1 und Nr. 2 als ordentliches Ergebnis,
4. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis,
5. die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis als Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) auszuweisen.

(3) Sind Jahresfehlbeträge aus Vorjahren nach Maßgabe des § 25 abzudecken, ist das Jahresergebnis nach Abs. 2 Nr. 5 um diese Jahresfehlbeträge zu vermindern.

§ 3

Finanzhaushalt

(1) Der Finanzhaushalt enthält die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
3. sonstige Transfereinzahlungen,
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
7. sonstige Einzahlungen,
8. Zinsen, Rückflüsse von Darlehen und ähnliche Einzahlungen,

die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

9. Personalauszahlungen,
10. Versorgungsauszahlungen,
11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,
12. Zinsen, Gewährung von Darlehen und ähnliche Auszahlungen,
13. Transferauszahlungen,
14. sonstige Auszahlungen,

aus Investitionstätigkeit

15. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und –beiträgen,
16. Einzahlungen aus der Veränderung von Vermögensgegenständen,
17. Auszahlungen für eigene Investitionen,
18. Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionen Dritter;

aus Finanzierungstätigkeit

19. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen,
20. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen;

aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven

21. Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven,
22. Auszahlungen an Liquiditätsreserven.

(2) Im Finanzhaushalt sind für jedes Haushaltsjahr

1. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,
2. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit,
3. die Summe der Salden nach Nr. 1 und 2 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag,
4. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit,
5. die Summe aus dem Saldo nach Nr. 4 und aus dem Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven,
6. die Summe nach Nr. 5 und den voraussichtlichen Bestand am Anfang des Haushaltsjahres als voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen.

§ 4

Teilhaushalte

(1) Der Gesamthaushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Mehrere Produktbereiche können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst oder Produktbereiche nach Produktgruppen auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt werden. Die Teilhaushalte sind in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern.

(2) Teilhaushalte bilden eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Den Teilhaushalten ist eine Übersicht über die Produktgruppen, die Schlüsselprodukte, die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beizufügen.

(3) Die Teilergebnispläne sind entsprechend § 2 aufzustellen. Für jeden Teilergebnisplan ist ein Jahresergebnis entsprechend § 2 Abs. 2 darzustellen. Soweit Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für die Haushaltsbewirtschaftung erfasst werden, sind diese zusätzlich abzubilden.

(4) Im Teilfinanzhaushalt sind die Einzahlungen

1. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen,
2. aus der Veräußerung von Sachanlagen,
3. aus der Veräußerung von Finanzanlagen,
4. aus Beiträgen u.ä. Entgelten,
5. die sonstigen Investitionseinzahlungen,

und die Auszahlungen

6. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
7. für Baumaßnahmen,
8. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen,
9. für den Erwerb von Finanzanlagen,
10. von aktivierbaren Zuwendungen sowie
11. die sonstigen Investitionsauszahlungen

einzeln sowie die Summe der Einzahlungen, die Summe der Auszahlungen und der Saldo daraus auszuweisen. Zusätzlich sind Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, und Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze einzeln darzustellen und dazu die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Aufteilung auf die Folgejahre, die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel und die Investitionssumme anzugeben.

(5) In jedem Teilhaushalt sollen die Produktgruppen, die wesentlichen Produkte, die Ziele und Leistungen beschrieben sowie Angaben zur Zielerreichung gemacht werden.

(6) Nicht ergebniswirksame Einzahlungen und Auszahlungen, die den Teilhaushalten zugeordnet werden können, sollen gesondert dargestellt werden.

(7) Wird von der Gliederung nach Produktbereichen und -gruppen abgewichen, ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Budgets und die den einzelnen Budgets zugeordneten Produktgruppen als Anlage beizufügen.

§ 5

Stellenplan

(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter auszuweisen. Stellen von Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen.

(2) Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.

(3) Dem Stellenplan ist eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen auf die Teilhaushalte beizufügen, sofern nicht alle Stellen in den Teilhaushalten ausgewiesen sind. Soweit die Gemeinde über Beamte zur Anstellung, Nachwuchskräfte oder informatorisch beschäftigte Dienstkräfte verfügt, ist dem Stellenplan eine Übersicht über die vorgesehene Zahl beizufügen.

§ 6

Vorbericht

(1) Der Vorbericht soll einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die aktuelle Situation der Gemeinde ist anhand der im Haushaltsplan dargestellten Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

(2) Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

§ 7

Haushaltsplan für zwei Jahre

(1) Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Ansätze für Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen.

(2) Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr ist der Gemeindevertretung vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.

(3) Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 und 9, die nach der Beschlussfassung über einen Haushaltsplan nach Abs. 1 erstellt worden sind, müssen der Fortschreibung nach Absatz 2 beigelegt werden.

§ 8

Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Bereits geleistete oder angeordnete über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen brauchen nicht veranschlagt zu werden.

(2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge und Mehreinzahlungen veranschlagt oder Kürzungen von Aufwendungen und Auszahlungen vorgenommen, die der Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dienen, sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen abweichend von Abs. 1 Satz 2 in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen; sie können in einer Summe zusammengefasst werden, unerhebliche Beträge können unberücksichtigt bleiben.

(3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung anzugeben; die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist zu ergänzen.

§ 9

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist in den Haushaltsplan einzubeziehen. Die im Haushaltsplan zu veranschlagenden Erträge und Aufwendungen und die Einzahlungen und Auszahlungen sind um die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres und um die Planungsansätze der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre zu ergänzen. Die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres sind voranzustellen.

(2) Der Ergebnis- und Finanzplanung ist das Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Darin sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können zusammengefasst werden. Ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein entsprechender Nachtrag dem Programm beizufügen.

(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung sollen die vom ... bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.

(4) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung soll für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen sein.

Zweiter Abschnitt Planungsgrundsätze

§ 10 Allgemeine Planungsgrundsätze

(1) Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

(3) Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

§ 11 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind in den Teilhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Es ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden. Für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen können sie zusammengefasst ausgewiesen werden.

§ 12 Investitionen

(1) Bevor Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(3) Vor Beginn einer Investition unterhalb der festgelegten Wertgrenzen muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

§ 13 Verfügungsmittel

Im Ergebnishaushalt können in angemessener Höhe Verfügungsmittel des Bürgermeisters veranschlagt werden. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten werden, sind nicht deckungsfähig und nicht übertragbar.

§ 14 Kosten- und Leistungsrechnungen

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden. Die Ausgestaltung bestimmt die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen.

§ 15 Fremde Finanzmittel

Im Finanzhaushalt sind gesondert auszuweisen

1. durchlaufende Finanzmittel,
2. Finanzmittel, die die Gemeinde auf Grund eines Gesetzes unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers einnimmt oder ausgibt, einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel,
3. Finanzmittel, die die Kasse des zur Übernahme der Kosten endgültig verpflichteten Aufgabenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem zur Übernahme der Kosten endgültig verpflichteten Aufgabenträgers abrechnet, an Stelle der Gemeindekasse einnimmt oder ausgibt.

§ 16 Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen

(1) Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. Satz 1 gilt entsprechend für geleistete Umlagen, die an die Gemeinde zurückfließen oder für die noch eine verfügbare Haushaltsermächtigung besteht.

(2) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung einzubeziehen.

(3) Die Versorgungs- und die Beihilfeaufwendungen sind auf die Teilergebnishaushalte nach der Höhe der dort veranschlagten Personalaufwendungen aufzuteilen.

(4) Interne Leistungen zwischen den Teilergebnishaushalten sind angemessen zu verrechnen. Das gilt auch für aktivierungsfähige Leistungen, die einzelnen Maßnahmen des Teilfinanzhaushalts zuzurechnen sind.

§ 17 Erläuterungen

(1) Es sind zu erläutern

1. die größeren Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres erheblich abweichen,
2. neue Investitionsmaßnahmen; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist in jedem folgenden Haushaltsplan die bisherige Abwicklung darzulegen,
3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen,
4. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichtet,
5. die von den Bediensteten aus Nebentätigkeiten abzuführenden Beträge,
6. Abschreibungen, soweit sie von den planmäßigen Abschreibungen oder den im Vorjahr angewendeten Abschreibungsmethoden abweichen,
7. besondere Bestimmungen im Haushaltsplan, z.B. Sperrvermerke, Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen.

(2) Im Übrigen sind die Ansätze soweit erforderlich zu erläutern.

Dritter Abschnitt Deckungsgrundsätze

§ 18 Grundsatz der Gesamtdeckung

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts,
2. die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts.

§ 19 Zweckbindung

(1) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden,

1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder
2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

(2) Es kann bestimmt werden, dass bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen oder bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrages und Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

(3) Mehraufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend.

§ 20 Deckungsfähigkeit

(1) Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird. Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 2 Abs. 2 Nummer 1 führen.

(2) Aufwendungen, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit entsprechend.

(4) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 3 Absatz 1 Nr. 17 und 18 erklärt werden.

§ 21 Übertragbarkeit

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

(2) Ermächtigungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Vierter Abschnitt Liquidität, Rücklagen

§ 22 Liquidität

Die liquiden Mittel müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

§ 23 Rücklagen

Die Gemeinde hat aus Überschüssen der Ergebnisrechnung eine Rücklage zu bilden und auf der Passivseite der Bilanz unter dem Posten „Eigenkapital“ gesondert auszuweisen.

Fünfter Abschnitt Haushaltsausgleich und Deckung von Fehlbeträgen

§ 24 Haushaltsausgleich

Es sollen folgende Grundsätze gelten:

Der Haushaltsausgleich ist gegeben, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen ist.

Dazu können gestufte Ausgleichsregelungen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs als mehrstufiges Verfahren vorgesehen werden:

1. Gesonderte Einbeziehung des außerordentlichen Ergebnisses/Sonderergebnisses einschließlich Vermögenserlösen,
2. Verwendung von Ergebnisrücklagen, wenn Sparmöglichkeiten und Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft sind,

3. Ausgleich über mehrere Haushaltsjahre (Genehmigung eines veranschlagten Fehlbetrages und Ausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes),
4. Verwendung von Eigenkapital/Basisreinvermögen bzw. Verrechnung des Jahresfehlbetrages mit dem Eigenkapital/Basisreinvermögen.

Ergänzend kann bei Berücksichtigung von Eigenkapital ein Haushaltssicherungs- (Haushaltskonsolidierungs-) konzept als Instrument zur Festlegung der Konsolidierungslinie und der dafür notwendigen Maßnahmen eingeführt werden. Es muss zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs Festlegungen über

- das Konsolidierungsziel (z.B. Haushaltsausgleich nach den Stufen 1 und 2),
- den Konsolidierungszeitraum (z.B. max. 5 – 8 Jahre) und
- die dafür notwendigen Maßnahmen

enthalten.

§ 25

Ausgleich von Jahresfehlbeträgen

(1) Ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung (Jahresfehlbetrag) soll unverzüglich ausgeglichen werden. Der Ausgleich ist spätestens im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr im Haushaltsplan auszuweisen. Ein Fehlbetrag darf durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Ergebnishaushalts ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, darf der Fehlbetrag auf höchstens drei Jahre vorgetragen werden. .

(2) Steht für die Deckung von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung, ist am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Sechster Abschnitt

Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

§ 26

Überwachung der Erträge und Forderungen

Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die ihr zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden.

§ 27

Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Die im Ergebnishaushalt veranschlagten Ansätze für Aufwendungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert. Dies gilt entsprechend für Auszahlungen im Finanzhaushalt, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitge-

stellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Inanspruchnahme der Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen sowie der bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist zu überwachen. Die noch zur Verfügung stehenden Mittel müssen stets zu erkennen sein.

§ 28

Berichtspflicht

(1) Der Rat ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs (Erreichung der Finanz- und Leistungsziele) zu unterrichten.

(2) Der Rat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass

1. sich das Planergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert oder
2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden.

§ 29

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, ist die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen aufzuschieben.

§ 30

Durchlaufende Posten

(1) Eine Auszahlung darf als durchlaufender Posten nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Deckung gewährleistet ist und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten noch nicht möglich ist.

(2) Eine Einzahlung darf als durchlaufender Posten nur behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten noch nicht möglich ist.

§ 31

Vergabe von Aufträgen

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Vergabe-grundsätze anzuwenden, die ... bekannt gibt.

§ 32

Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Ansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fäl-ligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzin-sen.

(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des An-spruchs stehen.

(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

§ 33

Kleinbeträge

Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche von weniger als zwanzig Euro geltend zu ma-chen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit ju-ristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

Siebter Abschnitt Buchführung und Inventar

§ 34

Buchführungspflicht

(1) Die Buchführung hat

1. die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen,
2. die Überprüfung des Umgangs mit öffentlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermöglichen und
3. Informationen für den Haushaltsvollzug und für die künftige Haushaltsplanung bereitzu-stellen.

(2) Die Gemeinde ist zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen

1. die Lage ihres Vermögens,
2. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens führen, insbesondere Aufwendungen und Erträge, und
3. die sonstigen, nicht das Vermögen der Gemeinde berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere durchlaufende Finanzmittel,

nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgezeichnet werden. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Die Finanzvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

§ 35 Buchführung

(1) Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auf Datenträgern (DV-Buchführung) oder in visuell lesbarer Form geführt werden. Der Bürgermeister bestimmt, in welcher Form die Bücher geführt werden.

(2) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorgenommen werden. Die Bedeutung von verwendeten Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbolen muss im Einzelfall eindeutig festgelegt sein. Bei visuell lesbarer Buchführung sind die Eintragungen urkundenecht vorzunehmen.

(3) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.

(4) Die eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen.

(5) Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass

1. fachlich geprüfte Programme verwendet werden; sie müssen dokumentiert und von der vom Bürgermeister bestimmten Stelle freigegeben sein,
2. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
3. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
4. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Bücher jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können; § 39 Abs. 3 bleibt unberührt,
5. die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze bis zum

Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Bücher verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

(6) Der Bürgermeister regelt das Nähere über die Sicherung des Buchungsverfahrens. Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.

§ 36 Bücher, Belege

(1) Die Buchungen sind nach zeitlicher Ordnung im Zeitbuch und nach sachlicher Ordnung im Hauptbuch vorzunehmen. Das Hauptbuch kann durch Vorbücher ergänzt werden. Die Ergebnisse der Vorbücher sind mindestens vierteljährlich in das Hauptbuch zu übernehmen. Der Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Bücher geführt werden.

(2) Die Buchung im Zeitbuch umfasst mindestens

1. die laufende Nummer,
2. den Buchungstag,
3. einen Hinweis, der die Verbindung mit der Buchung im Hauptbuch herstellt,
4. den Betrag.

(3) Das Hauptbuch enthält die für die Aufstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung erforderlichen Sachkonten.

(4) Buchungen müssen durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen.

§ 37 Inventar, Inventur

(1) Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

(2) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

(3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

§ 38

Inventurvereinfachungsverfahren

(1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.

(2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahrs bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

(3) In dem Inventar für den Schluss eines Haushaltsjahrs brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn

1. die Gemeinde ihren Bestand auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder auf Grund eines nach Absatz 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahrs aufgestellt ist, und
2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahrs vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.

(4) Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.

(5) Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.

§ 39

Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen nicht den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.

(2) Die Jahresabschluss ist dauernd aufzubewahren, bei DV-Buchführung in ausgedruckter Form. Die Bücher und Inventare sind zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufzubewahren. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren. Gutschriften, Lastschriften und die Kontoauszüge der Kreditinstitute sind wie Belege aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.

(3) Nach Abschluss der überörtlichen Prüfung, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Aufbewahrungsfrist, können die Bücher, Inventare und Belege auf Bild- oder Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt der Bild- oder Datenträger mit den Originalen übereinstimmt und jederzeit lesbar gemacht werden kann. Die Bild- oder Datenträger sind nach den Absätzen 1 und 2 anstelle der Originale aufzubewahren. Der Bürgermeister kann zulassen, dass der Inhalt von Büchern und Belegen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist auf Bild- oder Datenträger übernommen wird, wenn sichergestellt ist, dass die Daten innerhalb der Frist jederzeit in ausgedruckter Form lesbar gemacht werden können. Die Verfilmung von Fremdbelegen muss farbecht erfolgen. Bevor eine solche Regelung zugelassen wird, ist die für die überörtliche Prüfung zuständige Stelle zu hören. Bei Betrieben gewerblicher Art ist § 147 der Abgabenordnung zu beachten.

Achter Abschnitt

Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden

§ 40

Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote

(1) In der Vermögensrechnung sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.

(2) Anlagevermögen sind die Gegenstände, die bestimmt sind, dauernd der Tätigkeit der Gemeinde zu dienen.

(3) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

(4) Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.

§ 41

Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen:

1. die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen,
 2. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
 3. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,
 4. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
 5. die Sanierung von Altlasten,
 6. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen und
 7. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie
 8. sonstige Rückstellungen, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.
- Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden.

(2) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

§ 42 Haftungsverhältnisse

Unter der Vermögensrechnung (Bilanz) sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

§ 43 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.
2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.
3. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und (Wert-)Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und (Wert-) Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. (Wert-)Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

§ 44

Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden.

(3) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

(4) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen; dabei ist der Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist.

§ 45

Bewertungsvereinfachungsverfahren

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind.

§ 46

Abschreibungen

(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Maßgeblich ist die betriebsgewöhnli-

che Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen ist. Wird durch die Instandsetzung des Vermögensgegenstands eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen; entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.

(2) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist die vom Innenministerium bekanntgegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zu Grunde zu legen. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnissen die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer so vorzunehmen, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird. Eine Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie ihre späteren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor der erstmaligen Anwendung schriftlich anzuzeigen.

(3) Für bewegliche Vermögensgegenstände gilt im Anschaffungsjahr der volle Abschreibungssatz, wenn sie in der ersten Jahreshälfte angeschafft oder hergestellt worden sind, sonst der halbe Abschreibungssatz. Für die Abschreibung von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro ist § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

(5) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Neunter Abschnitt Jahresabschluss

§ 47 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung

(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinanderfolgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen und Vermögensrechnungen (Bilanzen), ist beizubehalten,

soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

(2) In der Vermögensrechnung (Bilanz) ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.

(3) Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Vermögensrechnung, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

(4) Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

(5) Ein Posten der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung oder der Vermögensrechnung, für den kein Betrag auszuweisen ist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im Jahresabschluss des Vorjahres unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.

§ 48

Rechnungsabgrenzungsposten

(1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleisteten Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Ferner darf die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen ausgewiesen werden.

(2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

(3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Aufwand- bzw. Auszahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.

§ 49

Ergebnisrechnung, Planvergleich

(1) In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

(2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Für die Gliederung gilt § 2 entsprechend.

(3) Zur Ermittlung des Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung sind die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist der Rücklage aus Überschüssen des Ergebnisses der Ergebnisrechnung zuzuführen.

(4) Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen.

§ 50

Finanzrechnung, Planvergleich

(1) In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen. Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

(2) Die Finanzrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Für die Gliederung gilt § 3 entsprechend. § 49 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

§ 51

Teilrechnungen, Planvergleich

(1) Entsprechend den gemäß § 4 aufgestellten Teilplänen sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen. § 49 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

(2) Die Teilrechnungen sind jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

§ 52

Vermögensrechnung (Bilanz)

(1) Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist in Kontoform aufzustellen.

(2) In der Vermögensrechnung (Bilanz) sind die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.

(3) Aktivseite:

1. Anlagevermögen,
 - 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände,
 - 1.2 Sachanlagevermögen,
 - 1.3 Finanzanlagevermögen,

2. Umlaufvermögen,
 - 2.1 Vorräte,
 - 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände,
 - 2.3 Transferforderungen,
 - 2.4 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks,
3. Aktive Rechnungsabgrenzung,,
4. Nicht durch Eigenkapital (Basisreinvermögen) gedeckter Fehlbetrag.

(4) Passivseite:

1. Eigenkapital/Nettoposition,
2. Sonderposten,
3. Rückstellungen,
4. Verbindlichkeiten,
5. Passive Rechnungsabgrenzung.

§ 53 **Anhang**

(1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung (Bilanz) vorgeschrieben sind.

(2) Im Anhang sind ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres Beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Beamten,
10. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, auch wenn sie im Haushaltsjahr den Gemeindeorganen nur zeitweise angehört haben.

§ 54 **Rechenschaftsbericht**

(1) Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermit-

telt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

(2) Der Rechenschaftsbericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

§ 55

Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht

(1) In der Anlagenübersicht sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Anlagenübersicht ist entsprechend § 52 Abs. 3 Nummer 1 zu gliedern.

(2) In der Forderungsübersicht sind die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Forderungsübersicht ist entsprechend § 52 Abs. 3 Nummer 2.2 und 2.3 zu gliedern.

(3) In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Verbindlichkeitenübersicht ist entsprechend § 52 Abs. 4 Nummer 4 in die Posten ... (länderspezifisch) zu gliedern.

Zehnter Abschnitt Gesamtabschluss

§ 56

Konsolidierter Jahresabschluss

Der konsolidierte Jahresabschluss besteht aus der konsolidierten Ergebnisrechnung und der konsolidierten Vermögensrechnung (Bilanz); die Vorschriften über den Jahresabschluss der Gemeinde sind entsprechend anzuwenden.

§ 57

Kapitalflussrechnung

Auf die Kapitalflussrechnung findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) zur Kapitalflussrechnung in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form entsprechende Anwendung.

§ 58
Konsolidierungsbericht und Angaben
zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz

(1) Im Konsolidierungsbericht sind darzustellen:

1. ein Gesamtüberblick, bestehend aus
 - a) einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gemeinde, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird;
 - b) Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung,
 - c) Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der konsolidierten Organisationseinheiten und Vermögensmassen,
 - d) den in § ... der Gemeindeordnung für den Beteiligungsbericht beschriebenen Mindestangaben,
2. Erläuterungen des konsolidierten Jahresabschlusses, bestehend aus
 - a) Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden,
 - b) Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Jahresabschlusses sowie den Nebenrechnungen,
 - c) Einzelangaben zur Zusammensetzung globaler Jahresabschlusspositionen,
3. ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus
 - a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,
 - b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken.

(2) Für die Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz gilt § ... der Gemeindeordnung entsprechend.

Elfter Abschnitt
Begriffsbestimmungen, Schlussvorschriften

§ 59
Anwendungsbereich

...

§ 60
Sondervermögen, Treuhandvermögen

Soweit auf Sondervermögen und Treuhandvermögen der Gemeinde gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.

§ 61
Begriffsbestimmungen

...

§ 62
Erstmalige Bewertung
(Eröffnungsbilanz)

(1) In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46, anzusetzen. Bei beweglichen Vermögensgegenständen kann eine pauschale Abschreibung von 50 vom Hundert vorgenommen werden; der Restwert ist in diesem Fall innerhalb von fünf Jahren abzuschreiben.

(2) Für Vermögensgegenstände, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt worden sind, darf von Absatz 1 abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen nach § 46 seit diesem Zeitpunkt.

(3) Als Wert von Beteiligungen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen.

(4) Zusammengehörende Vermögensgegenstände der Betriebs- oder Geschäftsausstattung können mit einem Durchschnittswert angesetzt werden, wenn sie in vergleichbarer Zusammensetzung in erheblicher Anzahl vorhanden sind und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist.

§ 63
Berichtigung nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz

(1) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz

1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Schulden oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind,
2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Schulden oder Sonderposten nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind,

so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt; dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für den auf die Vermögensänderung folgenden Jahresabschluss.

(2) Eine Berichtigung kann letztmals im Vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

**Arbeitskreis III "Kommunale Angelegenheiten"
der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
8./9. Oktober 2003**

**Gemeindehaushaltsverordnung
für die erweiterte Kameralistik**

- I Erläuterungen zum Leittext für eine
Gemeindehaushaltsverordnung für die erweiterte Kameralistik**

- II Leittext für eine Gemeindehaushaltsverordnung
für die erweiterte Kameralistik**

I Erläuterungen zum Leittext für eine Gemeindehaushaltsverordnung für die erweiterte Kameralistik

1 Auftrag und allgemeine Vorbemerkung (Einleitung)

Der Auftrag der von der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) am 11.06.1999 verabschiedeten "Konzeption zur Reform des kommunalen Haushaltsrechts" sieht vor, das kameralistische Haushalts- und Rechnungswesen durch Elemente des Ressourcenverbrauchskonzeptes weiterzuentwickeln (erweiterte Kameralistik). Ziel der Arbeit des Unterausschusses „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ (UARG) war daher die Erarbeitung eines entsprechenden Leittextes. Der nachstehende Leittext enthält Regelungen, welche

- den verstärkten Einsatz der Kosten- und Leistungsrechnung,
- die Output-Orientierung der Verwaltungsleistungen in Produktform als Grundlage für Zielvereinbarungen sowie als Grundlage für die Kostenermittlung und –zuordnung,
- die Darstellung des mit der Leistungserstellung verbundenen Ressourceneinsatzes,
- eine veränderte Darstellung des Haushaltsplans nach den Erfordernissen der dezentralen Ressourcenverantwortung, z.B. in Budgetform,
- eine verstärkte Dezentralisierung der Bewirtschaftungsbefugnis für den Ressourceneinsatz auf der Fachebene,
- die Entwicklung von Kennzahlen über Kosten und Qualität der Verwaltungsleistungen als Information für die Verwaltungssteuerung,
- ein Berichtswesen auch für unterjährige Berichte über die Erreichung der Leistungsziele (Controlling) als Steuerungsinstrument zur Unterstützung der dezentralen Ressourcenverantwortung innerhalb der Verwaltung und gegenüber dem Rat ermöglichen.

Der Auftrag der IMK wird durch den nachstehenden Leittext für eine Gemeindehaushaltsverordnung für die erweiterte Kameralistik umgesetzt.

Die neuen Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung orientieren sich an den geltenden Regelungen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug. In Anlehnung an den Leittext für eine Gemeindehaushaltsverordnung für die kommunale Doppik (und damit auch in Anlehnung an kaufmännische Standards des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) wurden Ergänzungen vorgenommen. Die wesentlichen Inhalte der einzelnen Ergänzungen in der Gemeindehaushaltsverordnung werden nachfolgend näher erläutert. Vorab sind vier Anmerkungen erforderlich.

- (1) Nach den Positionsbestimmungen durch den UARG und den AK III soll es keine unterschiedlichen materiellen Anforderungen an den Haushaltsausgleich geben. In jenen Ländern, in denen ein Wahlrecht der Kommunen für den kameralistischen oder doppischen Buchungsstil vorgesehen ist, sollen die Anforderungen an den Haushaltsausgleich keinen Einfluss auf die Wahl-Entscheidungen der Kommunen haben. Um dies zu gewährleisten, sollen die Haushaltsausgleichskonzepte in der erweiterten Kameralistik sowie der kommunalen Doppik jeweils landesintern weitgehend angenähert werden.

- (2) Ein Vergleich der geltenden Gemeindehaushaltsverordnungen in den Ländern zeigt schon heute gewisse materielle Unterschiede, beispielsweise bei der Höhe der Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt:

§ 22 Abs. 1 Satz 3 GemHVO RP (§ 21 SH)

„(1) ... ³Die Zuführung soll ferner die Ansammlung von Rücklagen, soweit sie nach § 20 erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt **mindestens so hoch sein wie die Abschreibungen** nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.“

§ 22 Abs. 1 Satz 3 GemHVO BW, HE, SN

„(1) ... ³Die Zuführung soll ferner die Ansammlung von Rücklagen, soweit sie nach § 20 erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt **mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen**.“

§ 21 Abs. 1 Satz 3 GemHVO MV (§ 22: BB, BY, NW, SL)

„(1) ... ³Die Zuführung soll ferner die Ansammlung weiterer Rücklagen, soweit sie nach § 19 erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt **so hoch sein wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen**.“

§ 21 Abs. 1 Satz 3 GemHVO NI

(1) ... ³Die Zuführung soll ferner die Ansammlung der allgemeinen Rücklage, soweit sie nach § 20 erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt **mindestens so**

hoch sein, wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen und die für Zwecke des Vermögenshaushalts gebildeten Rückstellungen.“

Vor diesem Hintergrund sind auch zukünftig länderspezifische Abweichungen vom Leittext zu erwarten.

- (3) Einige Regelungen, insbesondere zur Vermögensbewertung, wurden - bis auf sachlich notwendige, redaktionelle Anpassungen - wörtlich aus dem Leittext für die kommunale Doppik übernommen.
- (4) Die im UARG vorab bereits abgestimmten Regelungen, mit denen eine flexiblere Haushaltsführung erreicht, insbesondere das betriebswirtschaftliche Instrument der dezentralen Budgetierung (Dezentralisierung der Bewirtschaftungsbefugnis für den Ressourceneinsatz auf der Fachebene) im kommunalen Haushaltsrecht verankert werden sollten, haben die meisten Länder inzwischen in ihre Gemeindehaushaltsverordnung aufgenommen und werden hier nicht mehr besonders erwähnt.

2 Wesentliche Änderungen durch den Leittext im Vergleich zum geltenden Recht

2.1 Produktbereichsgliederung

Die derzeitige Gliederung des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte wird durch eine entsprechende Produktbereichsgliederung ersetzt. Die Produktbereichsgliederung entspricht den Regelungen im Leittext für die kommunale Doppik.

In jenen Ländern, in denen ein Wahlrecht vorgesehen ist, sollen die Vorschriften über die Gliederung des Haushalts keinen Einfluss auf die Wahl-Entscheidungen der Kommunen haben.

Nicht zuletzt aus Gründen des Vollzugsaufwandes für die Finanzstatistik ist diese Änderung zudem auch angezeigt.

2.2 Beschreibung von Produkten, Leistungen und Zielen

In jedem Produktbereich sollen für die Verwaltungssteuerung die Produktgruppen mit den zugehörigen Produkten und Leistungen und die Ziele beschreiben sowie Angaben zur Zielerreichung gemacht werden, die dann auch im Rahmen eines internen Berichtswesens berücksichtigt werden können.

2.3 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Regelung zur Kosten- und Leistungsrechnung sieht wie im Leittext für die kommunale Doppik vor, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden soll, deren Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmt.

2.4 Flächendeckende Ermittlung der Abschreibungen

Zukünftig müssen zur vollständigen Darstellung des mit der Leistungserstellung verbundenen Ressourceneinsatzes Abschreibungen über die derzeit schon bestehenden Verpflichtungen (insbesondere für kostenrechnende Einrichtungen) hinaus flächendeckend ermittelt und dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

2.5 Vermögen und Bewertung, Rückstellungen

Entsprechend den Regelungen für die kommunale Doppik ist eine vollständige Vermögenserfassung und -bewertung nach den selben Grundsätzen und die Bildung von entsprechenden Rückstellungen vorgesehen. Rückstellungen werden eingeführt sowohl für Zwecke des Verwaltungshaushalts als auch für Zwecke des Vermögenshaushalts. Konzeptionell werden dabei drei unterschiedliche Größen voneinander unterschieden:

- (1) die jährliche Veränderung der Rückstellungen (als Stromgröße),
- (2) der Bestand der Rückstellungen am Jahresende (als im Sinne der kaufmännischen Buchführung passives Bestandskonto) sowie
- (3) der Bestand an entsprechenden (Sonder-)Rücklagen am Jahresende (als im Sinne der kaufmännischen Buchführung aktives Bestandskonto), wobei der Bestand freilich nicht greifbar sein muss, sondern im Wege des Inneren Darlehens verwendet werden kann.

Konzeptionell ist diese Dreiteilung nicht zwingend; sie hat jedoch den Vorteil, dass die derzeit schon zu erstellenden Übersichten (z.B. über den Schuldenstand, über die

Rücklagen) systematisch ergänzt werden und zusammengefasst einer kaufmännischen Bilanz angenähert werden können.

2.6 Jahresrechnung

In der Vermögensrechnung, die der Jahresrechnung beizufügen ist, sind neben dem Geldvermögen und den Schulden künftig auch das Anlage- und Umlaufvermögen vollständig auszuweisen.

3 Verbleibende Unterschiede zwischen erweiterter Kameralistik und kommunaler Doppik

Nach den vorliegenden Leittexten sind die Konzepte der kommunalen Doppik und der erweiterten Kameralistik einander weitgehend angenähert. Unterschiedlich bleibt jedoch die Rechnungsabgrenzung. Während in der erweiterten Kameralistik nach wie vor das Kassenwirksamkeitsprinzip (eben mit Ausnahme der Abschreibungen und der Rückstellungen) angewandt wird, gilt für die kommunale Doppik das Verursachungsprinzip. Der Unterschied wird an zwei einfachen Beispielen deutlich:

- (1) In der erweiterten Kameralistik gehen Ausgaben etwa für Heizöl, welches im Oktober (altes Jahr) gekauft und bezahlt wird, aber erst im März des Folgejahres (neues Jahr) aus den Lagertanks verbraucht wird, in die Rechnung des alten Jahres ein, während die Zuordnung der Aufwendungen in der kommunalen Doppik verursachungsgerecht im neuen Jahr erfolgt.
- (2) Entsprechendes gilt für Einnahmen, etwa wenn die Gemeinde Räume oder Flächen vermietet, die Mieteinnahmen vollständig im Voraus gezahlt werden und sich der Mietzeitraum über den Jahreswechsel hinaus erstreckt.

II Leittext für eine Gemeindehaushaltsverordnung für die erweiterte Kameralistik

Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden für die erweiterte kameralistische Buchführung - Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-EK) -

Land

Vom ...

Inhaltsverzeichnis

Abschnittsübersicht

Erster Abschnitt - Haushaltsplan

Zweiter Abschnitt - Grundsätze für die Veranschlagung

Dritter Abschnitt - Deckungsgrundsätze

Vierter Abschnitt - Rücklagen

Fünfter Abschnitt - Ausgleich des Haushalts

Sechster Abschnitt - Finanzplanung

Siebter Abschnitt - Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

Achter Abschnitt - Vermögen und Bewertung

Neunter Abschnitt - Jahresrechnung

Zehnter Abschnitt - Schlussvorschriften

Paragrafenübersicht

Erster Abschnitt - Haushaltsplan

§ 1 Inhalt des Haushaltsplans

§ 2 Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen

§ 3 Vorbericht

§ 4 Gesamtplan

§ 5 Produktbereiche, Kontenrahmen

§ 6 Stellenplan

§ 7 Kosten- und Leistungsrechnung

Zweiter Abschnitt - Grundsätze für die Veranschlagung

§ 8 Allgemeine Grundsätze

§ 9 Verpflichtungsermächtigungen

§ 10 Investitionen

§ 11 Verfügungsmittel, Deckungsreserve

§ 12 Kalkulatorische Zuschreibungen und Aufwendungen

- § 13 Durchlaufende Gelder, fremde Mittel
- § 14 Weitere Vorschriften für einzelne Einnahmen und Ausgaben
- § 15 Erläuterungen

Dritter Abschnitt - Deckungsgrundsätze

- § 16 Grundsatz der Gesamtdeckung und Bildung von Budgets
- § 17 Zweckbindung von Einnahmen, Mehr- und Mindereinnahmen
- § 18 Deckungsfähigkeit
- § 19 Übertragbarkeit

Vierter Abschnitt - Rücklagen

- § 20 Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen
- § 21 Anlegung von Rücklagen

Fünfter Abschnitt - Ausgleich des Haushalts

- § 22 Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Haushaltsausgleich
- § 23 Deckung von Fehlbeträgen und Haushaltssicherung

Sechster Abschnitt - Finanzplanung

- § 24 Finanzplanung und Investitionsprogramm

Siebter Abschnitt - Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

- § 25 Einziehung der Einnahmen
- § 26 Bewirtschaftung und Überwachung der Ausgaben
- § 27 Ausgaben des Vermögenshaushalts
- § 28 Haushaltswirtschaftliche Sperre
- § 29 Unterrichtungspflicht
- § 30 Vorschüsse, Verwahrgelder
- § 31 Vergabe von Aufträgen
- § 32 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 33 Kleinbeträge
- § 34 Nachtragshaushaltsplan
- § 35 Haushaltssatzung für zwei Jahre
- § 36 Abweichendes Wirtschaftsjahr

Achter Abschnitt – Vermögen und Bewertung

- § 37 Inventur, Inventar
- § 38 Inventurvereinfachungsverfahren
- § 39 Nachweis von Vermögen, Vollständigkeit der Ansätze
- § 40 Rückstellungen
- § 41 Haftungsverhältnisse
- § 42 Allgemeine Bewertungsgrundsätze
- § 43 Wertansätze der Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen
- § 44 Bewertungsvereinfachungsverfahren
- § 45 Abschreibungen

Neunter Abschnitt - Jahresrechnung

- § 46 Bestandteile der Jahresrechnung, Anlagen
- § 47 Vermögensrechnung
- § 48 Kassenmäßiger Abschluss
- § 49 Haushaltsrechnung

- § 50 Rechnungsabgrenzung
- § 51 Anlagen zur Jahresrechnung

Zehnter Abschnitt - Schlussvorschriften

- § 52 Sondervermögen, Treuhandvermögen
- § 53 Begriffsbestimmungen
- § 54 Übergangsvorschrift
- § 55 Geltung

**Verordnung
über die Aufstellung und Ausführung
des Haushaltsplans der Gemeinden
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) -
Vom**

Aufgrund des [§ 130 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666)] wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium [und mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags] verordnet:

Erster Abschnitt
Haushaltsplan

§ 1

Inhalt des Haushaltsplans

(1) Der Vermögenshaushalt umfasst
auf der Einnahmeseite

1. die Zuführung vom Verwaltungshaushalt,
2. Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, ausgenommen sind außerordentliche Einnahmen
3. Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage,
4. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte,
5. Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen;

auf der Ausgabeseite

6. die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,
7. Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, ausgenommen sind außerordentliche Ausgaben, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter sowie Verpflichtungsermächtigungen,
8. Zuführungen zur allgemeinen Rücklage und die Deckung von Fehlbeträgen des Vermögenshaushalts aus Vorjahren,
9. die Zuführung zum Verwaltungshaushalt.

(2) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Absatz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben.

§ 2

Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus
1. dem Gesamtplan,
 2. den Produktbereichen des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts,
 3. dem Stellenplan.
 4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss.
- (2) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen
1. der Vorbericht,
 2. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm; ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein entsprechender Nachtrag beizufügen,
 3. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben; werden Ausgaben in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so ist die voraussichtliche Deckung des Ausgabenbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen,
 4. Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredite), der Bürgschaften und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres,
 5. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden; das gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50v. H. beteiligt ist; anstelle der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Betriebe beigefügt werden.

§ 3

Vorbericht

- (1) Der Vorbericht soll einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die aktuelle Situation der Gemeinde ist anhand der im Haushaltsplan dargestellten Informationen darzustellen.
- (2) Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

§ 4

Gesamtplan

Der Gesamtplan enthält

1. eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Produktbereiche des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts,
2. eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, geordnet nach Produktbereichen und Arten (Haushaltsquerschnitt),
3. eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, geordnet nach Arten (Gruppierungsübersicht)
4. eine Finanzierungsübersicht.

Die Angaben zu Nummer 2 bis 4 können auf die Zahlen des Haushaltsjahres beschränkt werden.

§ 5

Produktbereiche, Kontenrahmen

- (1) Der Verwaltungs- sowie der Vermögenshaushalt sind nach Produktbereichen gegliedert aufzustellen. In jedem Produktbereich sollen die Produktgruppen mit den zugehörigen Produkten und Leistungen und die Ziele beschrieben sowie Angaben zur Zielerreichung gemacht werden.
- (2) Für jeden Produktbereich ist ein Teilabschluss zu bilden.
- (3) Innerhalb eines Produktbereichs sind die Einnahmen und Ausgaben dem Kontenrahmen entsprechend zu ordnen.
- (4) Produktbereiche und Kontenrahmen richten sich nach den vom für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium für verbindlich erklärten Vorschriften.
- (5) Der Verwaltungs- sowie der Vermögenshaushalt kann auch nach der örtlichen Organisation gegliedert werden, in dem die Produktbereiche den Organisationseinheiten zugeordnet werden, mehrere Produktbereiche zusammengefasst oder Produktbereiche nach ihren Produktgruppen auf die Organisationseinheiten aufgeteilt werden. Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (6) Sofern von der Gliederung nach Produktbereichen und -gruppen abgewichen wird, ist dem Haushaltsplan eine Übersicht mit einer Benennung der den abweichend gebildeten Haushaltsbereichen zugeordneten Produktgruppen als Anlage beizufügen.

§ 6

Stellenplan

- (1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter auszuweisen. Stellen von Beamtinnen und Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen.
- (2) Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. 6. des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.
- (3) Dem Stellenplan sind Übersichten beizufügen
 1. über die vorgesehene Aufteilung der Stellen des Stellenplans auf die Ämter nach der Ordnung gemäß § 5 Abs. 3 oder 4,
 2. über die vorgesehene Zahl der Beamtinnen und Beamten zur Anstellung, der Nachwuchskräfte und der informatorisch beschäftigten Dienstkräfte.

§ 7

Kosten- und Leistungsrechnung

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden. Den Umfang bestimmt die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen.

Zweiter Abschnitt

Grundsätze für die Veranschlagung

§ 8

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund zu veranschlagen; soweit sie in ihrer Verwendung beschränkt sind, ist der Verwendungszweck anzugeben. Ausgaben sind nach Einzelzwecken zu veranschlagen. Die Zwecke müssen hinreichend bestimmt sein. Geringfügige Beträge für verschiedene Zwecke dürfen als vermischte Einnahmen oder vermischte Ausgaben zusammengefasst, Verfügungsmittel und Deckungsreserve ohne nähere Angabe es Verwendungszwecks veranschlagt werden.

(4) Im Vermögenshaushalt sind die einzelnen Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Dies gilt nicht für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des gleichen Produktbereichs, bei denen die einzelnen Vorhaben geringfügig [i. S. des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW] sind.

(5) Für denselben Zweck sollen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.

§ 9

Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den einzelnen Haushaltsstellen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.

§ 10

Investitionen

(1) Bei Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Ausgaben für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Ausgaben sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen.

(2) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(4) Ausnahmen von Absatz 3 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung [(§ 80 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung)] und bei dringenden unabweisbaren Instandsetzungen zulässig. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen.

(5) Abs. 1, 3 Satz 1 und Abs. 4 gelten auch für Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 11

Verfügungsmittel, Deckungsreserve

Im Verwaltungshaushalt können in angemessener Höhe

1. Verfügungsmittel des Bürgermeisters,
2. Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Deckungsreserve)

veranschlagt werden. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten werden, sind nicht deckungsfähig und nicht übertragbar.

§ 12

Kalkulatorische Zuschreibungen und Aufwendungen

Im Verwaltungshaushalt sind folgende - nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte - kalkulatorischen Zuschreibungen und Aufwendungen zu veranschlagen:

1. Zuschreibungen gem. § 45 Abs. 4 Satz 2,
2. Abschreibungen, soweit abgaberechtlich vorgeschrieben oder gem. § 45,
3. eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, soweit abgaberechtlich vorgeschrieben und
4. die auf das Haushaltsjahr entfallenden Zugänge zu den gemäß § 40 Abs. 1 für Zwecke des Verwaltungshaushalts erforderlichen Rückstellungen.

Die Zuschreibungen sind zugleich als Ausgaben, die Aufwendungen zugleich als Einnahmen im Produktbereich der allgemeinen Finanzwirtschaft zu veranschlagen.

§ 13

Durchlaufende Gelder, fremde Mittel

Im Haushaltsplan der Gemeinde werden nicht veranschlagt

1. durchlaufende Gelder,
2. Beträge, die die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen hat (einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel),
3. Beträge, die die Kasse des endgültigen Kostenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeindekasse vereinnahmt oder ausgibt.

§ 14

Weitere Vorschriften für einzelne Einnahmen und Ausgaben

(1) Einnahmen aus Krediten sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen.

(2) Abgaben, abgabeähnliche Entgelte und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde im selben Jahr zurückzahlen hat, sind bei den Einnahmen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Einnahmen der Vorjahre beziehen. Satz 1 gilt sinngemäß für geleistete Umlagen, die der Gemeinde zurückfließen oder für die noch ein entsprechender Haushaltsausgabenrest besteht.

(3) Interne Leistungen zwischen den Produktbereichen sind angemessen zu verrechnen. Das Gleiche gilt für Leistungen des Verwaltungshaushalts, die einzelnen Maßnahmen des Vermögenshaushalts zuzurechnen sind.

(4) Die Veranschlagung von Personalausgaben richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung einzubeziehen. Die Versorgungs- und die Beihilfeaufwendungen sind auf die Produktbereiche nach der Höhe der dort veranschlagten Personalaufwendungen aufzuteilen.

(5) Bei wirtschaftlichen Unternehmen [nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 GemO RP] sowie für Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen [nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 GemO RP], für die Sonderrechnungen geführt werden, wird statt einer getrennten Veranschlagung der Einnahmen und

Ausgaben nur das voraussichtliche Endergebnis nach dem Wirtschaftsplan in den Haushaltsplan aufgenommen.

§ 15 Erläuterungen

- (1) Es sind zu erläutern
1. die größeren Einnahme- und Ausgabeansätze des Verwaltungshaushalts, die von den bisherigen Ansätzen erheblich abweichen,
 2. neue Maßnahmen des Vermögenshaushalts; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen,
 3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen,
 4. Ausgaben zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten,
 5. die von den Bediensteten aus Nebentätigkeiten abzuführenden Beträge,
 6. besondere Bestimmungen im Haushaltsplan, z. B. Sperr- oder Haushaltsvermerke,
 7. Zuschreibungen,
 8. Abschreibungen, soweit sie von den planmäßigen Abschreibungen erheblich oder den im Vorjahr angewendeten Abschreibungsmethoden abweichen.
- (2) Die übrigen Einnahmen und Ausgaben sind, soweit erforderlich, zu erläutern.

Dritter Abschnitt Deckungsgrundsätze

§ 16 Grundsatz der Gesamtdeckung und Bildung von Budgets

- (1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen
1. die Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts,
 2. die Einnahmen des Vermögenshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts.
- (2) Einnahmen und Ausgaben einer Produktgruppe oder eines Produktbereichs des Verwaltungshaushalts können durch Vermerk zu einem finanziellen Rahmen (Budget) verbunden werden. Das Gleiche gilt für Einnahmen und Ausgaben einer Produktgruppe oder eines Produktbereichs des Vermögenshaushalts.

§ 17 Zweckbindung von Einnahmen

- (1) Einnahmen des Verwaltungshaushalts sind auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben zu beschränken, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Sie können durch Vermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt werden,
1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt oder
 2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert oder durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.
- Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, sind Einnahmen, die zu einem Budget gehören, für Ausgaben des Budgets zweckgebunden.

(2) Im Haushaltsplan kann durch Vermerk bestimmt werden, dass Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts bestimmte Ausgabeansätze des Verwaltungshaushalts erhöhen oder Mindereinnahmen bestimmte Ausgabeansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehreinnahmen aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrags und Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

(3) Mehrausgaben nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

(4) Absätze 1 und 3 gelten für den Vermögenshaushalt entsprechend. Es kann durch Vermerk bestimmt werden, dass im Vermögenshaushalt Mindereinnahmen bestimmte Ausgabeansätze vermindern.

§ 18

Deckungsfähigkeit

(1) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, sind die Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Entsprechendes gilt für die Personalausgaben, wenn sie nicht zu einem Budget gehören.

(2) Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können durch Vermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verfügungsmittel.

(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für Ausgaben im Vermögenshaushalt entsprechend.

(5) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabeansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

(6) Ausgaben eines Budgets im Verwaltungshaushalt können durch Vermerk zugunsten von Ausgaben des Budgets im Vermögenshaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden. Die Deckung erfolgt durch Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt. Mehrausgaben nach Satz 2 gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

§ 19

Übertragbarkeit

(1) Die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(2) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, sind die Ausgabeermächtigungen im Verwaltungshaushalt, die zu einem Budget gehören, übertragbar. Ebenso können im Verwaltungshaushalt Ausgabeermächtigungen durch Vermerk für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Übertragene Ausgabeermächtigungen bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

Vierter Abschnitt Rücklagen

§ 20

Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen

- (1) Rücklagen der Gemeinde sind die allgemeine Rücklage und die Sonderrücklagen.
- (2) Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 1 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.
- (3) In der allgemeinen Rücklage sollen ferner Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs in den Vermögenshaushalten künftiger Jahre angesammelt werden. Der allgemeinen Rücklage sind rechtzeitig Mittel zuzuführen, wenn
1. die Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, die voraussichtliche Höhe der Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt übersteigt und nicht anders gedeckt werden kann,
 2. die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Verträgen die laufende Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde,
 3. sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde,
 4. durch die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldponien oder die Sanierung von Altlasten ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde.

Im übrigen sollen Zuführungen und Entnahmen nach dem Finanzplan ausgerichtet werden.

- (4) Bestimmten Zwecken zurechenbare Teile der allgemeinen Rücklage können bestimmungs- und betragsmäßig gekennzeichnet werden.
- (5) Sonderrücklagen dürfen nur für Zwecke des Verwaltungshaushalts gebildet werden. Sie sind aufzulösen, wenn und soweit ihr Verwendungszweck entfällt.
- (6) Rückstellungen für Zwecke des Verwaltungshaushalts gemäß § 40 Abs. 1 sind in Sonderrücklagen anzusammeln. Zuführungen zu Sonderrücklagen erfolgen durch Veranschlagung einer Ausgabe im Verwaltungshaushalt entweder im entsprechenden Produktbereich oder im Produktbereich der allgemeinen Finanzwirtschaft. Für Entnahmen aus Sonderrücklagen gilt Satz 2 entsprechend, soweit sie nicht gem. § 22 Abs. 4 Satz 2 zu verwenden sind.

§ 21

Anlegung von Rücklagen

Die Mittel der Rücklagen sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend anzulegen; sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Solange Sonderrücklagen für ihren Zweck nicht benötigt werden, können sie als innere Darlehen im Vermögenshaushalt in Anspruch genommen werden.

Fünfter Abschnitt

Ausgleich des Haushalts

§ 22

Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Haushaltsausgleich

- (1) Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Dem Vermögenshaushalt sind die Abschreibungen auf nicht durch Finanzhilfen finanziertes Vermögen, reduziert um die gem. § 45 Abs. 4 Satz 2 gebildeten Zuschreibungen, und die auf das Haushaltsjahr entfallenden Zugänge zu den ge-

mäß § 40 Abs. 2 für Zwecke des Vermögenshaushalts erforderlichen Rückstellungen zuzuführen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann, soweit für die Tilgung keine zweckgebundenen Einnahmen zur Verfügung stehen. Die Zuführung soll ferner die Ansammlung von Rücklagen - soweit sie nach § 20 für Zwecke des Vermögenshaushalts erforderlich ist - ermöglichen und Mittel für die übrigen Ausgaben des Vermögenshaushalts bereit stellen.

(2) Soweit Einnahmen des Vermögenshaushalts im Haushaltsjahr nicht für die in § 1 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 9 genannten Ausgaben oder zur Deckung von Fehlbeträgen benötigt werden, sind sie der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

(3) Mittel der allgemeinen Rücklage dürfen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden, wenn

1. sonst der Ausgleich trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht erreicht werden kann,
2. die Mittel nicht für die unabweisbare Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden und
3. die Kassenliquidität unter Berücksichtigung möglicher Kassenkredite nicht beeinträchtigt wird.

(4) Unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen können auch die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Einnahmen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden. Zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts sind Mittel der Sonderrücklagen zu verwenden, wenn und soweit ihr Verwendungszweck entfallen ist.

§ 23

Deckung von Fehlbeträgen und Haushaltssicherung

(1) Ein Fehlbetrag soll unverzüglich gedeckt werden; er ist spätestens im zweiten, im Falle einer Haushaltssatzung für zwei Jahre, spätestens im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen. Ein nach § 82 Abs. 2 der Gemeindeordnung [NW] entstandener Fehlbetrag ist im folgenden Jahr zu decken.

(2) In dem Haushaltssicherungskonzept gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlbetragswirtschaft und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten sowie die Möglichkeit bieten, nach erfolgreicher Konsolidierung den Haushalt so zu steuern, dass er auch in Zukunft dauerhaft ausgeglichen werden kann.

Sechster Abschnitt Finanzplanung

§ 24

Finanzplanung und Investitionsprogramm

(1) Der Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts sowie des Vermögenshaushalts. Er ist nach der für die Gruppierungsübersicht (§ 4 Nr. 3) geltenden Ordnung und nach Jahren gegliedert aufzustellen; für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist eine Gliederung nach bestimmten Produktbereichen vorzunehmen.

(2) Dem Finanzplan ist das Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Darin sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Inves-

titionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können nach Produktbereichen zusammengefasst werden.

(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Finanzplanes sollen die vom für das Kommunalrecht zuständige Ministerium auf der Grundlage der Empfehlungen des Finanzplanungsrates bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.

(4) Der Finanzplan soll für die einzelnen Jahre in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.

Siebter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

§ 25 Einziehung der Einnahmen

Die Einnahmen der Gemeinde sind rechtzeitig einzuziehen; ihr Eingang ist zu überwachen.

§ 26 Bewirtschaftung und Überwachung der Ausgaben

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, dass sie zur Deckung aller Ausgaben im Haushaltsjahr ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen; sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert.

(3) Die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln einschließlich der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist in Haushaltsüberwachungslisten oder auf andere geeignete Weise zu überwachen. Die bei den einzelnen Haushaltsstellen noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssen ständig zu erkennen sein.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 27 Ausgaben des Vermögenshaushalts

(1) Die Ausgabeermächtigungen des Vermögenshaushalts dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert werden kann. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Vor Beginn einer Maßnahme nach § 10 Abs. 4 müssen mindestens eine Kostenberechnung und ein Bauzeitplan vorliegen.

§ 28 Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen sperren; § 80 Abs. 4 der Gemeindeordnung [NW] bleibt unberührt. Der Rat kann die Sperre aufheben.

§ 29 Unterrichtungspflicht

Der Rat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 28 ausgesprochen worden ist oder wenn sich abzeichnet, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist oder dass sich die Gesamtausgaben einer Maßnahme des Vermögenshaushalts nicht nur geringfügig erhöhen werden.

§ 30

Vorschüsse, Verwahrgelder

(1) Eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als Vorschuss nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

(2) Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange ihre endgültige Buchung im Haushalt nicht möglich ist.

§ 31

Vergabe von Aufträgen

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen in einer finanziellen Größenordnung unterhalb der durch die Europäische Union festgelegten Schwellenwerte sind die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium bekannt gibt.

§ 32

Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

§ 33

Kleinbeträge

Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche von weniger als zwanzig Euro geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

§ 34

Nachtragshaushaltsplan

- (1) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten. Bereits geleistete oder angeordnete über- und außerplanmäßige Ausgaben brauchen nicht veranschlagt zu werden.
- (2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehreinnahmen veranschlagt oder Ausgabekürzungen vorgenommen, die zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben dienen, so sind diese Ausgaben abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen; sie können als Aufstockung der Deckungsreserve in einer Summe veranschlagt werden, unerhebliche Beträge können unberücksichtigt bleiben.
- (3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf den Finanzplan anzugeben; die Übersicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist zu ergänzen.

§ 35

Haushaltssatzung für zwei Jahre

- (1) Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt aufzuführen. Soweit es unumgänglich ist, kann hierbei von Vorschriften über die äußere Form des Haushaltsplans abgewichen werden.
- (2) Die Fortschreibung der Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr ist dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.
- (3) Anlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5, die nach der Verabschiedung eines Haushaltsplans nach Absatz 1 erstellt worden sind, müssen dem folgenden Haushaltsplan beigelegt werden.

[§ 2 Abs. 2 in den Ländern unterschiedlich geregelt; Bezug ist ggf. anzupassen.]

§ 36

Abweichendes Wirtschaftsjahr

- (1) Für Unternehmen und Einrichtungen, für die keine Sonderrechnungen geführt werden, kann die Gemeinde ein vom Haushaltsjahr abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen, wenn die Eigenart des Betriebes es erfordert.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 ist für die Wirtschaftsführung im Wirtschaftsjahr ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen. Für diesen gelten die Vorschriften über den Inhalt und die Gliederung des Haushaltsplans sinngemäß; er ist vom Rat zu beschließen. Die Einnahmen und Ausgaben des Bewirtschaftungsplans sind in den Haushaltsplan des Jahres zu übernehmen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Die bei Aufstellung des Haushaltsplans übersehbaren Änderungen der Ansätze des Bewirtschaftungsplans sind hierbei zu berücksichtigen. Der Bewirtschaftungsplan ist als Anlage dem Haushaltsplan beizufügen.
- (3) Vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung können die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Ausgaben geleistet werden.

Achter Abschnitt

Vermögen und Bewertung

§ 37

Inventur, Inventar

- (1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden und Rückstellungen, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermö-

gensgegenstände und Schulden anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

(2) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

(3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

§ 38

Inventurvereinfachungsverfahren

(1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.

(2) Bei der Aufstellung des Inventars bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

(3) In dem Inventar brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn

1. die Gemeinde ihren Bestand auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder auf Grund eines nach Absatz 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahrs aufgestellt ist, und
2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahrs vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.

(4) Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.

(5) Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.

§ 39

Nachweis von Vermögen, Vollständigkeit der Ansätze

(1) In der Vermögensrechnung sind das Anlage- und das Umlaufvermögen sowie die Schulden und Rückstellungen vollständig auszuweisen.

(2) Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, dürfen nicht betragsmäßig ausgewiesen werden.

§ 40 Rückstellungen

- (1) Rückstellungen für Zwecke des Verwaltungshaushalts sind zu bilden für
1. Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen,
 2. Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
 3. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die über übertragene Haushaltsausgaberechte hinausgehend im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,
 4. ungewisse Verbindlichkeiten aus Steuerschuldverhältnissen,
 5. durch im Vergleich zu den drei Vorjahren überdurchschnittliche Steuereinnahmen absehbar zu erwartende Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gemäß der Vorschriften des Landesfinanzausgleichsgesetzes [RP] und
 6. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren.

Ergänzung gedacht insbesondere für neue Länder:

7. den Ausgleich von Finanzhilfen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn diese im Vergleich zu den im Zuge der Wiedervereinigung gewährten Beträgen zukünftig vermindert werden.
- (2) Rückstellungen für Zwecke des Vermögenshaushalts sind zu bilden für
1. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien und
 2. die Sanierung von Altlasten.
- (3) Für andere als in Abs. 1 und 2 genannte Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn und soweit der Grund hierfür entfallen ist.

§ 41 Haftungsverhältnisse

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind in der Vermögensrechnung nachrichtlich zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

§ 42 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln zu bewerten.
2. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten.
3. Die im Vorjahr angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

§ 43 Wertansätze der Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen

(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie

dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden.

(3) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

(4) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen; dabei ist der Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist.

§ 44

Bewertungsvereinfachungsverfahren

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind.

§ 45

Abschreibungen

(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen ist. Wird durch die Instandsetzung des Vermögensgegenstands eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen; entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.

(2) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist die vom für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zu Grunde zu legen. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnissen die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer so vorzunehmen, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird. Eine Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie ihre späteren Änderungen sind der

Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor der erstmaligen Anwendung schriftlich anzuzeigen.

(3) Für bewegliche Vermögensgegenstände gilt im Anschaffungsjahr der volle Abschreibungssatz, wenn sie in der ersten Jahreshälfte angeschafft oder hergestellt worden sind, sonst der halbe Abschreibungssatz. Für die Abschreibung von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro ist § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

(5) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Neunter Abschnitt Jahresrechnung

§ 46

Bestandteile der Jahresrechnung, Anlagen

(1) Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

(2) Der Jahresrechnung sind beizufügen

1. die Vermögensrechnung,
2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen,
3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
4. ein Rechenschaftsbericht.

§ 47

Vermögensrechnung

(1) Die Vermögensrechnung ist in Kontoform aufzustellen.

(2) In der Vermögensrechnung sind die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.

(3) Aktivseite:

1. Anlagevermögen,
 - a) Immaterielle Vermögensgegenstände,
 - b) Sachanlagevermögen,
 - c) Finanzanlagevermögen,
2. Umlaufvermögen,
 - a) Vorräte,
 - b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände,
 - c) Transferforderungen,
 - d) Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks,
3. Nicht durch Eigenkapital (Basisreinvermögen) gedeckter Fehlbetrag.

(4) Passivseite:

1. Eigenkapital/Nettoposition,
2. Sonderposten,
3. Rückstellungen,
4. Verbindlichkeiten.

§ 48

Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss enthält

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
3. die Kassen-Einnahme- und die Kassen-Ausgabereste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben nachzuweisen.

§ 49

Haushaltsrechnung

(1) In der Haushaltsrechnung sind die in § 47 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze und die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben gegenüberzustellen.

(2) In der Haushaltsrechnung ist ferner festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen im Vermögenshaushalt für zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse gebildet werden, soweit rechtsverbindliche Verpflichtungserklärungen Dritter vorliegen. Für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten dürfen Haushaltseinnahmereste gebildet werden, sofern die Kreditaufnahme im folgenden Jahr gesichert werden kann. Wenn mit dem Eingang der Einnahmereste in ausgewiesener Höhe nicht zu rechnen ist, ist eine Restebereinigung in Form einer vorläufigen Absetzung vorzunehmen; sie kann für jeden Rest gesondert durchgeführt werden, eine pauschale Bereinigung ist möglich.

(3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste, getrennt für den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt, gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

§ 50

Rechnungsabgrenzung

(1) Als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden oder darüber hinaus nicht mehr als 3 Jahre gestundet worden sind. Niedergeschlagene oder erlassene Beträge dürfen nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden.

(2) Beträge, die im Haushaltsjahr eingehen oder zu zahlen sind, jedoch erst im folgenden Jahr fällig werden, sowie die Personalausgaben nach § 14 Abs. 4 Satz 2 sind in der Haushaltsrechnung für das neue Haushaltsjahr nachzuweisen.

§ 51

Anlagen zur Jahresrechnung

(1) Aus der Übersicht über die Schulden und Rücklagen muss der Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ersichtlich sein, bei den Schulden gegliedert nach Gläubigern und Fälligkeiten.

(2) Für den Rechnungsquerschnitt und die Gruppierungsübersicht gilt § 4 Nr. 2 und 3 sinngemäß.

(3) Im Rechenschaftsbericht sind insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht soll außerdem einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben.

Zehnter Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 52

Sondervermögen, Treuhandvermögen

Soweit auf Sondervermögen und Treuhandvermögen der Gemeinde gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.

§ 53

Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

1. Anlagekapital
das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital (die sich unter Berücksichtigung der Abschreibungen ergebenden Wertansätze)
2. Anlagevermögen
die Teile des Vermögens, die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen, im einzelnen:
 - a) Grundstücke,
 - b) bewegliche Sachen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
 - c) dingliche und sonstige vermögenswerte Rechte,
 - d) Beteiligungen sowie Wertpapiere, die die Gemeinde zum Zweck der Beteiligung erworben hat,
 - e) Forderungen aus Darlehen, die die Gemeinde aus Mitteln des Haushalts in Erfüllung einer Aufgabe gewährt hat, mit Ausnahme rückzahlbarer Hilfen im sozialen Bereich,
 - f) Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen,
 - g) das von der Gemeinde in ihre Sondervermögen mit Sonderrechnung eingebrachte Eigenkapital
3. Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben
Beträge, um die der jeweilige Restbuchwert überschritten bzw. unterschritten wird
4. Außerplanmäßige Ausgaben
Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Haushaltsansätze ausgewiesen und keine Haushaltsausgabereste verfügbar sind
5. Baumaßnahmen

- die Ausführung von Bauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten), soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dient
6. Durchlaufende Gelder
Beträge, die für einen Dritten lediglich vereinnahmt und verausgabt werden
 7. Erlass
Verzicht auf einen Anspruch
 8. Fehlbetrag
der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Soll-Ausgaben in der Haushaltsrechnung höher sind als die Soll-Einnahmen
 9. Fremde Mittel
die in § 13 Nr. 2 und 3 genannten Beträge
 10. Geldanlage
der Erwerb von Wertpapieren und Forderungen aus Mitteln des Kassenbestandes oder aus den den Rücklagen zugewiesenen Mitteln
 11. Haushaltsreste
Einnahme- und Ausgabemittel, die in das folgende Jahr übertragen werden
 12. Haushaltsvermerke
einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans (z.B. Vermerke über Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke)
 13. Innere Darlehen
die vorübergehende Inanspruchnahme von Mitteln
 - a) der Sonderrücklagen
 - b) der Sondervermögen ohne Sonderrechnung als Deckungsmittel im Vermögenshaushalt
 14. Investitionen
Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens
 15. Investitionsförderungsmaßnahmen
Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung
 16. Ist-Ausgaben
die tatsächlichen Ausgaben der Kasse
 17. Ist-Einnahmen
die tatsächlichen Einnahmen der Kasse
 18. Kassenreste
die Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kasseneinnahmereste) bzw. die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassenausgabereste) und die in einem späteren Haushaltsjahr zu zahlen sind
 19. Kredite
das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital mit Ausnahme der Kassenkredite
 20. Niederschlagung
die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst
 21. Rückstellung
Beträge, deren Entstehungsgrund feststeht, deren Höhe und Fälligkeit aber noch ungewiss sind und deshalb geschätzt werden
 22. Schulden
Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten
 23. Soll-Ausgaben

- die bis zum Abschlusstag zu leistenden und auf Grund von Zahlungsanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Ausgaben
24. Soll-Einnahmen
die bis zum Ende des Haushaltsjahres fälligen oder darüber hinaus gestundeten, auf Grund von Zahlungsanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Einnahmen, ohne die erlassenen und niedergeschlagenen Beträge
25. Tilgung von Krediten
a) Ordentliche Tilgung
die Leistung des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrages bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe
b) Außerordentliche Tilgung
die über die ordentliche Tilgung hinausgehende Rückzahlung einschließlich Umschuldung
26. Überplanmäßige Ausgaben
Ausgaben, die die im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsansätze und die Haushaltsausgabereste übersteigen
27. Überschuss
der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Soll-Einnahmen des Vermögenshaushalts in der Haushaltsrechnung die Soll-Ausgaben für die in § 22 Abs. 2 genannten Zwecke, für Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und für die veranschlagte Zuführung zur allgemeinen Rücklage übersteigen
28. Umschuldung
die Ablösung von Krediten durch andere Kredite
29. Verfügungsmittel
Beträge, die dem Bürgermeister für dienstliche Zwecke, für die keine Ausgaben veranschlagt sind, zur Verfügung stehen
30. Vorjahr
das dem Haushaltsjahr vorangehende Jahr
31. Vorschüsse und Verwahrgelder
die in § 30 genannten Beträge und die durchlaufenden Gelder

§ 54

Übergangsvorschrift

§ 55

Geltung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmals auf die Haushalte für das Haushaltsjahr 2006 anzuwenden.

Der Innenminister
des Landes

Arbeitskreis III "Kommunale Angelegenheiten"
der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
den 8./9. Oktober 2003

Empfehlung für Kontenrahmen
für das doppelte Rechnungswesen

- I Erläuterungen zu den Kontenrahmen**

- II Kontenrahmen für das doppelte Rechnungswesen**
 - II/1 Kontenrahmen mit vier Kontenklassen für die Vermögensrechnung (ohne optionale Vermögenstrennung; für die Ergebnisrechnung keine eigene Kontenklasse für außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen)**

 - II/2 Kontenrahmen mit drei Kontenklassen für die Vermögensrechnung (mit optionaler Vermögenstrennung; für die Ergebnisrechnung eigene Kontenklasse für außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen)**

I Erläuterungen zu den Kontenrahmen

Aufgrund der unterschiedlichen konzeptionellen Vorstellungen der Länder zur Neuregelung des Gemeindehaushaltsrechts hat es keine Verständigung auf einen bundesweit einheitlichen Kontenrahmen gegeben. Unter der Voraussetzung, dass in einem Kontenrahmen die Inhalte der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung unter Berücksichtigung der finanzstatistischen Anforderungen abgebildet werden, stellt eine Auswahl von zwei Kontenrahmen die größtmögliche Einheitlichkeit dar.

Bedeutung des Kontenrahmens

Im Haushaltsplan und im Jahresabschluss der Kommune sind die in der Vermögensrechnung sowie in der Ergebnis- und Finanzrechnung auszuweisenden Posten in einer verbindlichen Mindestgliederung festgelegt. Im Kontenrahmen sollen diese Inhalte nach dem in der kaufmännischen Rechnungslegung bewährten Abschlussgliederungsprinzip systematisiert werden. Die Reihenfolge und die Bezeichnungen der Kontenklassen entsprechen dabei den zu zeigenden Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung. Durch diese Systematik werden die Abschlussarbeiten vereinfacht und die Vergleichbarkeit erhöht.

Für das doppische Rechnungswesen der Kommunen ist ein einheitliches Muster für einen Kontenrahmen nach dem Abschlussgliederungsprinzip sinnvoll. Abweichungen vom Abschlussgliederungsprinzip sind zweckdienlich, wenn eine symmetrische Ordnung von Ergebnis- und Finanzkonten möglich ist.

Durch die Anwendung eines einheitlichen Kontenplans in den Kommunen wird die Nachprüfbarkeit der Aufgabenerledigung sowohl durch den Rat und die Bürger als auch durch die Aufsichtsbehörden, aber auch die interkommunale Vergleichbarkeit erleichtert.

Beispiele für einen Kontenrahmen

Kontenrahmen 1 umfasst vier Kontenklassen für die Vermögensrechnung, je zwei Kontenklassen für die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie je eine Kontenklasse für die Abschlussklasse und die Kosten- und Leistungsrechnung. Die Vermögensrechnung ist eng an den Industriekontenrahmen angelegt, so dass die Konsolidierung der Kernverwaltungen mit den

ausgegliederten Unternehmen zu einem Ergebnis für den „Konzern Kommune“ erleichtert wird.

Im Gegensatz dazu umfasst Kontenrahmen 2 jeweils drei Kontenklassen für die Vermögensrechnung und die Ergebnisrechnung. Die dritte Kontenklasse für die Ergebnisrechnung dient der Trennung in ein ordentliches und ein außerordentliches Ergebnis. -Damit soll bereits mit der Kontenklassengliederung dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass die ordentlichen Erträge grundsätzlich die ordentlichen Aufwendungen decken sollen und außerordentliche Erträge (bisher "Ersatzdeckungsmittel") für den Haushaltsausgleich nicht laufend zur Verfügung stehen. In diesem Kontenrahmen ist außerdem in den Kontenklassen 0 und 1 auf der Ebene der Kontenarten (Dreisteller) ein Wahlrecht vorgesehen, zwischen „Verwaltungsvermögen“ und „realisierbarem Vermögen“ zu unterscheiden.

Kontenrahmen und Finanzstatistik

Beide Kontenrahmen sind geeignet, die Anforderungen der Finanzstatistik und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu erfüllen. Diese Anforderungen beziehen sich gegenwärtig auf die festgelegten Kontenarten und Konten der Finanzrechnung in dem zu erstellenden Kontenplan. Künftig werden detaillierte Meldepflichten auch auf die Vermögensrechnung und die Ergebnisrechnung bezogen sein.

Für die Statistik wird der Kontenrahmen zugrundegelegt, der von der Mehrzahl der Bundesländer übernommen wird. In den Ländern mit abweichenden Kontenrahmen werden die Statistischen Landesämter für die Meldungen an das Statistische Bundesamt entsprechende Umschlüsselungen vornehmen müssen.

Die statistischen Gremien haben vor hohen Aufwendungen und Fehlerrisiken bei der Bereitstellung finanzstatistischer Daten auf der Basis unterschiedlicher Kontenrahmen gewarnt, die durch Umschlüsselungen zusammengeführt werden müssen. Sie halten daher eine Einigung auf einen verbindlichen Kontenrahmen weiterhin für erforderlich.

Die Länder vereinbaren folgendes Vorgehen:

Die Länder können die in den beiden Mustern „Kontenrahmen“ enthaltenen Kontenklassen und Kontengruppen für verbindlich erklären, da bei der Erarbeitung des Kontenrahmens die Erfordernisse der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der kommunalen Bilanz, des kommunalen Gesamtabchlusses, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie statistische Anforderungen berücksichtigt wurden. Bei den zwei Kontenklassen für die Finanzrechnung ist zur Erfüllung der aktuellen statistischen Anforderungen auch die im „Kontenplan“ enthaltene Untergliederung nach Konten für verbindlich zu erklären. Das Gleiche gilt für die Kontenklassen der Bilanz, soweit Anforderungen der Statistik über die Schulden und das öffentliche Vermögen sowie der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu erfüllen sind. Diese sind noch zu definieren. Erklärt ein Land einen davon abweichenden Kontenrahmen für verbindlich, muss zur sachgerechten Erfüllung der statistischen Anforderungen eine landeseinheitliche Überleitungstabelle eingeführt bzw. die statistischen Anforderungen müssen gesondert für verbindlich erklärt werden.

II/1 Kontenrahmen¹

Aktiva		Passiva		Ergebnisrechnung		Finanzrechnung		Abschluss	KLR
Kontenklasse 0	Kontenklasse 1	Kontenklasse 2	Kontenklasse 3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 6	Kontenklasse 7	Kontenklasse 8	Kontenklasse 9
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Finanzanlagen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung	Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen	Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung	Erträge	Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen	Abschlusskonten	Kosten- und Leistungsrechnung
00 ...	10 Anteile an verbundenen Unternehmen	20 Eigenkapital	30 Anleihen	40 Steuern und ähnliche Abgaben	50 Personal-aufwendungen	60 Steuern und ähnliche Abgaben	70 Personal-auszahlungen	80 Eröffnungs-/ Abschlusskonten	90 Kosten- und Leistungs-Rechnung (KLR)
01 Immaterielle Vermögensgegenstände	11 Beteiligungen	21...	31 ...	41 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	51 Versorgungs-aufwendungen	61 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	71 Versorgungs-auszahlungen	81 Korrekturkonten	<p style="text-align: center;">Die Ausgestaltung der KLR ist von jeder Kommune selbst festzulegen.</p>
02 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12 Sondervermögen	22 ...	32 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	42 Sonstige Transfererträge	52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	62 Sonstige Transfer-einzahlungen	72 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	82 Kurzfristige Erfolgsrechnung	
03 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13 Ausleihungen	23 Sonderposten	33 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	43 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	53 Transfer-aufwendungen	63 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	73 Transfer-auszahlungen		
04 Infrastrukturvermögen	14 Wertpapiere	24 ...	34 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	44 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	54 Sonstige ordentliche Aufwendungen	64 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	74 Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
05 Bauten auf fremdem Grund und Boden	15 Vorräte	25 Pensions-rückstellungen	35 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	45 Sonstige ordentliche Erträge	55 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	65 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75 Zinsen und ähnliche Finanzauszahlungen		
06 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	16 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	26 Rückstellungen für die Reaktivierung und Nachsorge von Deponien	36 Sonstige Verbindlichkeiten	46 Aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	56 ...	66 ...	76 ...		
07 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	17 Sonstige privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	27 Aufwands-rückstellungen	37 ...	47 Finanzerträge	57 Bilanzielle Abschreibungen	67 Zinsen und ähnliche Finanzeinzahlungen	77 ...		
08 Betriebs- und Geschäftsausstattung	18 Liquide Mittel	28 Sonstige Rückstellungen	38 ...	48 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	58 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	68 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
09 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	19 Aktive Rechnungsabgrenzung	29 ...	39 Passive Rechnungsabgrenzung	49 Außerordentliche Erträge	59 Außerordentliche Aufwendungen	69 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		

¹ Die Berichtspflichten zur Finanzstatistik werden im Kontenplan definiert

II/2 Kontenrahmen² (Kontenrahmen für ein Rechnungskonzept mit Ergebnisspaltung und optionaler Vermögenstrennung)

Aktiva ³		Passiva	Ergebnisrechnung			Finanzrechnung		Abschluss	KLR
Kontenklasse 0	Kontenklasse 1	Kontenklasse 2	Kontenklasse 3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 6	Kontenklasse 7	Kontenklasse 8	Kontenklasse 9
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	Finanzvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung	Nettoposition, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzung	Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen	Abschlusskonten	Kosten- und Leistungsrechnung
00 Immaterielle Vermögensgegenstände (= Verwaltungsvermögen per Definition) 01 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 011 Verwaltungsvermögen 012 realisierbares Vermögen 02 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 021 Verwaltungsvermögen 022 realisierbares Vermögen 03 Infrastrukturvermögen. (= Verwaltungsvermögen per Definition) 04 Bauten auf fremden Grund und Boden 041 Verwaltungsvermögen 042 realisierbares Vermögen 05 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (= Verwaltungsvermögen per Definition) 06 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge (= Verwaltungsvermögen per Definition) 07 Betriebs- und Geschäftsausstattung (= Verwaltungsvermögen per Definition) 08 Vorräte (= Verwaltungsvermögen per Definition) 09 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 091 Verwaltungsvermögen 092 realisierbares Vermögen	10 Anteile an verbundenen Unternehmen (= Verwaltungsvermögen per Definition) 11 Sondervermögen (= Verwaltungsvermögen per Definition) 12 Beteiligungen 121 Verwaltungsvermögen 122 realisierbares Vermögen 13 Ausleihungen (= realisierbares Vermögen per Definition) 14 Wertpapiere (= realisierbares Vermögen per Definition) 15 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen (= realisierbares Vermögen per Definition) 16 Sonstige privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände (= realisierbares Vermögen per Definition) 17 Liquide Mittel (= realisierbares Vermögen per Definition) 18 Aktive Rechnungsabgrenzung (= realisierbares Vermögen per Definition) 19 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbeitrag)	20 Nettoposition (Basis-Reinvermögen) 201 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 202 Rücklagen aus Überschüssen des realisierten Sonderergebnisses 203 Bewertungsrücklage für Überschüsse des Bewertungsergebnisses 204 Zweckgebundene Rücklagen 205 Sonstige Rücklagen 206 Ergebnis und Ergebnisverwendung 21 Sonderposten 22 Anleihen 23 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 24 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 25 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 26 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 27 sonstige Verbindlichkeiten 28 Rückstellungen 281 Pensionsrückstellungen 282 ... (wie § 41) 29 Passive Rechnungsabgrenzung	30 Steuern und ähnliche Abgaben 31 Zuwendungen und allgemeine Umlagen 32 Sonstige Transfererträge 33 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 34 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen 35 Sonstige ordentliche Erträge 36 Aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen 37 Finanzerträge 38 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen 39 ...	40 Personal-aufwendungen 41 Versorgungs-aufwendungen 42 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 43 Transfer-aufwendungen 44 Sonstige ordentliche Aufwendungen 45 Zinsen und ähnliche Aufwendungen 46 ... 47 Bilanzielle Abschreibungen 48 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen 49 ...	50 Realisierte außerordentliche Erträge 501 Außergewöhnliche Erträge 502 Periodenfremde Erträge 51 Realisierte außerordentliche Aufwendungen 511 Außergewöhnliche Aufwendungen 512 Periodenfremde Aufwendungen 513 Außerplanmäßige Abschreibungen 52 Bewertungsergebnis 521 Werterhöhungen von Gegenständen des realisierbaren Vermögens 522 Wertminderungen von Gegenständen des realisierbaren Vermögens	60 Steuern und ähnliche Abgaben 61 Zuwendungen und allgemeine Umlagen 62 Sonstige Transfer-einzahlungen 63 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 64 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen 65 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 66 ... 67 Zinsen und ähnliche Finanzeinzahlungen 68 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 69 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	70 Personal-auszahlungen 71 Versorgungs-auszahlungen 72 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen 73 Transfer-auszahlungen 74 Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 75 Zinsen und ähnliche Finanzauszahlungen 76 ... 77 ... 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	80 Eröffnungs-/ Abschlusskonten 81 Korrekturkonten 82 Kurzfristige Erfolgsrechnung	91 Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) Die Ausgestaltung der KLR ist von jeder Kommune selbst festzulegen.

² Die Berichtspflichten zur Finanzstatistik werden im Kontenplan definiert.

³ Findet keine Vermögenstrennung in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen statt, gelten nur die zweistelligen Kontengruppen.

**Arbeitskreis III "Kommunale Angelegenheiten"
der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
den 8./9. Oktober 2003**

**Empfehlung für einen gemeinsamen Produktrahmen,
der vom Rechnungsstil unabhängig ist**

- I Erläuterungen zum gemeinsamen Produktrahmen**

- II Gemeinsamer Produktrahmen für ein doppisches und für ein erweitertes kameralistisches Haushalts- und Rechnungswesen**

**Erarbeitet vom Unterausschuss "Reform des Gemeindehaushaltsrechts" des AK III
und verabschiedet am 17./18. Juni 2003**

I Erläuterungen zum gemeinsamen Produktrahmen

Bedeutung des Produktrahmens

Der Produktrahmen wurde auf der Grundlage von kommunalen Produktplänen und des Beschlusses des AK III vom 10./11.10.2002 entwickelt, nach dem die produktorientierte Gliederung das verbindliche Prinzip für die Haushaltsgliederung sein solle. Der Produktrahmen dient der haushaltswirtschaftlichen Steuerung der Kommunen, als Grundlage interkommunaler Vergleiche und der Erfüllung finanzstatistischer Meldepflichten. Die kommunalen Aufgabenbereiche sind als Produktgruppen definiert und bestimmen so den jeweiligen Inhalt eines Produktbereiches. Die Produktbereiche und Produktgruppen entsprechen dem künftigen finanzstatistischen Bedarf an funktionalen Finanzdaten. Die Gliederung des Haushaltsplans in Produktbereiche und Produktgruppen ist unabhängig vom Buchungsstil. Sie soll deshalb für die Doppik und für die erweiterte Kameralistik gelten. Mit der Einführung des Produktrahmens entfällt der bisherige Gliederungsplan.

Inhalt des Produktrahmens

Der Produktrahmen definiert die Mindestinhalte der Produktbereiche für die Zuordnung von Produktgruppen und Produkten nach finanzstatistischem Bedarf. Den Ländern wird empfohlen, den Produktrahmen mit den Produktbereichen und den Produktgruppen landeseinheitlich vorzugeben. Die weitere Tiefengliederung können die Kommunen nach ihren eigenen Bedürfnissen gestalten.

Erklären die Länder eigenständige Produktrahmen/Produktpläne für verbindlich, sollen die finanzstatistischen Anforderungen soweit wie möglich darin eingearbeitet werden. Zur sachgerechten Erfüllung der finanzstatistischen Anforderungen ist eine ergänzende landeseinheitliche Überleitungstabelle zu erstellen. In diesen Fällen müssen die Länder für die Meldungen zur Finanzstatistik sicherstellen, dass eine zeitlich und sachlich korrekte Überleitung der gemeindlichen Daten aus den Produktbereichen in die finanzstatistischen Aufgabenbereiche gewährleistet ist.

Wegen der zu erwartenden hohen Aufwendungen und Fehlerrisiken jeglicher Überleitungsverfahren lehnen die statistischen Gremien Abweichungen vom Produktrahmen ab und empfehlen die verbindliche Vorgabe aller finanzstatistisch relevanten Produktbereiche und Produktgruppen.

In Anlehnung an den bisherigen Gliederungsplan sind für den Produktrahmen Zuordnungsvorschriften entwickelt worden. Hierin sind auch die Bedürfnisse der Sozial- und Jugendhilfestatistik definiert, wofür die Produktbereiche „Soziale Hilfen“ (31-35) und „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ (36) wie bisher tiefer untergliedert sein sollen.

Der Zeitpunkt für die Umstellung der Vorgaben für die finanzstatistischen Meldungen von der bisherigen Gliederung auf den Produktrahmen an das Statistische Bundesamt hängt vom Inkrafttreten der Änderungen der neuen Haushaltssystematik ab, das im Unterausschuss „Kommunale Wirtschaft und Finanzen“ des AK III der IMK koordiniert werden soll. Die Umstellung der Haushaltsgliederung in den einzelnen Ländern soll mit dem jeweils zuständigen Statistischen Landesamt koordiniert werden.

Die Länder vereinbaren folgendes Vorgehen:

Die Länder werden die im „Produktrahmen“ enthaltenen Produktbereiche und Produktgruppen für verbindlich erklären, da der Produktrahmen unabhängig vom Buchungsstil (erweiterte Kameralistik oder Doppik) ist und die im Produktrahmen enthaltenen Produktgruppen unmittelbar den derzeitigen funktionalen Bedarf der Finanzstatistiken und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen darstellen. Erklären sie eigene Produktgruppen für verbindlich, muss zur sachgerechten Erfüllung der finanzstatistischen Anforderungen eine landeseinheitliche Überleitungstabelle eingeführt werden. Der Zeitpunkt der Einführung wird im zuständigen Unterausschuss der IMK abgestimmt.

II Gemeinsamer Produktrahmen für ein doppisches und ein erweitertes kameralistisches Haushalts- und Rechnungswesen

Nr.	Produktbereiche	Nr.	Produktgruppen
1	Zentrale Verwaltung		
11	Innere Verwaltung	111	Verwaltungssteuerung und -service
12	Sicherheit und Ordnung	121	Statistik und Wahlen
		122	Ordnungsangelegenheiten
		126	Brandschutz
		127	Rettungsdienst
		128	Katastrophenschutz
2	Schule und Kultur		
21 - 24	Schulträgeraufgaben	211	Grundschulen
		212	Hauptschulen
		213	Kombinierte Grund- und Hauptschulen
		214	Schulformunabhängige Orientierungstufe
		215	Realschulen
		216	Kombinierte Haupt- und Realschulen
		217	Gymnasien, Kollegs
		218	Gesamtschulen
		221	Sonderschulen
		231	Berufliche Schulen
		241	Schülerbeförderung
		242	Fördermaßnahmen für Schüler
		243	Sonstige schulische Aufgaben
25 - 29	Kultur und Wissenschaft	251	Wissenschaft und Forschung
		252	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen
		253	Zoologische und Botanische Gärten
		261	Theater
		262	Musikpflege
		263	Musikschulen
		271	Volkshochschulen

	272	Büchereien
	273	Sonstige Volksbildung
	281	Heimat- und sonstige Kulturpflege
	291	Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften

3 Soziales und Jugend

31 - 35 Soziale Hilfen

	311	Grundversorgung und Hilfen in besonderen Lebenslagen (BSHG)
	313	Hilfen für Asylbewerber
	315	Soziale Einrichtungen
	321	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
	331	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
	341	Unterhaltsvorschussleistungen
	342	Grundsicherungsleistungen
	343	Betreuungsleistungen
	344	Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge
	351	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

	361	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
	362	Jugendarbeit
	363	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
	365	Tageseinrichtungen für Kinder
	366	Einrichtungen der Jugendarbeit
	367	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

4 Gesundheit und Sport

41 Gesundheitsdienste

	411	Krankenhäuser
	412	Gesundheitseinrichtungen
	414	Maßnahmen der Gesundheitspflege

		418	Kur- und Badeeinrichtungen
42	Sportförderung		
		421	Förderung des Sports
		424	Sportstätten und Bäder
5	Gestaltung der Umwelt		
51	Räumliche Planung und Entwicklung		
		511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
52	Bauen und Wohnen		
		521	Bau- und Grundstücksordnung
		522	Wohnbauförderung
		523	Denkmalschutz und -pflege
53	Ver- und Entsorgung		
		531	Elektrizitätsversorgung
		532	Gasversorgung
		533	Wasserversorgung
		534	Fernwärmeversorgung
		535	Kombinierte Versorgung
		537	Abfallwirtschaft
		538	Abwasserbeseitigung
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV		
		541	Gemeindestraßen
		542	Kreisstraßen
		543	Landesstraßen
		544	Bundesstraßen
		545	Straßenreinigung
		546	Parkeinrichtungen
		547	ÖPNV
		548	Sonstiger Personen- und Güterverkehr
55	Natur- und		

	Landschaftspflege		
		551	Öffentliches Grün/Landschaftsbau
		552	Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen
		553	Friedhofs- und Bestattungswesen
		554	Naturschutz und Landschaftspflege
		555	Land- und Forstwirtschaft
56	Umweltschutz		
		561	Umweltschutzmaßnahmen
57	Wirtschaft und Tourismus		
		571	Wirtschaftsförderung
		573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
		575	Tourismus

6 Zentrale Finanzleistungen**61 Allgemeine
Finanzwirtschaft**

611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
612	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
613	Abwicklung der Vorjahre

**Arbeitskreis III "Kommunale Angelegenheiten"
der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
Den 8./9. Oktober 2003**

**Synopse zur Gemeindehaushaltsverordnung
für ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen**

- I GemHVO-Leittext des UARG**
- II GemHVO-Arbeitsentwurf Baden-Württemberg**
- III GemHVO-Arbeitsentwurf Hessen**
- IV GemHVO-Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen**

Erarbeitet vom Unterausschuss "Reform des Gemeindehaushaltsrechts" des AK III und verabschiedet am 17./18. Juni 2003

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

Erster Abschnitt Haushaltsplan	1. Abschnitt Haushaltsplan, Finanzplanung	1. Abschnitt Haushaltsplan	Erster Abschnitt Haushaltsplan
<p>§ 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen</p>	<p>§ 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Gesamthaushalt, Anlagen</p>	<p>§ 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen</p>	<p>§ 1 Haushaltsplan</p>
<p>(1) Der Haushaltsplan besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Ergebnishaushalt, 2. dem Finanzhaushalt, 3. den Teilhaushalten, 4. dem Stellenplan, 5. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss. <p>(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorbericht, 2. die Bilanz des Vorvorjahres, 3. der konsolidierte Gesamtabschluss, 4. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen, 5. eine Übersicht über den voraussichtli- 	<p>(1) Der Haushaltsplan besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Gesamthaushalt, 2. den Teilhaushalten, 3. dem Stellenplan. <p>(2) Der Gesamthaushalt besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Ergebnishaushalt (§ 2), 2. dem Finanzhaushalt (§ 3), 3. je einer Übersicht (Haushaltsquerschnitt) über die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts (§ 4 Abs. 3) und der Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts (§ 4 Abs. 4, § 11). <p>(3) Dem Haushaltsplan sind beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorbericht, 2. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm; ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein 	<p>(1) Der Haushaltsplan besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Ergebnishaushalt, 2. dem Finanzhaushalt, 3. den Teilhaushalten, 4. dem Stellenplan. <p>(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorbericht, 2. der Jahresabschluss und der konsolidierte Jahresabschluss des vorvergangenen Jahres, 3. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den 	<p>(1) Der Haushaltsplan besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Ergebnisplan, 2. dem Finanzplan, 3. den Teilplänen, 4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss. <p>(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorbericht, 2. der Stellenplan, 3. die Bilanz des Vorvorjahres, 4. eine Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen, 5. eine Übersicht über die Zuwendungen

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>chen Stand der Verbindlichkeiten, 6. eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen, 7. das der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde liegende Investitionsprogramm, 8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen für die Sonderrechnungen geführt werden, 9. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; in diesen Fällen genügt auch eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen, 10. eine Übersicht über die Budgets gem. § 4 Abs. 7.</p>	<p>entsprechender Nachtrag beizufügen, 3. das Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss, 4. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen; werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, ist die voraussichtliche Deckung des Zahlungsmittelbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen. 5. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Anleihen, Kreditaufnahmen und Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, der Rückstellungen und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres, 6. der letzte Gesamtabschluss, 7. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, 8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist oder eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen,</p>	<p>einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen, 4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, 5. eine Übersicht über die Mittel, die die Fraktionen der Gemeindevertretung nach § 36 a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellt werden, 6. das der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde liegende Investitionsprogramm, 7. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen für die Sonderrechnungen geführt werden, 8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; in diesen Fällen genügt auch eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen.</p>	<p>an die Fraktionen, 6. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres, 7. das der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde liegende Investitionsprogramm, 8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, 9. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, mit den neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen, 10. in den kreisfreien Städten die Übersichten mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben.</p>
--	---	---	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	9. eine Übersicht über die Budgets nach § 4 Abs. 5.		
--	---	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 2 Ergebnishaushalt	§ 2 Ergebnishaushalt	§ 2 Ergebnishaushalt	§ 2 Ergebnisplan
<p>(1) Der Ergebnishaushalt enthält als ordentliche Erträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuern und ähnliche Abgaben, 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen, 3. sonstige Transfererträge, 4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, 5. privatrechtliche Leistungsentgelte, 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 7. sonstige ordentliche Erträge, 8. aktivierte Eigenleistungen, 9. Bestandsveränderungen, 10. Finanzerträge, <p>als ordentliche Aufwendungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. Personalaufwendungen, 12. Versorgungsaufwendungen, 13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, 14. bilanzielle Abschreibungen, 15. Transferaufwendungen, 16. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen, 17. sonstige ordentliche Aufwendungen, <p>außerdem</p> <ol style="list-style-type: none"> 18. außerordentliche Erträge, 	<p>(1) Der Ergebnishaushalt enthält als ordentliche Erträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuern und ähnliche Abgaben, 2. Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) und Investitionsbeiträge (u.a. Auflösung empfangener Investitionszuwendungen und -beiträge), 3. sonstige Transfererträge, 4. Gebühren und sonstige Beiträge, 5. privatrechtliche Leistungsentgelte, 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 7. Finanzerträge, 8. aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen, 9. sonstige ordentliche Erträge <p>und als ordentliche Aufwendungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 10. Personalaufwendungen, 11. Versorgungsaufwendungen, 12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, 13. planmäßige Abschreibungen, 14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, 15. Transferaufwendungen (u.a. Abschreibungen auf geleistete Investitionszuschüsse), 16. sonstige ordentliche Aufwendungen <p>sowie</p> <ol style="list-style-type: none"> 17. Ergebnisabdeckungen aus Vorjahren 	<p>(1) Der Ergebnishaushalt enthält als ordentliche Erträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. privatrechtliche Leistungsentgelte, 2. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, 3. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 4. Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen, 5. sonstige ordentliche Erträge, 6. Steuern und ähnliche Abgaben, 7. Erträge aus Transferleistungen, 8. Zuwendungen und allgemeine Umlagen, <p>als ordentliche Aufwendungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Personalaufwendungen, 10. Versorgungsaufwendungen, 11. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, 12. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 13. Abschreibungen, 14. Transferaufwendungen, 15. sonstige ordentliche Aufwendungen, <p>außerdem</p> <ol style="list-style-type: none"> 16. Finanzerträge, 17. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 	<p>(1) Im Ergebnisplan sind als einzelne Positionen auszuweisen die ordentlichen Erträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuern und ähnliche Abgaben, 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen, 3. sonstige Transfererträge, 4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, 5. privatrechtliche Leistungsentgelte, 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 7. sonstige ordentliche Erträge, 8. aktivierte Eigenleistungen, 9. Bestandsveränderungen, <p>die ordentlichen Aufwendungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 10. Personalaufwendungen, 11. Versorgungsaufwendungen, 12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, 13. bilanzielle Abschreibungen, 14. Transferaufwendungen, 15. sonstige ordentliche Aufwendungen, <p>außerdem</p> <ol style="list-style-type: none"> 16. Finanzerträge, 17. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>19. außerordentliche Aufwendungen.</p> <p>(2) Im Ergebnishaushalt sind für jedes Haushaltsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, 2. der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen, 3. der Saldo aus den Salden nach Nr. 1 und Nr. 2 als ordentliches Ergebnis, 4. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis, 5. die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis als Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) <p>auszuweisen.</p>	<p>und</p> <p>18. voraussichtliche außerordentliche Erträge,</p> <p>19. voraussichtliche außerordentliche Aufwendungen.</p> <p>(2) Im Ergebnishaushalt sind für jedes Haushaltsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als ordentliches Ergebnis, 2. die Summe aus dem ordentlichen Ergebnis und der Ergebnisabdeckung aus Vorjahren als veranschlagtes ordentliches Ergebnis, 3. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen als veranschlagtes Sonderergebnis, 4. der Saldo aus dem veranschlagten ordentlichen Ergebnis und dem veranschlagten Sonderergebnis als veranschlagtes Gesamtergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) <p>auszuweisen.</p>	<p>dungen,</p> <p>und</p> <p>18. außerordentliche Erträge,</p> <p>19. außerordentliche Aufwendungen.</p> <p>(2) Im Ergebnishaushalt sind für jedes Haushaltsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8 und der Summe der ordentlichen Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 9 bis 15 als Verwaltungsergebnis, 2. der Saldo aus den Finanzerträgen nach Absatz 1 Nr. 16 und den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen nach Absatz 1 Nr. 17 als Finanzergebnis, 3. die Summe aus den Salden nach Nummer 1 und 2 als ordentliches Ergebnis, 4. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen nach Absatz 1 Nr. 18 und den außerordentlichen Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 19 als außerordentliches Ergebnis, 5. die Summe aus ordentlichem Ergebnis und aus außerordentlichem Ergebnis als Jahresergebnis <p>auszuweisen.</p>	<p>und</p> <p>18. außerordentliche Erträge,</p> <p>19. außerordentliche Aufwendungen.</p> <p>(2) Im Ergebnisplan sind für jedes Haushaltsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, 2. der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zins- und ähnlichen Aufwendungen als Finanzergebnis, 3. die Summe aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis als ordentliches Jahresergebnis, 4. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis, 5. die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis als Jahresergebnis <p>auszuweisen.</p>
---	--	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(3) Sind Jahresfehlbeträge aus Vorjahren nach Maßgabe des § 25 abzudecken, ist das Jahresergebnis nach Abs. 2 Nr. 5 um diese Jahresfehlbeträge zu vermindern.</p>	<p>(3) Unter den Posten „Außerordentliche Erträge“ und „Außerordentliche Aufwendungen“ sind die nicht der Rechnungsperiode zuzuordnenden (periodenfremden), regelmäßig und unregelmäßig anfallenden Erträge und Aufwendungen, insbesondere Erträge aus Vermögensveräußerung, auszuweisen.</p>	<p>(3) Unter den Posten „Außerordentliche Erträge“ und „Außerordentliche Aufwendungen“ sind die nicht der Rechnungsperiode zuzuordnenden und die unregelmäßig anfallenden Erträge und Aufwendungen, insbesondere Erträge aus Vermögensveräußerungen (Buchgewinne), auszuweisen.</p> <p>(4) Sind Jahresfehlbeträge aus Vorjahren nach Maßgabe des § 25 abzudecken, ist dem geplanten Jahresergebnis nach Absatz 2 Nr. 5 die Summe der Jahresfehlbeträge gegenüber zu stellen.</p>	<p>(3) Die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Positionen des Ergebnisplans ist auf der Grundlage des vom Innenministerium bekanntgegebenen Leitfadens vorzunehmen.</p>
--	---	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 3 Finanzhaushalt	§ 3 Finanzhaushalt	§ 3 Finanzhaushalt	§ 3 Finanzplan
<p>(1) Der Finanzhaushalt enthält die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuern und ähnliche Abgaben, 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen, 3. sonstige Transfereinzahlungen, 4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, 5. privatrechtliche Leistungsentgelte, 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 7. sonstige Einzahlungen, 8. Zinsen und ähnliche Einzahlungen, <p>die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Personalauszahlungen, 10. Versorgungsauszahlungen, 11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, 12. Zinsen und ähnliche Auszahlungen, 13. Transferauszahlungen, 14. sonstige Auszahlungen, <p>aus Investitionstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 15. Einzahlungen aus Investitionszuwen- 	<p>(1) Der Finanzhaushalt enthält aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Saldo des Ergebnishaushalts (veranschlagtes Gesamtergebnis), 2. die Hinzurechnung der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen, 3. die Verminderung um nicht zahlungswirksame Erträge, 4. den Saldo der haushaltsfremden Zahlungen, 5. die Hinzurechnung der nicht ergebniswirksamen Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, 6. die Verminderung um nicht ergebniswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, <p>aus Investitionstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Einzahlungen aus der Veränderung 	<p>(1) Im Finanzhaushalt ist der geplante Finanzmittelfluss wie folgt darzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jahresergebnis (Ergebnishaushalt), 2. + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens, 3. - Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens, 4. - Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten nicht rückzahlbarer Investitionszuwendungen, 5. + Zunahme von Rückstellungen, 6. - Abnahme von Rückstellungen, 7. +/- sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge, 8. +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens, 9. +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind, 10. +/- außerordentliche Erträge und Aufwendungen. <p>11. Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 12. + Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Beiträge, 	<p>(1) Im Finanzplan sind als einzelne Positionen auszuweisen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuern und ähnliche Abgaben, 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen, 3. sonstige Transfereinzahlungen, 4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, 5. privatrechtliche Leistungsentgelte, 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 7. sonstige Einzahlungen, 8. Zinsen und ähnliche Einzahlungen, <p>die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Personalauszahlungen, 10. Versorgungsauszahlungen, 11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, 12. Zinsen und ähnliche Auszahlungen, 13. Transferauszahlungen, 14. sonstige Auszahlungen, <p>aus Investitionstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 15. Einzahlungen aus Investitionszuwen-

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>dungen und –beiträgen, 16. Einzahlungen aus der Veränderung von Vermögensgegenständen, 17. Auszahlungen für eigene Investitionen, 18. Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionen Dritter;</p> <p>aus Finanzierungstätigkeit 19. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen, 20. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen;</p> <p>aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven 21. Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven, 22. Auszahlungen an Liquiditätsreserven.</p> <p>(2) Im Finanzhaushalt sind für jedes Haus-</p>	<p>von Sachvermögen, 8. Einzahlungen aus der Veränderung von Finanzvermögen, 9. Auszahlungen für den Erwerb von Sachvermögen, 10. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen, 11. Investitionszuschüsse, 12. Auszahlungen für Investitionen aus Mittelübertragungen aus Vorjahren,</p> <p>aus Finanzierungstätigkeit 13. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen, 14. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen, 15. Überhang aus Finanzierungsmitteln aus Vorjahren, 16. Endbestand an Finanzierungsmitteln.</p> <p>(2) Im Finanzhaushalt sind für jedes Haus-</p>	<p>13.+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und immateriellen Anlagevermögens, 14. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen / immaterielle Anlagevermögen (mit Ausnahme von Posten 15), 15. - Auszahlungen für aktivierte Investitionszuwendungen, 16.+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens, 17. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen, 18. +/- Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Erwerb und dem Verkauf von konsolidierten und anderen Beteiligungen.</p> <p>19. Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit 20.+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und der Begebung von Anleihen, 21.+ Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten, 22. - Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und Anleihen, 23. - Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten, 24. - Auszahlungen aus der Weiterleitung</p>	<p>dungen und -beiträgen, 16. Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, 17. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, 18. sonstige Einzahlungen, 19. Investitionsauszahlungen, 20. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen,</p> <p>aus Finanzierungstätigkeit 21. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen, 22. Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten, 23. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen, 24. Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten,</p> <p>(2) Im Finanzplan sind für jedes Haus-</p>
---	--	---	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>haltsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, 2. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, 3. die Summe der Salden nach Nr. 1 und 2 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag, 4. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit, 5. die Summe aus dem Saldo nach Nr. 4 und aus dem Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven, 6. die Summe nach Nr. 5 und den voraussichtlichen Bestand am Anfang des Haushaltsjahres als voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres <p>auszuweisen.</p>	<p>haltsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Saldo aus den Nummern 1 bis 4 des Absatzes 1 als Zuführung aus dem Ergebnishaushalt, 2. der Saldo aus der Zuführung aus dem Ergebnishaushalt und aus den Nummern 5 und 6 des Absatzes 1 Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit, 3. der Saldo aus dem Saldo nach Nummer 2 und aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit als veranschlagter Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelbedarf, 4. der Saldo aus dem veranschlagten Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelbedarf und aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als veranschlagter Finanzmittelbestand, 5. die Summe nach Nummer 4 und dem Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres als veranschlagter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres <p>auszuweisen.</p>	<p>erhaltener Tilgungen an Dritte.</p> <ol style="list-style-type: none"> 25. Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit 26. zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Summe Nrn. 11, 19, 25). <p>Außerdem sind nachrichtlich anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Netto-Kreditaufnahme (Nr. 20 ./ 22), 2. Umschuldungen von Krediten, 3. fremde Finanzmittel (§ 15). 	<p>haltsjahr der voraussichtliche Anfangsbestand, die geplante Änderung des Bestandes und der voraussichtliche Endbestand der Finanzmittel durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, 2. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, 3. die Summe der Salden nach den Nummern 1 und 2 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag, 4. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit, 5. die Summe aus Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag, aus dem Saldo nach Nummer 4 und aus dem Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven, 6. die Summe nach Nummer 5 und dem Bestand am Anfang des Haushaltsjahres als Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres <p>auszuweisen.</p> <p>(3) Die Zuordnung von Einzahlungen und Auszahlungen zu den Positionen des Finanzplans ist auf der Grundlage des vom Innenministerium bekanntgegebenen Leitfadens vorzunehmen.</p>
--	---	--	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 4 Teilhaushalte	§ 4 Teilhaushalte, Budgets	§ 4 Teilhaushalte	§ 4 Teilpläne
<p>(1) Der Gesamthaushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Mehrere Produktbereiche können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst oder Produktbereiche nach Produktgruppen auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt werden. Die Teilhaushalte sind in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern.</p> <p>(2) Teilhaushalte bilden eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Den Teilhaushalten ist eine Übersicht über die Produktgruppen, die Schlüsselprodukte, die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beizufügen.</p> <p>(3) Die Teilergebnispläne sind entsprechend § 2 aufzustellen. Für jeden Teilergebnisplan ist ein Jahresergebnis entsprechend § 2 Abs. 2 darzustellen. Soweit Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für die Haushalts-</p>	<p>(1) Der Gesamthaushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Mehrere Produktbereiche können zu Teilhaushalten zusammengefasst und Produktbereiche nach vorgegebenen Produktgruppen auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt werden. Die Teilhaushalte sind in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern.</p> <p>(2) Teilhaushalte bilden eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind bestimmten Verantwortungsbereichen zuzuordnen. Den Teilhaushalten ist eine Übersicht über die Produktgruppen, die Schlüsselprodukte, die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beizufügen.</p> <p>(3) Der Teilergebnishaushalt enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die anteiligen ordentlichen Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9, 2. die anteiligen ordentlichen Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 16, 3. die anteilige Ergebnisabdeckung aus Vorjahren (§ 2 Abs. 1 Nr. 17), 	<p>(1) Der Ergebnishaushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte können nach vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Mehrere Produktbereiche können zu Teilhaushalten zusammengefasst oder Produktbereiche nach Produktgruppen auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt werden.</p> <p>(2) Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind bestimmten Verantwortungsbereichen zuzuordnen. Den Teilhaushalten ist eine Übersicht über die Produktgruppen, die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beizufügen.</p> <p>(3) Die Teilhaushalte enthalten Aufwendungen und Erträge nach § 2 Abs. 1, soweit sie ihnen zuzuordnen sind. Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen sind zusätzlich anzugeben. Für jeden Teilhaushalt ist ein Teilabschluss (Saldo) zu bilden.</p>	<p>(1) Die Teilpläne sind produktorientiert. Sie sind nach Produktbereichen oder nach Verantwortungsbereichen (Budgets) aufzustellen. Die Teilpläne enthalten einen Teilergebnisplan und einen Teilfinanzplan.</p> <p>(2) Werden Teilpläne nach Produktbereichen aufgestellt, sollen dazu die Ziele sowie die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung und in einer Übersicht die Produktgruppen und die wesentlichen Produkte beschrieben werden.</p> <p>(3) Werden Teilpläne nach örtlichen Verantwortungsbereichen aufgestellt, sollen dazu in einer Übersicht die Aufgaben und dafür gebildeten Produkte sowie die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beschrieben werden. Den Teilplänen ist eine Übersicht nach dem vom</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>bewirtschaftung erfasst werden, sind diese zusätzlich abzubilden.</p>	<p>4. Erträge aus internen Leistungen, 5. Aufwendungen für interne Leistungen, 6. kalkulatorische Kosten, 7. kalkulatorischer Ergebnisvortrag aus Vorjahr.</p> <p>Die anteiligen ordentlichen Erträge und Aufwendungen, die nicht zahlungswirksam sind, sind nachrichtlich auszuweisen. Bei den kalkulatorischen Kosten dürfen auch kalkulatorische Zinsen verrechnet werden, soweit sie die Fremdzinsen nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 übersteigen.</p> <p>Für jedes Haushaltsjahr ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Summe der ordentlichen Erträge und Aufwendungen, 2. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge, der Summe der ordentlichen Aufwendungen und der Ergebnisabdeckung aus Vorjahren als veranschlagter Aufwands-/Ertragsüberschuss (anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis), 3. der Saldo aus den Nummern 4 bis 7 des Satzes 1 als veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis, 4. die Summe der Salden der Nummern 2 und 3 als veranschlagter Nettoressourcenbedarf oder Nettoressourcenüberschuss <p>auszuweisen.</p>		<p>Innenministerium bekanntgegebenen Produktrahmen voranzustellen, in der die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, getrennt als Summen für jeden Produktbereich, auszuweisen sind (produktorientierter Haushaltsquerschnitt).</p> <p>(4) Die Teilergebnispläne sind entsprechend § 2 aufzustellen. Für jeden Teilergebnisplan ist ein Jahresergebnis entsprechend § 2 Abs. 2 darzustellen. Soweit Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für die Haushaltsbewirtschaftung erfasst werden, sind diese zusätzlich abzubilden.</p>
--	---	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(4) Im Teilfinanzhaushalt sind die Einzahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, 2. aus der Veräußerung von Sachanlagen, 3. aus der Veräußerung von Finanzanlagen, 4. aus Beiträgen u.ä. Entgelten, 5. die sonstigen Investitionseinzahlungen, <p>und die Auszahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, 7. für Baumaßnahmen, 8. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, 9. für den Erwerb von Finanzanlagen, 10. von aktivierbaren Zuwendungen sowie 11. die sonstigen Investitionsauszahlungen <p>einzeln sowie die Summe der Einzahlungen, die Summe der Auszahlungen und der Saldo daraus auszuweisen. Zusätzlich sind Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, und Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze einzeln darzustellen und dazu die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Aufteilung auf</p>	<p>(4) Der Teilfinanzhaushalt enthält aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den anteiligen Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 <p>und für die Investitionstätigkeit,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die anteiligen Einzahlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 bis 9, 3. die anteiligen Auszahlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 bis 13. <p>Für jedes Haushaltsjahr ist der Saldo aus dem anteiligen Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf nach Nr. 1 und aus den anteiligen Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit als anteiliger veranschlagter Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelbedarf auszuweisen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann der Teilfinanzhaushalt auf die Darstellung der Investitionstätigkeit beschränkt werden (Satz 1 Nr. 2 und 3). Die Investitionen oberhalb der örtlich festgelegten Wertgrenzen sind einzeln unter Angabe der Investitionssumme, der bereit gestellten Haushaltsmittel und der Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre darzustellen.</p> <p>(5) Werden Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation (Absatz 1 Satz 2) gegliedert, ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Budgets und die den einzel-</p>	<p>(4) Im Investitionsplan sind die Einzahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, 2. aus der Veräußerung von Sachanlagen, 3. aus der Veräußerung von Finanzanlagen, 4. aus Beiträgen u.ä. Entgelten, 5. aus Krediten sowie 6. die sonstigen Investitionseinzahlungen <p>und die Auszahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, 8. für Baumaßnahmen, 9. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, 10. für den Erwerb von Finanzanlagen, 11. für aktivierbare Investitionszuwendungen sowie 12. für die Tilgung von Krediten und Anleihen <p>einzeln sowie die Summe der Einzahlungen, die Summe der Auszahlungen und der Saldo daraus auszuweisen. Zusätzlich sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, einzeln darzustellen; dabei sind die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Aufteilung auf die Folgejahre, die</p>	<p>(5) Im Teilfinanzplan sind als einzelne Positionen die Einzahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, 2. aus der Veräußerung von Sachanlagen, 3. aus der Veräußerung von Finanzanlagen, 4. von Beiträgen u.ä. Entgelten und 5. sonstige Investitionseinzahlungen, <p>die Auszahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, 7. für Baumaßnahmen, 8. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, 9. für den Erwerb von Finanzanlagen, 10. von aktivierbaren Zuwendungen und 11. sonstige Investitionsauszahlungen <p>sowie die Summe der Einzahlungen, die Summe der Auszahlungen und der Saldo daraus auszuweisen. Als Einzelmaßnahme sind jeweils Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen auszuweisen. Dazu sind die Investitionssumme und die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre anzugeben.</p>
--	--	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>die Folgejahre, die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel und die Investitionssumme anzugeben.</p> <p>(5) In jedem Teilhaushalt sollen die Produktgruppen, die wesentlichen Produkte, die Ziele und Leistungen beschrieben sowie Angaben zur Zielerreichung gemacht werden.</p> <p>(6) Nicht ergebniswirksame Einzahlungen und Auszahlungen, die den Teilhaushalten zugeordnet werden können, sollen gesondert dargestellt werden.</p> <p>(7) Wird von der Gliederung nach Produktbereichen abgewichen, ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Budgets und die den einzelnen Budgets zugeordneten Produktgruppen als Anlage beizufügen.</p>	<p>nen Budgets zugeordneten Produktgruppen als Anlage beizufügen.</p>	<p>bisher bereitgestellten Haushaltsmittel und die gesamte Investitionssumme anzugeben.</p>	<p>(6) Die zur Ausführung des Haushaltsplans getroffenen Bewirtschaftungsregelungen sind in den Teilplänen oder in der Haushaltssatzung auszuweisen.</p> <p>(7) Eine Position im Teilergebnisplan oder im Teilfinanzplan, die keinen Betrag ausweist, ist nicht aufzuführen, es sei denn, im Vorjahr oder im Vorvorjahr wurde unter dieser Position ein Betrag ausgewiesen oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung soll unter dieser Position ein Betrag ausgewiesen werden.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 5 Stellenplan	§ 5 Stellenplan	§ 5 Stellenplan	§ 8 Stellenplan
<p>(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter auszuweisen. Stellen von Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen.</p> <p>(2) Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.</p> <p>(3) Dem Stellenplan ist eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen auf die Teilhaushalte beizufügen, sofern nicht alle Stellen in den Teilhaushalten ausgewiesen sind. Soweit die Gemeinde über Beamte zur Anstellung, Nach-</p>	<p>(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter auszuweisen. Soweit erforderlich, sind in ihm die Amtsbezeichnungen für Beamte festzusetzen. Stellen von Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert auszuweisen. In einer Übersicht ist die Aufteilung der Stellen auf die Teilhaushalte darzustellen.</p> <p>(2) Im Stellenplan ist ferner für die einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.</p> <p>(3) Soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht, dürfen im Stellenplan ausgewiesene</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planstellen mit Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn besetzt werden; 2. freigewordene Planstellen des Eingangsamts einer Laufbahn des höheren, ge- 	<p>(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter auszuweisen. Stellen von Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen.</p> <p>(2) Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.</p> <p>(3) Dem Stellenplan ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen auf die Teilhaushalte, soweit diese nicht dort ausgewiesen sind, 2. eine Übersicht über die vorgesehene Zahl der Beamten zur Anstellung, der 	<p>(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter auszuweisen. Stellen von Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen.</p> <p>(2) Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sowie geplante künftige Veränderungen sind zu erläutern.</p> <p>(3) Dem Stellenplan ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen des Stellenplans auf die Produktbereiche, soweit diese nicht auszugsweise dem einzelnen Teilplänen beigefügt sind, 2. eine Übersicht über die vorgesehene

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>wuchskräfte oder informatorisch beschäftigte Dienstkräfte verfügt, ist dem Stellenplan eine Übersicht über die vorgesehene Zahl beizufügen.</p>	<p>hobenen oder mittleren Dienstes mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, deren Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn im folgenden Haushaltsjahr laufbahnrechtlich möglich und vom Dienstherrn beabsichtigt ist;</p> <p>3. Planstellen des Eingangsamts einer Laufbahn vorübergehend mit Beamten zur Anstellung besetzt werden, deren Anstellung vom Dienstherrn beabsichtigt ist;</p> <p>4. freigewordene Planstellen mit Angestellten oder Arbeitern einer vergleichbaren oder niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe besetzt werden, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren.</p>	<p>Nachwuchskräfte und der informatorisch beschäftigten Dienstkräfte beizufügen.</p>	<p>Zahl der Beamtinnen und Beamten zur Anstellung, der Nachwuchskräfte und der informatorisch beschäftigten Dienstkräfte beizufügen.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 6 Vorbericht	§ 6 Vorbericht	§ 6 Vorbericht	§ 7 Vorbericht
<p style="text-align: center;">§ 6 Vorbericht</p> <p>(1) Der Vorbericht soll einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die aktuelle Situation der Gemeinde ist anhand der im Haushaltsplan dargestellten Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.</p> <p>(2) Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Vorbericht</p> <p>Der Vorbericht gibt einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft. Er soll eine durch Kennzahlen gestützte, wertende Analyse der finanziellen Lage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung enthalten. Insbesondere soll dargestellt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wie sich die wichtigsten Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen und die Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der Kassenkredite, in den beiden dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahren entwickelt haben und im Haushaltsjahr entwickeln werden, 2. wie sich unter Berücksichtigung einer Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren das Gesamtergebnis und die Rücklagen in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis sie zum Deckungsbedarf des Finanzplans nach § 9 Abs. 4 stehen, 3. welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen hieraus sich für die folgenden Jahre ergeben, 4. in welchem Umfang Eigenmittel zur 	<p style="text-align: center;">§ 6 Vorbericht</p> <p>(1) Der Vorbericht soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben. Die durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern.</p> <p>(2) Der Vorbericht enthält einen Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vorbericht</p> <p>(1) Der Vorbericht soll einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Situation der Gemeinde ist anhand der im Haushaltsplan dargestellten Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.</p> <p>(2) Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.</p>

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	<p>Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden, insbesondere, wie hoch der Anteil längerfristiger Rückstellungen ist,</p> <p>5. welcher Finanzierungsbedarf für die Auflösung von Rückstellungen entsteht und welche Auswirkungen sich daraus im Finanzplanungszeitraum ergeben,</p> <p>6. in welchen wesentlichen Punkten der Haushaltsplan vom Finanzplan des Vorjahres abweicht.</p> <p>7. wie sich der Zahlungsmittelüberschuss oder der Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Finanzmittelbedarf, der Bestand an liquiden Mitteln und der Zahlungsmittelbestand im Vorjahr entwickelt haben und in welchem Umfang Kassenkredite in Anspruch genommen worden sind,</p> <p>8. welche wesentlichen Abweichungen von den Zielvorgaben des Vorjahres eintreten.</p>		
--	---	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 7 Haushaltsplan für zwei Jahre	§ 7 Haushaltsplan für zwei Jahre	§ 7 Haushaltsplan für zwei Jahre	§ 9 Haushaltsplan für zwei Jahre
<p>(1) Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Ansätze für Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen.</p> <p>(2) Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr ist der Gemeindevertretung vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.</p> <p>(3) Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 und 9, die nach der Beschlussfassung über einen Haushaltsplan nach Abs. 1 erstellt worden sind, müssen der Fortschreibung nach Absatz 2 beigefügt werden.</p>	<p>(1) Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen und die Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen. Soweit es unumgänglich ist, kann hierbei von Vorschriften über die äußere Form des Haushaltsplans abgewichen werden.</p> <p>(2) Die Fortschreibung des Finanzplans (§ 9) im ersten Haushaltsjahr ist dem Gemeinderat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen und vom Gemeinderat zu beschließen.</p> <p>(3) Anlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 6, 7 und 8, die nach der Verabschiedung eines Haushaltsplans nach Absatz 1 erstellt worden sind, sind der Fortschreibung nach Absatz 2 beizufügen.</p>	<p>(1) Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Ansätze für Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen.</p> <p>(2) Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr ist der Gemeindevertretung vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.</p> <p>(3) Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 und 8, die nach der Beschlussfassung über einen Haushaltsplan nach Absatz 1 erstellt worden sind, sind der Fortschreibung nach Absatz 2 beizufügen.</p>	<p>Werden in der Haushaltssatzung Ermächtigungen für zwei Haushaltsjahre ausgesprochen, sind im Ergebnisplan die Erträge und Aufwendungen und im Finanzplan die Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt aufzuführen.</p> <p>(2) Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr ist dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.</p> <p>(3) Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 und 9, die nach der Beschlussfassung über einen Haushaltsplan nach Abs. 1 erstellt worden sind, müssen der Fortschreibung nach Absatz 2 beigefügt werden.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 8 Nachtragshaushaltsplan	§ 8 Nachtragshaushaltsplan	§ 9 Nachtragshaushaltsplan	§ 10 Nachtragshaushaltsplan
<p>(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Bereits geleistete oder angeordnete über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen brauchen nicht veranschlagt zu werden.</p> <p>(2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge und Mehreinzahlungen veranschlagt oder Kürzungen von Aufwendungen und Auszahlungen vorgenommen, die der Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dienen, sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen abweichend von Abs. 1 Satz 2 in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen; sie können in einer Summe zusammengefasst werden, unerhebliche</p>	<p>(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, sowie die damit zusammenhängenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Bereits geleistete oder angeordnete über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen einschließlich ihrer Deckung sind darzustellen.</p> <p>(2) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf den Finanzplan anzugeben; die Übersicht nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 ist zu ergänzen.</p>	<p>(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung genehmigte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen brauchen nicht veranschlagt zu werden.</p> <p>(2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge und Mehreinzahlungen veranschlagt oder Kürzungen von Aufwendungen und Auszahlungen vorgenommen, die der Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dienen, sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen; sie können in einer Summe zusammengefasst werden, unerhebliche Beträge können unberücksichtigt bleiben.</p>	<p>(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss die Änderungen der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind und oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen liegen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Bereits über- oder außerplanmäßig entstandene Aufwendungen oder über- oder außerplanmäßig geleistete Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen, bei denen die Zahlungen noch nicht erfolgt sind, brauchen nicht veranschlagt zu werden.</p> <p>(2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge oder Mehreinzahlungen veranschlagt oder Kürzungen von Aufwendungen oder Auszahlungen vorgenommen, die zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen dienen, so sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen. Beträge unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen können unberücksichtigt bleiben.</p>

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p>Beträge können unberücksichtigt bleiben.</p> <p>(3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung anzugeben; die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist zu ergänzen.</p>		<p>(3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung anzugeben; die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 ist zu ergänzen.</p>	<p>(3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, so sind deren Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung anzugeben; die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist zu ergänzen.</p>
---	--	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 9 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	§ 9 Finanzplan	§ 8 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	§ 6 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
<p>(1) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist in den Haushaltsplan einzubeziehen. Die im Haushaltsplan zu veranschlagenden Erträge und Aufwendungen und die Einzahlungen und Auszahlungen sind um die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres und um die Planungsansätze der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre zu ergänzen. Die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres sind voranzustellen.</p> <p>(2) Der Ergebnis- und Finanzplanung ist das Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Darin sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit den auf das betreffende</p>	<p>(1) Der Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der ordentlichen Erträge und Aufwendungen und des zu veranschlagenden ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts des Gesamthaushalts und einer Übersicht über die Entwicklung des Zahlungsmittelüberschusses oder Zahlungsmittelbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträge, der beabsichtigten Einzahlungen aus der Veränderung von Vermögensgegenständen und von Finanzanlagen sowie aus Rücklagen, der Investitionsauszahlungen, der Tilgungen und der Aufnahme von Krediten des Gesamtfinanzhaushalts. Die Gliederung richtet sich nach den Mustern.</p> <p>(2) In das dem Finanzplan zugrundezulegende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen können nach Aufgabenbereichen zusammengefasst werden.</p>	<p>(1) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der ordentlichen Erträge und Aufwendungen und des zu veranschlagenden ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts und einer Übersicht über die Entwicklung des Zahlungsmittelüberschusses oder Zahlungsmittelbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträge, der vorgesehenen Einzahlungen aus der Veränderung von Vermögensgegenständen und von Finanzanlagen sowie aus Rücklagen, der Investitionsauszahlungen, der Tilgungen und der Aufnahme von Krediten und Anleihen.</p> <p>(2) Der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist das Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Darin sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbe-</p>	<p>Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist in den Haushaltsplan einzubeziehen. Den im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr zu veranschlagenden Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die Positionen des Vorjahres voranzustellen und die Planungspositionen der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre anzufügen.</p> <p>(2) Der Ergebnis- und Finanzplanung ist das Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Darin sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen können zusammengefasst werden. Ergeben sich</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können zusammengefasst werden. Ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein entsprechender Nachtrag dem Programm beizufügen.</p> <p>(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung sollen die vom ... bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung soll für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen sein.</p>	<p>(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Finanzplans sollen die vom Innenministerium auf der Grundlage der Empfehlungen des Finanzplanungsrats bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Der Finanzplan soll für die einzelnen Jahre bei Erträgen und Aufwendungen sowie bei Investitionsauszahlungen und deren Deckungsmöglichkeiten ausgeglichen sein.</p>	<p>trägen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können zusammengefasst werden. Ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein entsprechender Nachtrag dem Programm beizufügen.</p> <p>(3) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung soll für die einzelnen Jahre bei Erträgen und Aufwendungen sowie bei Investitionsauszahlungen und deren Deckungsmöglichkeiten ausgeglichen sein.</p>	<p>bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein entsprechender Nachtrag dem Programm beizufügen.</p> <p>(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung sollen die vom Innenministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung soll für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen sein.</p>
--	--	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

Zweiter Abschnitt Planungsgrundsätze § 10 Allgemeine Planungsgrundsätze	2. Abschnitt Planungsgrundsätze § 10 Allgemeine Planungsgrundsätze	2. Abschnitt Planungsgrundsätze § 10 Allgemeine Planungsgrundsätze	Zweiter Abschnitt Planungsgrundsätze und Ziele § 11 Allgemeine Planungsgrundsätze
<p>(1) Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.</p> <p>(3) Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt</p>	<p>(1) Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe, die Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.</p> <p>(2) Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Im Gesamthaushalt und in den Teilhaushalten sind Erträge und Einzahlungen nach ihrem Entstehungsgrund, Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten (§§ 2 und 3) zu veranschlagen. In den Teilhaushalten ist im Ergebnishaushalt der</p>	<p>(1) Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.</p> <p>(3) Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung</p>	<p>(1) Im Haushalt ist das voraussichtliche Ressourcenaufkommen und der geplante Ressourcenverbrauch in voller Höhe und getrennt voneinander durch Erträge und Aufwendungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Einzahlungen und Auszahlungen abzubilden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Soweit sie nicht errechenbar sind, sind sie sorgfältig zu schätzen.</p> <p>(3) Einzahlungen und Auszahlungen sind in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.</p>	<p>anteilige Nettoressourcenbedarf untergliedert in anteiliges ordentliches Ergebnis und kalkulatorisches Ergebnis zu veranschlagen. Dabei sind die verbindlichen vom Gemeinderat festgelegten Aufwandspositionen und Ertragspositionen (Vorabdotierungen) zu berücksichtigen. § 24 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Für denselben Zweck sollen Aufwendungen und Auszahlungen nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.</p> <p>(5) Zu den in den Teilhaushalten zusammengefassten Aufgaben sollen produktorientierte Ziele sowie Kennzahlen zur Zielerreichung angegeben werden. Die Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft.</p>	<p>bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.</p>	

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 11 Verpflichtungsermächtigungen	§ 11 Verpflichtungsermächtigungen	§ 11 Verpflichtungsermächtigungen	§ 13 Verpflichtungsermächtigungen
<p style="text-align: center;">§ 11 Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>Die Verpflichtungsermächtigungen sind in den Teilhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Es ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden. Für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen können sie zusammengefasst ausgewiesen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>Die Verpflichtungsermächtigungen sind in den Teilhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>Die Verpflichtungsermächtigungen sind in den Teilhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Es ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden. Die Gemeindevertretung kann bestimmen, dass Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen unterhalb einer von ihr festzulegenden Wertgrenze zusammengefasst ausgewiesen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>(1) Die Verpflichtungsermächtigungen sind im Teilfinanzplan bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen gesondert auszuweisen, soweit nicht die Positionen der mittelfristigen Planung zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt werden. Für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen können sie zusammengefasst ausgewiesen werden.</p> <p>(2) Es kann erklärt werden, dass einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 12 Investitionen	§ 12 Investitionen	§ 12 Investitionen	§ 14 Investitionen
<p>(1) Bevor Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.</p> <p>(2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.</p> <p>(3) Vor Beginn einer Investition unterhalb</p>	<p>(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.</p> <p>(2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.</p> <p>(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind bei unbedeutenden Maßnahmen und bei un-</p>	<p>(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.</p> <p>(2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.</p> <p>(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Be-</p>	<p>(1) Bevor Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.</p> <p>(2) Ermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigelegt ist. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.</p> <p>(3) Vor Beginn einer Investition unterhalb der festgelegten Wertgrenzen muss min-</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>der festgelegten Wertgrenzen muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Verfügungsmittel</p> <p>Im Ergebnishaushalt können in angemessener Höhe Verfügungsmittel des Bürgermeisters veranschlagt werden. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten werden, sind nicht deckungsfähig und nicht übertragbar.</p>	<p>abweisbaren Instandsetzungen zulässig; eine Kostenberechnung muss jedoch stets vorliegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Verfügungsmittel</p> <p>Im Ergebnishaushalt können in angemessener Höhe Verfügungsmittel des Bürgermeisters veranschlagt werden. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar und nicht deckungsfähig.</p>	<p>deutung und bei unabweisbaren aktivierungsfähigen Instandsetzungen zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Verfügungsmittel</p> <p>Im Ergebnishaushalt können in angemessener Höhe Verfügungsmittel des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und entweder des Gemeindevorstandes oder des Bürgermeisters veranschlagt werden. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar und dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.</p>	<p>destens eine Kostenberechnung vorliegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Verfügungsmittel</p> <p>Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind im Haushaltsplan anzugeben. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten werden, sind nicht deckungsfähig und nicht übertragbar.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 14 Kosten- und Leistungsrechnungen	§ 14 Kosten- und Leistungsrechnungen	§ 14 Kosten- und Leistungsrechnungen	§ 18 Kosten- und Leistungsrechnung
<p style="text-align: center;">§ 14 Kosten- und Leistungsrechnungen</p> <p>Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden. Die Ausgestaltung bestimmt die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Kosten- und Leistungsrechnungen</p> <p>Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung ist für alle Aufgabenbereiche eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten. § 9 Absatz 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Kosten- und Leistungsrechnungen</p> <p>Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Deren Ausgestaltung bestimmt die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Kosten- und Leistungsrechnung</p> <p>(1) Nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde soll eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung geführt werden.</p> <p>(2) Der Bürgermeister regelt die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 15 Fremde Finanzmittel	§ 15 Fremde Finanzmittel	§ 15 Fremde Finanzmittel	§ 16 Durchlaufende Zahlungsabwicklung, fremde Finanzmittel
<p>Im Finanzhaushalt sind gesondert auszuweisen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durchlaufende Finanzmittel, 2. Finanzmittel, die die Gemeinde auf Grund eines Gesetzes unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers einnimmt oder ausgibt, einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel, 3. Finanzmittel, die die Kasse des zur Übernahme der Kosten endgültig verpflichteten Aufgabenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem zur Übernahme der Kosten endgültig verpflichteten Aufgabenträgers abrechnet, an Stelle der Gemeindekasse einnimmt oder ausgibt. 	<p>(1) Finanzmittel, die die Kasse des endgültigen Kostenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeindekasse einnimmt oder ausgibt, sind nicht zu veranschlagen.</p> <p>(2) Durchlaufende Finanzmittel, die die Gemeinde auf Grund eines Gesetzes unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers einnimmt oder ausgibt, einschließlich der ihr zu Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel, sind im Finanzhaushalt zu veranschlagen.</p>	<p>Im Haushaltsplan werden nicht veranschlagt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durchlaufende Finanzmittel, 2. Finanzmittel, die die Gemeinde auf Grund eines Gesetzes unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers einnimmt oder ausgibt, einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel, 3. Finanzmittel, die die Kasse des zur Übernahme der Kosten endgültig verpflichteten Aufgabenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem zur Übernahme der Kosten endgültig verpflichteten Aufgabenträgers abrechnet, an Stelle der Gemeindekasse einnimmt oder ausgibt. <p>Die Gesamtbeträge dieser Finanzmittel sind im Finanzhaushalt nachrichtlich anzugeben.</p>	<p>Im Finanzplan werden nicht veranschlagt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durchlaufende Finanzmittel, 2. Finanzmittel, die die Gemeinde auf Grund rechtlicher Vorschriften unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen hat (einschließlich, der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Finanzmittel), 3. Finanzmittel, die in der Zahlungsabwicklung mit dem endgültigen Kostenträger oder mit einer anderen Institution, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeinde vereinnahmt oder ausgezahlt werden.

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 16 Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen	§ 16 Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen	§ 16 Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen	§ 19 Weitere Vorschriften für die Haushaltsplanung
<p>(1) Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzuzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. Satz 1 gilt entsprechend für geleistete Umlagen, die an die Gemeinde zurückfließen oder für die noch eine verfügbare Haushaltsermächtigung besteht.</p> <p>(2) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung einzu- beziehen.</p> <p>(3) Die Versorgungs- und die Beihilfeaufwendungen sind auf die Teilergebnishaushalte nach der Höhe der dort veranschlagten Personalaufwendungen aufzuteilen.</p> <p>(4) Interne Leistungen zwischen den Teilergebnishaushalten sind angemessen zu verrechnen. Das gilt auch für aktivierungsfähige Leistungen, die einzelnen Maßnahmen</p>	<p>(1) Abgaben, abgabeähnliche Entgelte und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzuzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. . Satz 1 gilt entsprechend für geleistete Umlagen, die an die Gemeinde zurückfließen oder für die noch eine verfügbare Haushaltsermächtigung besteht.</p> <p>(2) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung einzu- beziehen.</p> <p>(3) Die Versorgungs- und die Beihilfeaufwendungen sind auf die Teilergebnishaushalte aufzuteilen.</p> <p>(4) Interne Leistungen sind mit kostenabhängigen Entgelten in den Teilergebnishaushalten zu verrechnen (Innere Verrechnungen). Dasselbe gilt für aktivierungsfähige interne Leistungen, die einzelnen</p>	<p>(1) Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzuzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen.</p> <p>(2) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung einzu- beziehen.</p> <p>(3) Interne Leistungen zwischen den Teilergebnishaushalten sollen angemessen verrechnet werden. Das gilt auch für aktivierungsfähige Leistungen, die einzelnen Maßnahmen des Investitions- und Finan-</p>	<p>(1) Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzuzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen.</p> <p>(2) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung einzu- beziehen.</p> <p>(3) Die Versorgungs- und die Beihilfeaufwendungen sollen auf die Teilpläne nach der Höhe der dort ausgewiesenen Personalaufwendungen aufgeteilt werden.</p>

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

men des Teilfinanzhaushalts zuzurechnen sind.	Maßnahmen des Finanzhaushalts zuzurechnen sind.	zierungsplans zuzurechnen sind.	
---	---	---------------------------------	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 17 Erläuterungen	§ 17 Erläuterungen	§ 17 Erläuterungen	Keine verbindliche Vorgaben für Erläuterungen zu den Positionen im Haushaltsplan
<p>(1) Es sind zu erläutern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die größeren Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres erheblich abweichen, 2. neue Investitionsmaßnahmen; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist in jedem folgenden Haushaltsplan die bisherige Abwicklung darzulegen, 3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen, 4. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichtet, 5. die von den Bediensteten aus Nebentätigkeiten abzuführenden Beträge, 6. Abschreibungen, soweit sie von den planmäßigen Abschreibungen oder den im Vorjahr angewendeten Abschreibungsmethoden abweichen, 7. besondere Bestimmungen im Haushaltsplan, z.B. Sperrvermerke, Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen. 	<p>(1) Es sind zu erläutern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ansätze von Erträgen und Aufwendungen, soweit sie erheblich sind und von den bisherigen Ansätzen erheblich abweichen, 2. neue Investitionsmaßnahmen des Finanzhaushalts; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen, 3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen, 4. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten, 5. Sperrvermerke, Zweckbindungen und andere besondere Bestimmungen im Haushaltsplan, 6. Abschreibungen, soweit sie erheblich von den planmäßigen Abschreibungen oder soweit sie von den im Vorjahr angewendeten Abschreibungssätzen abweichen. 	<p>(1) Es sind zu erläutern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die größeren Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres erheblich abweichen, 2. neue Investitionsmaßnahmen; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen, 3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen, 4. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichtet, 5. die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Nebentätigkeiten abzuführenden Beträge, 6. Abschreibungen, soweit sie von den planmäßigen Abschreibungen oder den im Vorjahr angewendeten Abschreibungsmethoden abweichen, 7. besondere Bestimmungen im Haushaltsplan, z.B. Haushaltsvermerke. 	

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p>(2) Im Übrigen sind die Ansätze soweit erforderlich zu erläutern.</p>	<p>(2) Im Übrigen sind die Ansätze, soweit erforderlich, zu erläutern.</p>	<p>(2) Im Übrigen sind die Ansätze soweit erforderlich zu erläutern.</p>	<p align="center">§ 12 Ziele, Kennzahlen zur Zielerreichung</p> <p>Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.</p> <p align="center">§ 17 Interne Leistungsbeziehungen</p> <p>In den Teilplänen sollen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen, soweit sie für die Haushaltsbewirtschaftung erfasst werden, gesondert ausgewiesen werden. Diese sind dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.</p>
--	--	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

Dritter Abschnitt Deckungsgrundsätze	3. Abschnitt Deckungsgrundsätze	3. Abschnitt Deckungsgrundsätze	Dritter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft
§ 18 Grundsatz der Gesamtdeckung	§ 18 Grundsatz der Gesamtdeckung	§ 18 Grundsatz der Gesamtdeckung	§ 20 Grundsatz der Gesamtdeckung
<p>Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts, 2. die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts. 	<p>(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts, 2. die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts. <p>(2) Die Inanspruchnahme gegenseitiger Deckungsfähigkeit (§ 20) und die Übertragung (§ 21) sind nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmeschriften beachtet werden.</p>	<p>Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts, 2. die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts. 	<p>(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen, 2. die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit, 3. die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit und die Finanzierungstätigkeit.
		§ 19	Durch § 21

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 19 Zweckbindung	§ 19 Zweckbindung	Zweckbindung	„Bildung und Bewirtschaftung von Budgets“ entbehrlich
<p>(1) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich dies aus rechtlicher Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder 2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird. <p>Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.</p> <p>(2) Es kann bestimmt werden, dass bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen oder bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrages und Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.</p>	<p>(1) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich dies aus rechtlicher Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder 2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird. <p>Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.</p> <p>(2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze des Ergebnishaushalts erhöhen oder Mindererträge bestimmte Aufwendungsansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Erträge aus Steuern, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.</p>	<p>(1) Erträge können auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder 2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird. <p>Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.</p> <p>(2) Es kann bestimmt werden, dass bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen oder bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrages und Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.</p> <p>(3) Mehraufwendungen nach den Absätzen</p>	

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>(3) Mehraufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend.</p>	<p>(3) Mehraufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.</p> <p>(4) Absätze 1 und 3 gelten für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend.</p>	<p>1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 20</p>	<p style="text-align: center;">Durch § 21</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 20 Deckungsfähigkeit	§ 20 Deckungsfähigkeit	Deckungsfähigkeit	„Bildung und Bewirtschaftung von Budgets“ entbehrlich
<p>(1) Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird. Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 4 Abs. 2 Nummer 1 führen.</p> <p>(2) Aufwendungen, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit entsprechend.</p> <p>(4) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 3 Absatz 1 Nr. 17 und 18 erklärt werden.</p>	<p>(1) Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird.</p> <p>(2) Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.</p> <p>(3) Absätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit entsprechend.</p> <p>(4) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Auszahlungen des Budgets nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 bis 12 im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden.</p> <p>(5) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht</p>	<p>(1) Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird. Das gilt für die veranschlagten Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen entsprechend.</p> <p>(2) Die Mittel für Fraktionen (§ 36 a Abs. 4 HGO) dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.</p> <p>(3) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt werden.</p> <p>(4) Bei der Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.</p>	

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	werden.		
		§ 21	§ 22

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 21 Übertragbarkeit	§ 21 Übertragbarkeit	Übertragbarkeit	Ermächtigungsübertragung
<p>(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.</p> <p>(2) Ermächtigungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.</p>	<p>(1) Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.</p> <p>(2) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.</p> <p>(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.</p>	<p>(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.</p> <p>(2) Ermächtigungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt für die Ansätze für die Fraktionsmittel nach § 36 a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Scheidet eine Fraktion aus der Gemeindevertretung aus, verbleiben die nicht verwendeten und die übertragenen Mittel im Ergebnisplan.</p>	<p>(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar; werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.</p> <p>(2) Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.</p> <p>(3) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten</p>

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

			<p>Zahlung für ihren Zweck verfügbar.</p> <p>(4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat hierüber eine Übersicht mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. .</p> <p align="right">§ 21</p>
--	--	--	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

		<p align="center">4. Abschnitt</p>	<p align="center">Bildung und Bewirtschaftung von Budgets</p> <p>(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Satz 1 und 2 gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.</p> <p>(2) Es kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen bzw. dass Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.</p> <p>(3) Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nummer 1 führen.</p> <p align="center">Durch Regelungen</p>
--	--	---	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

Vierter Abschnitt Liquidität, Rücklagen § 22 Liquidität	4. Abschnitt Liquidität und Rücklagen § 22 Liquidität	Liquiditätsreserve, Rücklagen § 22 Liquiditätsreserve	in der Gemeindeordnung (§§ 75 und 89) und § 30 Abs. 5 entbehrlich
<p>Die liquiden Mittel müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.</p>	<p>(1) Die liquiden Mittel müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.</p> <p>(2) Die Verwendung liquider Mittel aus angesammelten langfristigen Rücklagen für andere Zwecke ist im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen.</p> <p>(3) Liquide Mittel, die nicht in den Finanzplan aufgenommen sind, können in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sowie ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden, 	<p>Die Mittel der Liquiditätsreserve müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Die Verwendung liquider Mittel aus angesammelten langfristigen Rücklagen für andere Zwecke ist im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen.</p>	

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">§ 23</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile, 3. nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung, 4. keine Wandel- und Optionsanleihen und 5. höchstens 30 vom Hundert Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten. <p>Die Gemeinde erlässt für die Geldanlage in Investmentfonds Anlagerichtlinien, die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen durch die Gemeinde und regelmäßige Berichtspflichten regeln.</p>	<p align="center">§ 23 Rücklagen</p>	<p align="center">Durch Regelungen</p>
----------------------------	--	--	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">Rücklagen</p> <p>Die Gemeinde hat aus Überschüssen der Ergebnisrechnung eine Rücklage zu bilden und auf der Passivseite der Bilanz unter dem Posten „Eigenkapital“ gesondert auszuweisen.</p> <p align="center">Fünfter Abschnitt</p>	<p align="center">§ 23 Rücklagen</p> <p>(1) Die Gemeinde hat eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, eine Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses sowie eine Bewertungsrücklage bei Vermögenstrennung nach § 40 Abs. 6 für Überschüsse des Bewertungsergebnisses zu bilden.</p>	<p>Die Gemeinde hat eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Weitere Rücklagen sind zulässig.</p> <p align="center">5. Abschnitt Haushaltsausgleich</p>	<p align="center">in der Gemeindeordnung (§ 75) entbehrlich</p>
---	---	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

Haushaltsausgleich und Deckung von Fehlbeträgen	5. Abschnitt Haushaltsausgleich und Deckung von Fehlbeträgen	und Ausgleich von Jahresfehlbeträgen	
§ 24 Haushaltsausgleich	§ 24 Haushaltsausgleich	§ 24 Haushaltsausgleich	Durch Regelungen in der Gemeindeordnung (§ 75) entbehrlich
<p>Es sollen folgende Grundsätze gelten:</p> <p>Der Haushaltsausgleich ist gegeben, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen ist.</p> <p>Dazu können gestufte Ausgleichsregelungen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs als mehrstufiges Verfahren vorgesehen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesonderte Einbeziehung des außerordentlichen Ergebnisses/Sonderergebnisses einschließlich Vermögenserlösen (konzeptspezifisch), 2. Verwendung von Ergebnismöglichkeiten, wenn Sparmöglichkeiten und Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, 3. Ausgleich über mehrere Haushaltsjahre (ggf. mit Genehmigung des Defizitvortrages bei Ausgleich innerhalb des Ergebnis- und Finanzplanungszeitraumes), 4. Verwendung von Eigenkapital/Basis- 	<p>(1) Kann der Ausgleich der ordentlichen Aufwendungen und der ordentlichen Erträge im Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren (§ 80 Abs. 2 GemO) nicht erreicht werden, sind Mittel der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Haushaltsausgleich zu verwenden.</p> <p>(2) Soweit ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach Absatz 1 trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht erreichbar ist, sind außerordentliche Erträge und Mittel der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zum Haushaltsausgleich zu verwenden.</p>	<p>(1) Übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, ist der Unterschiedsbetrag (Überschuss) der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses benötigt wird.</p> <p>(2) Übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren den Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Fehlbedarf), können der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage Mittel zum Haushaltsausgleich entnommen werden, wenn bei den Aufwendungen alle Einsparungsmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind.</p> <p>(3) Ist ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach Absatz 2 nicht erreichbar, können</p>	

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>reinvermögen bzw. Verrechnung des Jahresfehlbetrages mit dem Eigenkapital/Basisreinvermögen.</p> <p>Ergänzend kann die Möglichkeit geschaffen werden, bei Berücksichtigung von Eigenkapital (ab „Stufe 4“) ein Haushaltssicherungs- (Haushaltskonsolidierungs-) konzept als Selbststeuerungsinstrument der Gemeinde zur Festlegung der Konsolidierungslinie und der dafür notwendigen Maßnahmen eingeführt werden. Es muss zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs Festlegungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Konsolidierungsziel (z.B. Haushaltsausgleich nach Stufen 1 und 2), - den Konsolidierungszeitraum und - die dafür notwendigen Maßnahmen enthalten. <p>Mit dem Haushaltssicherungskonzept können aufsichtsrechtliche Maßnahmen verbunden werden (z.B. Anzeige-/Genehmigungspflichten).</p>	<p>(3) Soweit ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach Absätzen 1 und 2 nicht erreichbar ist, kann ein Fehlbetrag längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden, wenn im mehrjährigen Finanzplan ein ausgeglichener Ergebnishaushalt nach Absätzen 1 und 2 erreicht wird.</p> <p>(4) Soweit ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach Absätzen 1 bis 3 nicht erreichbar ist, kann ein verbleibender Fehlbetrag auf nachfolgende Haushaltsjahre vorgetragen werden, wenn durch ein Haushaltssicherungskonzept nachgewiesen wird, dass binnen fünf Jahren ein Haushaltsausgleich nach Absätzen 1 und 2 erreicht wird. Bei Einführung des doppelten Haushalts- und Rechnungswesens kann die Frist für das Haushaltssicherungskonzept einmalig bis zu acht Jahre betragen.</p> <p>(5) Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den unausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben und die Maßnahmen, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sicher gestellt werden können, sowie die Laufzeit des Konzepts zu bestimmen.</p>	<p>Mittel der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage und außerordentliche Erträge zum Haushaltsausgleich verwendet werden.</p> <p>(4) Ist ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach den Absätzen 2 und 3 nicht erreichbar, kann ein verbleibender Fehlbetrag auch nachfolgende Haushaltsjahre vorgetragen werden, wenn durch ein Haushaltssicherungskonzept nachgewiesen wird, dass innerhalb der folgenden fünf Haushaltsjahre ein Haushaltsausgleich nach den Absätzen 2 und 3 erreicht wird.</p> <p>(5) Im Haushaltssicherungskonzept (Absatz 4) sind die Ursachen für den Fehlbetrag zu beschreiben. Die Maßnahmen, durch die der Ausgleich auf Dauer sicher gestellt werden kann, sind ebenso zu bestimmen wie die Laufzeit des Haushaltssicherungskonzeptes.</p>	<p>§ 5 Haushaltssicherungskonzept</p> <p>Im Haushaltssicherungskonzept gem. § 76 der Gemeindeordnung sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten sowie die Möglichkeit bieten, nach erfolgreicher Konsolidie-</p>
--	---	---	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">§ 25 Ausgleich von Jahresfehlbeträgen</p>		<p align="center">§ 25 Ausgleich von Jahresfehlbeträgen</p>	<p>rung den Haushalt so zu steuern, dass er auch in Zukunft dauerhaft ausgeglichen werden kann.</p>
---	--	---	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(1) Ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung (Jahresfehlbetrag) soll unverzüglich ausgeglichen werden. Der Ausgleich ist spätestens im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr im Haushaltsplan auszuweisen. Ein Fehlbetrag darf durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Ergebnishaushalts ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, darf der Fehlbetrag auf höchstens drei Jahre vorgetragen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Deckung von Fehlbeträgen</p> <p>(1) Ein Fehlbetrag beim ordentlichen (laufenden) Ergebnis soll unverzüglich gedeckt werden; die Deckung ist spätestens im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen. Ein Fehlbetrag kann durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen (laufenden) Ergebnisses verrechnet werden. Soweit dies nicht möglich ist, kann ein Fehlbetrag auf höchstens drei Jahre vorgetragen werden.</p> <p>(2) Ein nach Absatz 1 verbleibender Fehlbetrag kann mit einem Überschuss beim Sonderergebnis oder mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet werden. Ein danach verbleibender Fehlbetrag kann auf das Basisreinvermögen verrechnet werden, wenn ein Haushaltssicherungskonzept nach § 24 Abs. 5 vorliegt.</p> <p>(3) Ein Fehlbetrag beim Sonderergebnis ist durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu verrechnen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Fehlbetrag zu Lasten des Basisreinvermögens zu verrechnen.</p>	<p>(1) Ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis soll unverzüglich ausgeglichen werden. Der Ausgleich ist spätestens im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr auszuweisen. Ein Fehlbetrag kann durch Mittel aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden. Soweit dies nicht möglich ist, kann ein Fehlbetrag auf höchstens drei Jahre vorgetragen werden.</p> <p>(2) Ein nach Absatz 1 verbleibender Fehlbetrag kann mit einem Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis oder mit der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses verrechnet werden, wenn ein Haushaltssicherungskonzept (§ 24 Abs. 4 und 5) vorliegt.</p> <p>(3) Ein Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis kann durch einen Überschuss beim ordentlichen Ergebnis oder durch Mittel der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Fehlbetrag mit dem Eigenkapital zu verrechnen.</p>	<p style="text-align: center;">Durch Regelungen in der Gemeindeordnung (§ 75) entbehrlich</p>
---	--	--	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p>(2) Steht für die Deckung von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung, ist am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.</p> <p align="center">Sechster Abschnitt Weitere Vorschriften für die</p>	<p>(4) Ein Fehlbetrag beim Bewertungsergebnis ist zu Lasten der Bewertungsrücklage zu verrechnen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Realisierte Bewertungsergebnisse können der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt werden.</p>	<p>(4) Steht für die Deckung von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung, ist am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.</p> <p align="center">6. Abschnitt Weitere Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft</p>	
--	--	---	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">Haushaltswirtschaft</p> <p align="center">§ 26 Überwachung der Erträge und Forderungen</p> <p>Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die ihr zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden.</p> <p align="center">§ 27 Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen</p>	<p align="center">6. Abschnitt Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft</p> <p align="center">§ 26 Überwachung der Erträge und Forderungen</p> <p>Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die der Gemeinde zustehenden Erträge vollständig erfasst und Forderungen rechtzeitig eingezogen werden.</p> <p align="center">§ 27</p>	<p align="center">§ 26 Überwachung der Erträge und Forderungen</p> <p>Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die ihr zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden.</p> <p align="center">§ 27 Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen</p>	<p align="center">In § 23 Abs. 3 enthalten</p> <p align="center">§ 23</p>
---	--	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(1) Die im Ergebnishaushalt veranschlagten Ansätze für Aufwendungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert. Dies gilt entsprechend für Auszahlungen im Finanzhaushalt, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Die Inanspruchnahme der Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen sowie der bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist zu überwachen. Die noch zur Verfügung stehenden Mittel müssen stets zu erkennen sein.</p>	<p style="text-align: center;">Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen</p> <p>(1) Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass sie für die im Haushaltsjahr anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen ausreichen; sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben es erfordert.</p> <p>(2) Über Ansätze für Auszahlungen des Finanzhaushalts darf nur verfügt werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Die Inanspruchnahme der Haushaltsansätze und der Ermächtigungen für Planabweichungen sind zu überwachen. Die bei den einzelnen Teilhaushalten noch zur Verfügung stehenden Mittel für Aufwendungen und Auszahlungen müssen stets erkennbar sein.</p> <p>(4) Absatz 1 und 3 gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen sinngemäß.</p>	<p>(1) Die im Ergebnishaushalt veranschlagten Ansätze für Aufwendungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert. Dies gilt entsprechend für Auszahlungen im Finanzhaushalt, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Die Inanspruchnahme der Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen sowie der bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist zu überwachen. Die noch zur Verfügung stehenden Mittel müssen stets zu erkennen sein.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">Bewirtschaftung und Überwachung</p> <p>(1) Die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die Inanspruchnahme ist zu überwachen. Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Bei Ermächtigungen für Investitionen muss die rechtzeitige Bereitstellung der Finanzmittel gesichert sein. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Die für die Bewirtschaftung festgelegten Sperrvermerke oder andere besondere Bestimmungen sind, soweit sie bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplans vorgesehen sind, im Haushaltsplan oder in der Haushaltssatzung auszuweisen.</p> <p>(3) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche in geringer Höhe geltend zu</p>
---	--	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p style="text-align: center;">§ 28 Berichtspflicht</p> <p>(1) Der Rat ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs (Erreichung der Finanz- und Leistungsziele) zu unterrichten.</p> <p>(2) Der Rat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich das Planergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert oder 2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden. <p style="text-align: center;">§ 29 Haushaltswirtschaftliche Sperre</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Berichtspflicht</p> <p>(1) Der Gemeinderat ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs (Erreichung der Finanz- und Leistungsziele) in den Teilhaushalten und im Gesamthaushalt zu unterrichten.</p> <p>(2) Der Gemeinderat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich das Planergebnis von Ergebnishaushalt oder Finanzhaushalt wesentlich verschlechtert oder 2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden. 	<p style="text-align: center;">§ 28 Berichtspflicht</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs (Erreichung der Finanz- und Leistungsziele) zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich das Planergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert oder 2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden. <p style="text-align: center;">Regelungen in der Gemeindeordnung (§ 107 a)</p>	<p>machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.</p> <p style="text-align: center;">Keine verbindlichen Vorgaben für eine unterjährige Berichtspflicht gegenüber dem Rat</p> <p style="text-align: center;">§ 24</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, ist die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen aufzuschieben.</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Durchlaufende Posten</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, ist die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen aufzuschieben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Vorläufige Rechnungsvorgänge</p> <p>(1) Eine Auszahlung darf als sonstige</p>	<p style="text-align: center;">Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>(1) Wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, kann der Bürgermeister, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Bürgermeister die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen sperren. § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung bleibt unberührt. Der Rat kann die Sperre aufheben.</p> <p>(2) Der Rat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn nach Absatz 1 eine haushaltswirtschaftliche Sperre ausgesprochen worden ist oder wenn sich abzeichnet, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist oder dass sich die Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme nach § 4 Abs. 4 nicht nur geringfügig erhöhen.</p>
--	--	---	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(1) Eine Auszahlung darf als durchlaufender Posten nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Deckung gewährleistet ist und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten noch nicht möglich ist.</p> <p>(2) Eine Einzahlung darf als durchlaufender Posten nur behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten noch nicht möglich ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Vergabe von Aufträgen</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Vorläufige Rechnungsvorgänge</p> <p>(1) Eine Auszahlung darf als sonstige Verbindlichkeit nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Deckung gewährleistet ist und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.</p> <p>(2) Eine Einzahlung darf als sonstige Forderung nur behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.</p>	<p>Verbindlichkeit nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Deckung gewährleistet ist und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten noch nicht möglich ist.</p> <p>(2) Eine Einzahlung darf als sonstige Forderung nur behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten noch oder noch nicht möglich ist.</p> <p style="text-align: center;">30 Vergabe von Aufträgen</p> <p>(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine</p>	<p style="text-align: center;">Keine verbindlichen Vorgaben vorgesehen</p> <p style="text-align: center;">§ 25</p>
--	---	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.</p> <p>(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die ... bekannt gibt.</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Stundung, Niederschlagung und Erlass</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Vergabe von Aufträgen</p> <p>(1) Die Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.</p> <p>(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Innenministerium im Gemeinsamen Amtsblatt als verbindlich bekannt gibt.</p>	<p>öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.</p> <p>(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die der Minister des Innern bekannt gibt.</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Stundung, Niederschlagung und Erlass</p> <p>(1) Ansprüche können ganz oder teilweise</p>	<p style="text-align: center;">Vergabe von Aufträgen</p> <p>(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.</p> <p>(2) Bei der Vergabe von Aufträgen in einer finanziellen Größenordnung unterhalb der durch die Europäische Union festgelegten Schwellenwerte sind die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium bekannt gibt.</p> <p style="text-align: center;">§ 26</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>(1) Ansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.</p> <p>(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.</p> <p>(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Kleinbeträge</p>	<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p style="text-align: center;">Stundung, Niederschlagung und Erlass</p> <p>(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.</p> <p>(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fest steht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder 2. die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. <p>(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.</p> <p>(4) Besondere gesetzliche Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde bleiben unberührt.</p>	<p>gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.</p> <p>(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.</p> <p>(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 32</p> <p style="text-align: center;">Kleinbeträge</p> <p>Die Gemeinde kann davon absehen, An-</p>	<p style="text-align: center;">Stundung, Niederschlagung und Erlass</p> <p>(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung voraussichtlich nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.</p> <p>(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.</p> <p>(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.</p> <p style="text-align: center;">Regelungsinhalt</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche von weniger als zwanzig Euro geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.</p> <p style="text-align: center;">Siebter Abschnitt Buchführung und Inventar</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Kleinbeträge</p> <p>Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche von weniger als zehn Euro geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist; letzteres gilt insbesondere für Gebühren. Wenn nicht die Einziehung des vollen Betrags aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist, können Ansprüche bis auf volle Euro abgerundet werden. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.</p>	<p>sprüche von weniger als zwanzig Euro geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.</p> <p style="text-align: center;">7. Abschnitt Buchführung und Inventar</p>	<p style="text-align: center;">in § 23 Abs. 4 enthalten</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 34 Buchführungspflicht	7. Abschnitt Buchführung und Inventar	§ 33 Buchführungspflicht	Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung
<p style="text-align: center;">§ 34 Buchführungspflicht</p> <p>(1) Die Buchführung hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen, 2. die Überprüfung des Umgangs mit öffentlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermöglichen und 3. Informationen für den Haushaltsvollzug und für die künftige Haushaltsplanung bereitzustellen. <p>(2) Die Gemeinde ist zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lage ihres Vermögens, 2. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens führen, insbesondere Aufwendungen und Erträge, und 3. die sonstigen, nicht das Vermögen der Gemeinde berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere durchlaufende Finanzmittel, <p>nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgezeichnet werden. Die Buchführung muss so beschaffen sein,</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Buchführungspflicht</p> <p>(1) Die Buchführung dient</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Durchführung des Planvergleichs, 2. der Überprüfung des Umgangs mit öffentlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und 3. der Bereitstellung von Informationen für den Haushaltsvollzug und für die künftige Haushaltsplanung. <p>(2) Die Gemeinde ist zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lage ihres Vermögens, 2. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens führen, insbesondere Aufwendungen und Erträge, und 3. die sonstigen, nicht das Vermögen der Gemeinde berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere durch- 	<p style="text-align: center;">§ 33 Buchführungspflicht</p> <p>(1) Die Buchführung hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen, 2. die Überprüfung des Umgangs mit öffentlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermöglichen und 3. Informationen für den Haushaltsvollzug und für die künftige Haushaltsplanung bereitzustellen. <p>(2) Die Gemeinde ist zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lage ihres Vermögens, 2. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens führen, insbesondere Aufwendungen und Erträge, und 3. die sonstigen, nicht das Vermögen der Gemeinde berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere durchlaufende Finanzmittel, <p>nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgezeichnet werden. Die Buchführung muss so beschaffen sein,</p>	<p style="text-align: center;">Regelungsinhalt in § 27 u.a. enthalten</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Die Finanzvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 35 Buchführung</p> <p>(1) Die Bücher und die sonst erforderli-</p>	<p>laufende Finanzmittel, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgezeichnet werden. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Die Finanzvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen.</p>	<p>dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Die Finanzvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Buchführung</p> <p>(1) Die Bücher und die sonst erforderli-</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Buchführung</p>
--	--	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>chen Aufzeichnungen können auf Datenträgern (DV-Buchführung) oder in visuell lesbarer Form geführt werden. Der Bürgermeister bestimmt, in welcher Form die Bücher geführt werden.</p> <p>(2) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorgenommen werden. Die Bedeutung von verwendeten Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbolen muss im Einzelfall eindeutig festgelegt sein. Bei visuell lesbarer Buchführung sind die Eintragungen urkundenrecht vorzunehmen.</p> <p>(3) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.</p>	<p>§ 35 Buchführung</p> <p>(1) Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auf Datenträgern (DV-Buchführung) oder in visuell lesbarer Form geführt werden. Der Bürgermeister bestimmt, in welcher Form die Bücher geführt werden.</p> <p>(2) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorgenommen werden. Die Bedeutung von verwendeten Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbolen muss im Einzelfall eindeutig festgelegt sein. Bei visuell lesbarer Buchführung sind die Eintragungen urkundenrecht vorzunehmen.</p> <p>(3) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Verände-</p>	<p>chen Aufzeichnungen können auf Datenträgern (DV-Buchführung) oder in visuell lesbarer Form geführt werden. Der Bürgermeister bestimmt, in welcher Form die Bücher geführt werden.</p> <p>(2) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorgenommen werden. Die Bedeutung von verwendeten Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbolen muss im Einzelfall eindeutig festgelegt sein. Bei visuell lesbarer Buchführung sind die Eintragungen urkundenrecht vorzunehmen.</p> <p>(3) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.</p>	<p>(1) Alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage sind nach den Regeln der doppelten Buchführung und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen. Die Bücher müssen Auswertungen nach der Haushaltsgliederung, nach der sachlichen Ordnung sowie in zeitlicher Ordnung zulassen.</p> <p>(2) Die Eintragungen in die Bücher müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden, so dass die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sind. Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung in den Büchern darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.</p> <p>(3) Den Buchungen sind Belege, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist, zu Grunde zu legen (begründende Unterlagen). Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthal-</p>
---	--	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(4) Die eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen.</p> <p>(5) Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachlich geprüfte Programme verwendet werden; sie müssen dokumentiert und von der vom Bürgermeister bestimmten Stelle freigegeben sein, 2. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann, 3. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können, 4. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Bücher jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können; § 39 Abs. 3 bleibt unberührt, 	<p>rungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.</p> <p>(4) Der Buchführung ist der nach § 145 Satz 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung bekannt gegebene Kontenrahmen zu Grunde zu legen. Der Kontenrahmen kann bei Bedarf ergänzt werden; mindestens sind jedoch die ersten drei Stellen, die nicht in Klammer gesetzt sind, zu verwenden. Die eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen.</p> <p>(5) Bei der DV-Buchführung muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen; sie müssen dokumentiert und zur Anwendung freigegeben sein, 2. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann, 3. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können; 4. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Bücher jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können; § 39 Abs. 3 	<p>(4) Die eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen.</p> <p>(5) Bei einer Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachlich geprüfte Programme verwendet werden; sie müssen dokumentiert und von der vom Bürgermeister bestimmten Stelle freigegeben sein, 2. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann, 3. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können, 4. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Bücher jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können; § 39 Abs. 3 bleibt unberührt, 5. die Unterlagen, die für den Nachweis 	<p>ten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen.</p> <p>(4) Für durchlaufende Finanzmittel sowie andere haushaltsfremde Vorgänge sind gesonderte Nachweise zu führen.</p> <p>(5) Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden, 2. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet und ausgegeben werden, 3. nachvollziehbar dokumentiert ist, wann, welche Daten eingegeben oder verändert hat, 4. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann 5. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert
---	--	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>5. die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Bücher verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können.</p> <p>(6) Der Bürgermeister regelt das Nähere über die Sicherung des Buchungsverfahrens. Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.</p>	<p>bleibt unberührt,</p> <p>5. die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Bücher verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können,</p> <p>6. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden.</p> <p>(6) Der Bürgermeister regelt das Nähere über die Sicherung des Buchungsverfahrens. Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.</p>	<p>der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Bücher verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können.</p> <p>(6) Der Bürgermeister regelt das Nähere über die Sicherung des Buchungsverfahrens. Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.</p> <p style="text-align: center;">§ 35</p>	<p>werden können,</p> <p>6. die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen jederzeit in angemessener Frist lesbar und maschinell auswertbar sind,</p> <p>7. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden,</p> <p>8. elektronische Signaturen mindestens während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sind,</p> <p>9. die Unterlagen, die für den Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehr erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze und die Dokumentation der eingesetzten Programme und Verfahren bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist verfügbar bleiben; § 56 bleibt unberührt,</p> <p>10. der Tätigkeitsbereich „Administration von Informationssystemen und automatisierten Verfahren“ von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung verantwortlich abgegrenzt wird.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 36 Bücher, Belege	§ 36 Bücher, Belege	Bücher, Belege	Regelungsinhalt in § 27 u.a. enthalten
<p>(1) Die Buchungen sind nach zeitlicher Ordnung im Zeitbuch und nach sachlicher Ordnung im Hauptbuch vorzunehmen. Das Hauptbuch kann durch Vorbücher ergänzt werden. Die Ergebnisse der Vorbücher sind mindestens vierteljährlich in das Hauptbuch zu übernehmen. Der Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Bücher geführt werden.</p> <p>(2) Die Buchung im Zeitbuch umfasst mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die laufende Nummer, 2. den Buchungstag, 3. einen Hinweis, der die Verbindung mit der Buchung im Hauptbuch herstellt, 4. den Betrag. <p>(3) Das Hauptbuch enthält die für die Aufstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung erforderlichen Sachkonten.</p> <p>(4) Buchungen müssen durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung</p>	<p>(1) Die Buchungen sind in zeitlicher Ordnung im Zeitbuch und in sachlicher Ordnung im Hauptbuch vorzunehmen. Das Hauptbuch kann durch Vorbücher ergänzt werden. Die Ergebnisse der Vorbücher sind mindestens vierteljährlich in das Hauptbuch zu übernehmen. Der Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Bücher geführt werden.</p> <p>(2) Die Buchung im Zeitbuch umfasst mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die laufende Nummer, 2. den Buchungstag, 3. einen Hinweis, der die Verbindung mit der Buchung im Hauptbuch herstellt, 4. den Betrag. <p>(3) Das Hauptbuch enthält die für die Aufstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung erforderlichen Sachkonten.</p>	<p>(1) Die Buchungen sind nach zeitlicher Ordnung im Zeitbuch und nach sachlicher Ordnung im Hauptbuch vorzunehmen. Dies gilt bei einer Buchhaltung mit automatisierter Datenverarbeitung entsprechend. Das Hauptbuch kann durch Vorbücher ergänzt werden. Die Ergebnisse der Vorbücher sind mindestens vierteljährlich in das Hauptbuch zu übernehmen. Der Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Bücher geführt werden.</p> <p>(2) Die Buchungen im Zeitbuch umfassen mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die laufende Nummer, 2. den Buchungstag, 3. einen Hinweis, der die Verbindung mit der Buchung im Hauptbuch herstellt, 4. den Betrag. <p>(3) Das Hauptbuch enthält die für die Aufstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung erforderlichen Sachkonten.</p> <p>(4) Buchungen müssen durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), belegt</p>	

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 37 Inventar, Inventur</p>	<p>(4) Buchungen müssen durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern ermöglichen.</p>	<p>sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 36 Inventar, Inventur</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Inventur, Inventar</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(1) Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.</p> <p>(2) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.</p>	<p>§ 37 Inventar, Inventur</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.</p> <p>(2) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unter-</p>	<p>Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen. Gegenstände des Sachanlagevermögens und des Umlaufvermögens sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.</p>	<p>(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, 2. ihre Schulden und sonstigen quantifizierbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Verbindlichkeiten <p>unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Die Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Inventur aufzunehmen.</p> <p>(2) Forderungen und Verbindlichkeiten sind gesondert zu erfassen.</p> <p>(3) Das Verfahren und die Ergebnisse der Inventur sind so zu dokumentieren, dass diese für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind.</p>
---	--	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>(3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 38 Inventurvereinfachungsverfahren</p>	<p>liegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.</p> <p>(3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.</p>	<p>(3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 37 Inventurvereinfachungen</p> <p>(1) Bei der Aufstellung des Inventars darf</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Inventurvereinfachungsverfahren</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>(1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.</p> <p>(2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahrs bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.</p> <p>(3) In dem Inventar für den Schluss eines Haushaltsjahrs brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn</p> <p>1. die Gemeinde ihren Bestand auf Grund einer körperlichen Be-</p>	<p>§ 38 Inventurvereinfachungsverfahren</p> <p>(1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.</p> <p>(2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahrs bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.</p> <p>(3) In dem Inventar für den Schluss eines Haushaltsjahrs brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden,</p>	<p>der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.</p> <p>(2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahrs bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.</p> <p>(3) In dem Inventar für den Schluss eines Haushaltsjahrs brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn</p> <p>1. die Gemeinde ihren Bestand auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder auf Grund eines</p>	<p>(1) Auf eine körperliche Inventur nach § 28 Abs. 1 kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buch- und Beleginventur) und gesichert ist, dass dadurch das Inventar ebenso zutreffend die tatsächlichen Verhältnisse darstellt.</p> <p>(2) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren ermittelt werden. Der Aussagewert dieser Ermittlung muss der tatsächlichen Bestandsaufnahme gleichkommen und das Verfahren den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen entsprechen.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>standsaufnahme oder auf Grund eines nach Absatz 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahrs aufgestellt ist, und</p> <p>2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahrs vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.</p> <p>(4) Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.</p> <p>(5) Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten</p>	<p>wenn</p> <p>1. die Gemeinde ihren Bestand auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder auf Grund eines nach Absatz 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahrs aufgestellt ist, und</p> <p>2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahrs vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.</p> <p>(4) Der Bürgermeister kann für bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 60 Euro Befreiungen von § 37 Abs.1 Sätze 1 und 3 vorsehen.</p> <p>(5) Sofern Vorratsbestände von Roh-,</p>	<p>nach Absatz 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahrs aufgestellt ist, und</p> <p>2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahrs vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.</p> <p>(4) Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.</p> <p>(5) Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.</p>	<p>(3) Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.</p> <p>(4) Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse bereits</p>
--	---	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

	§ 39 Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen		Aufbewahrungsfristen
<p>(1) Die Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen nicht den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.</p> <p>(2) Die Jahresabschluss ist dauernd aufzubewahren, bei DV-Buchführung in ausgedruckter Form. Die Bücher und Inventare sind zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufzubewahren. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren. Gutschriften, Lastschriften und die Kontoauszüge der Kreditinstitute sind wie Belege aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.</p> <p>(3) Nach Abschluss der überörtlichen Prüfung, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Aufbewahrungsfrist, können die Bücher, Inventare und Belege auf Bild- oder Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt der Bild- oder Datenträger mit den Originalen übereinstimmt und jeder-</p>	<p>(1) Die Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen nicht den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss ist dauernd aufzubewahren, bei DV-Buchführung in ausgedruckter Form. Die Bücher und Inventare sind zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufzubewahren. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren. Gutschriften, Lastschriften und die Kontoauszüge der Kreditinstitute sind wie Belege aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.</p> <p>(3) Nach Abschluss der überörtlichen Prüfung, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Aufbewahrungsfrist, können die Bücher, Inventare und Belege auf Bild- oder Datenträgern aufbe-</p>	<p>(1) Die Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen nicht den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.</p> <p>(2) Die Jahresabschluss ist dauernd aufzubewahren, bei DV-Buchführung in ausgedruckter Form. Die Bücher und Inventare sind zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufzubewahren. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren. Gutschriften, Lastschriften und die Kontoauszüge der Kreditinstitute sind wie Belege aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.</p> <p>(3) Nach Abschluss der überörtlichen Prüfung, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Aufbewahrungsfrist, können die Bücher, Inventare und Belege auf Bild- oder Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt der Bild- oder Datenträger mit den Originalen übereinstimmt und jederzeit lesbar gemacht werden kann. Die</p>	<p>(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die dazu ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege sowie die Unterlagen über den Zahlungsverkehr geordnet und sicher aufzubewahren.</p> <p>(2) Die Bücher sind zehn Jahre, die Belege sowie die sonstigen Unterlagen sechs Jahre und die Jahresabschlüsse dauernd aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss folgenden Haushaltsjahres.</p> <p>(3) Bei der Sicherung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträger oder Bildträger muss insbesondere sichergestellt sein, dass der Inhalt der Daten- oder Bildträger mit den Originalen übereinstimmt, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar und</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>zeit lesbar gemacht werden kann. Die Bild- oder Datenträger sind nach den Absätzen 1 und 2 anstelle der Originale aufzubewahren. Der Bürgermeister kann zulassen, dass der Inhalt von Büchern und Belegen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist auf Bild- oder Datenträger übernommen wird, wenn sichergestellt ist, dass die Daten innerhalb der Frist jederzeit in ausgedruckter Form lesbar gemacht werden können. Die Verfilmung von Fremdbelegen muss farbecht erfolgen. Bevor eine solche Regelung zugelassen wird, ist die für die überörtliche Prüfung zuständige Stelle zu hören. Bei Betrieben gewerblicher Art ist § 147 der Abgabenordnung zu beachten.</p>	<p>wahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt der Bild- oder Datenträger mit den Originalen übereinstimmt und jederzeit lesbar gemacht werden kann. Die Bild- oder Datenträger sind nach den Absätzen 1 und 2 anstelle der Originale aufzubewahren. Der Bürgermeister kann zulassen, dass der Inhalt von Büchern und Belegen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist auf Bild- oder Datenträger übernommen wird, wenn sichergestellt ist, dass die Daten innerhalb der Frist jederzeit in ausgedruckter Form lesbar gemacht werden können. Die Verfilmung von Fremdbelegen muss farbecht erfolgen. Bevor eine solche Regelung zugelassen wird, ist die für die überörtliche Prüfung zuständige Stelle zu hören. Bei Betrieben gewerblicher Art ist § 147 der Abgabenordnung zu beachten.</p>	<p>Bild- oder Datenträger sind nach den Absätzen 1 und 2 anstelle der Originale aufzubewahren. Der Bürgermeister kann zulassen, dass der Inhalt von Büchern und Belegen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist auf Bild- oder Datenträger übernommen wird, wenn sichergestellt ist, dass die Daten innerhalb der Frist jederzeit in ausgedruckter Form lesbar gemacht werden können. Die Verfilmung von Fremdbelegen muss farbecht erfolgen. Bevor eine solche Regelung zugelassen wird, ist die für die überörtliche Prüfung zuständige Stelle zu hören. Bei Betrieben gewerblicher Art ist § 147 der Abgabenordnung zu beachten.</p>	<p>maschinell auswertbar ist und jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden kann.</p> <p>(4) Werden automatisierte Verfahren, in den Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst, muss die maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System gewährleistet sein.</p> <p>(5) Der Bürgermeister regelt das Nähere über die Aufbewahrung der Unterlagen, soweit dies nicht nach § 31 erfolgt ist.</p>

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	<p align="center">Gemeinekassenverordnung wird, soweit durch Doppik betroffen, angepasst</p>	<p align="center">Gemeinekassenverordnung wird, soweit durch Doppik betroffen, angepasst</p>	<p align="center">§ 30 Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung</p> <p>(1) Zur Zahlungsabwicklung gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen, 2. die Verwaltung der Finanzmittel, 3. das Mahnwesen, 4. die Zwangsvollstreckung. <p>Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren, dabei sind die durchlaufenden und die fremden Finanzmittel gesondert zu erfassen.</p> <p>(2) Jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen (sachliche und rechnerische Feststellung). Der Bürgermeister regelt die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung.</p> <p>(3) Zahlungsabwicklung und Buchführung dürfen nicht von demselben Beschäftigten wahrgenommen werden. Beschäftigten, denen die Buchführung oder die Abwicklung von Zahlungen obliegt, darf die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung nur übertragen werden, wenn</p>
--	---	---	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

		<p align="center">Gemeinekassenverordnung wird, soweit durch Doppik betroffen, angepasst</p>	<p>und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann. Zahlungsaufträge sind von zwei Beschäftigten freizugeben.</p> <p>(4) Die Finanzmittelkonten sind täglich mit den Bankkonten abzugleichen. Am Ende des Haushaltsjahres sind sie für die Aufstellung des Jahresabschlusses abzuschließen und der Bestand an Finanzmitteln ist festzustellen.</p> <p>(5) Die Zahlungsabwicklung ist mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Überwacht die Rechnungsprüfung dauernd die Zahlungsabwicklung, kann von der unvermuteten Prüfung abgesehen werden.</p> <p>(6) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen. Für die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen soll eine Liquiditätsreserve vorgesehen werden.</p> <p align="center">§ 31 Sicherheitsstandards</p>
--	--	---	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	<p align="center">Gemeinekassenverordnung wird, soweit durch Doppik betroffen, angepasst</p>		<p align="center">und interne Aufsicht</p> <p>(1) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln und der Inventur sind von dem Bürgermeister nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen.</p> <p>(2) Die örtlichen Vorschriften über die Finanzbuchhaltung müssen mindestens Bestimmungen in Ausführung der §§ 23 Abs. 5, 26, 27, 30, 56 und des Absatzes 1 sowie über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzbuchhaltung (Geschäftsablauf) mit Festlegungen über <ol style="list-style-type: none"> 1.1 sachbezogene Verantwortlichkeiten, 1.2 schriftliche Unterschriftsbefugnisse oder elektronische Signaturen mit Angabe von Form und Umfang, 1.3 zentrale oder dezentrale Erledigung der Zahlungsabwicklung mit Festlegung eines Verantwortlichen für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit, 1.4 Buchungsverfahren mit und ohne Zahlungsabwicklung sowie
--	---	--	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

			<p>die Identifikation von Buchungen,</p> <p>1.5 tägliche Abstimmung der Konten mit Ermittlung der Liquidität,</p> <p>1.6 Jahresabstimmung der Konten für den Jahresabschluss,</p> <p>1.7 Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs „Administration von Informationssystemen und automatisierten Verfahren“ von der von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung,</p> <p>1.8 Mahn- und Vollstreckungsverfahren,</p> <p>2. Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung mit Festlegungen über</p> <p>2.1 die Freigabe von Verfahren,</p> <p>2.2 Berechtigungen im Verfahren,</p> <p>2.3 Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen,</p> <p>2.4 Identifikationen innerhalb der sachlichen und zeitlichen Buchung,</p> <p>2.5 Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen,</p> <p>2.6 Sicherung und Kontrolle der Verfahren,</p> <p>3. Verwaltung der Zahlungsmittel mit</p>
--	--	--	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

			<p>Festlegungen über</p> <p>3.1 Einrichtung von Bankkonten,</p> <p>3.2 Unterschriften von zwei Beschäftigten im Bankverkehr,</p> <p>3.3 Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln durch Beschäftigte und Automaten,</p> <p>3.4 Einsatz von Geldkarte, Debitkarte oder Kreditkarte sowie Schecks,</p> <p>3.5 Anlage nicht benötigter Zahlungsmittel,</p> <p>3.6 Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten,</p> <p>4. Innere und äußere Sicherheitsgesichtspunkte in Form von</p> <p>4.1 Verboten bestimmter Tätigkeiten in Personalunion,</p> <p>4.2 Sicherheitseinrichtungen,</p> <p>4.3 Aufsicht und Kontrolle über Buchhaltung und Zahlungsabwicklung,</p> <p>4.4 regelmäßige und unvermutete Prüfungen,</p> <p>4.5 Beteiligung der Rechnungsprüfung und des Kämmerers</p> <p>enthalten. Sie müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein und bedürfen der Schriftform.</p> <p>(3) Die örtlichen Vorschriften über die</p>
--	--	--	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

<p align="center">Arbeitsentwurf Leittext</p>	<p align="center">Arbeitsentwurf Baden- Württemberg</p>	<p align="center">Arbeitsentwurf Hessen</p>	<p align="center">Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen</p>
<p align="center">Achter Abschnitt Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden</p>		<p align="center">8. Abschnitt Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden</p>	<p>Inventur müssen mindestens Bestimmungen in Ausführung der §§ 28, 29 und 56 enthalten. Satz 2 des Absatzes 2 findet Anwendung.</p> <p>(4) Die sichere Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen müssen durch örtliche Vorschriften geregelt werden. Satz 2 des Absatzes 2 findet Anwendung.</p> <p>(5) Der Bürgermeister hat die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung. Er kann die Aufsicht einem Beigeordneten oder einem sonstigen Beschäftigten übertragen, dem nicht die Abwicklung von Zahlungen obliegt. Ist ein Kämmerer bestellt, so hat er die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung.</p> <p align="center">Fünfter Abschnitt Vermögen und Schulden</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>§ 40 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote</p>	<p>8. Abschnitt Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden</p> <p>§ 40 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote, Vermögen</p>	<p>§ 39 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote</p>	<p>Regelungsinhalte bei den entsprechenden Paragraphen, z.B. in § 41 Bilanz</p>
<p>(1) In der Vermögensrechnung sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.</p> <p>(2) Anlagevermögen sind die Gegenstände, die bestimmt sind, dauernd der Tätigkeit der Gemeinde zu dienen.</p> <p>(3) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.</p> <p>(4) Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.</p>	<p>(1) In der Vermögensrechnung sind das Sach- und das Finanzvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.</p> <p>(2) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.</p> <p>(3) Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.</p> <p>(4) Von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse und empfangene Investitionszuweisungen können als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und nach Maßgabe des Zuwendungsver-</p>	<p>(1) In der Vermögensrechnung sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.</p> <p>(2) Anlagevermögen sind die Gegenstände, die bestimmt sind, dauernd der Tätigkeit der Gemeinde zu dienen.</p> <p>(3) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.</p> <p>(4) Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.</p>	

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">§ 41 Rückstellungen</p> <p>(1) Rückstellungen sind zu bilden für fol-</p>	<p>hältnisses aufgelöst werden.</p> <p>(5) In der Vermögensrechnung kann das Vermögen in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen unterteilt werden. Verwaltungsvermögen ist dazu bestimmt, dauernd der Tätigkeit der Gemeinde zu dienen. Realisierbares Vermögen sind die nicht als Verwaltungsvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzten Gegenstände und Beteiligungen. Maßgebend für die Zuordnung ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Verwendung eines Gegenstandes für die Aufgabenerfüllung, der Entscheidung über die Erfüllung oder Beendigung einer freiwilligen Aufgabe oder der Übertragung oder des Wegfalls einer Pflichtaufgabe.</p> <p align="center">§ 41</p>	<p align="center">§ 40 Rückstellungen</p> <p>(1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und</p>	<p align="center">§ 36 Rückstellungen</p>
--	--	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>gende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, 2. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen, 3. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden, 4. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien, 5. die Sanierung von Altlasten, 6. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen und 7. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie 8. sonstige Rückstellungen, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. <p>Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden.</p> <p>(2) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.</p>	<h3 style="text-align: center;">Rückstellungen</h3> <p>(1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen, 2. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen, 3. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden, 4. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien, 5. die Sanierung von Altlasten, 6. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen und 7. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren. <p>Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden.</p> <p>(2) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.</p>	<p>Aufwendungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, 2. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen, 3. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden, 4. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien, 5. die Sanierung von Altlasten, 6. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen und 7. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren. <p>Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nur gebildet werden, wenn sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt.</p> <p>(2) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.</p>	<p>(1) Alle Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen sind mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung anzusetzen; dabei ist der Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist. Dazu gehören auch die Ansprüche aus bestehenden Pensionen sowie sämtliche Pensionsanwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche von Personen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.</p> <p>(2) Für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien sind als Rückstellung die zu erwartenden Gesamtkosten bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen zu ermitteln. Die Bewertung der Rückstellung soll sich am Verfüllmengenanteil pro Nutzungsjahr orientieren und anhand der bisherigen Verfüllmenge erfolgen.</p> <p>(3) Für unterlassene Instandhaltung sind Rückstellungen auszuweisen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag</p>
--	---	--	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">§ 42 Haftungsverhältnisse</p>	<p align="center">§ 42</p>	<p align="center">§ 41 Haftungsverhältnisse</p> <p align="center">Unter der Vermögensrechnung (Bilanz)</p>	<p>einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Dies gilt entsprechend für andere Aufwandsrückstellungen.</p> <p>(4) Für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, müssen Rückstellungen passiviert werden. Es muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.</p> <p>(5) Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften müssen Rückstellungen passiviert werden.</p> <p>(6) Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.</p> <p align="center">Regelungsinhalt</p>
---	----------------------------	--	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>Unter der Vermögensrechnung (Bilanz) sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 43 Allgemeine Bewertungsgrundsätze</p> <p>Bei der Bewertung der Vermögensgegen-</p>	<p style="text-align: center;">Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre</p> <p>Unter der Vermögensrechnung (Bilanz) sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 43</p>	<p>sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 42 Allgemeine Bewertungsgrundsätze</p> <p>Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:</p>	<p style="text-align: center;">in § 47 Verbindlichkeitspiegel</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Allgemeine Bewertungsanforderungen</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>genstände und Schulden gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen. 2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. 3. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und (Wert-)Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und (Wert-) Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. (Wert-)Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. 4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. 5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsme- 	<p style="text-align: center;">Allgemeine Bewertungsgrundsätze</p> <p>Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen. 2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. 3. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und (Wert-)Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und (Wert-) Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. (Wert-)Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. 4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen. 2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. 3. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und (Wert-)Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und (Wert-)Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. (Wert-)Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. 4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. 5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden. 	<p>(1) Die Bewertung des im Jahresabschluss auszuweisenden Vermögens und der Schulden ist unter Anwendung der allgemein anerkannten kaufmännischen Regeln vorzunehmen. Dabei gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen. 2. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. 3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Wertminderungen, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind; Wertsteigerungen jedoch nur, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. 4. Im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. 5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsme-
---	---	--	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>thoden sollen beibehalten werden.</p> <p align="center">§ 44 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden</p>	<p>sichtigen.</p> <p>5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.</p> <p align="center">§ 44</p>	<p align="center">§ 43 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden</p>	<p>thoden sollen beibehalten werden.</p> <p>(2) Von den Grundsätzen des Absatzes 1 darf nach Maßgabe der Gemeindeordnung und dieser Verordnung abgewichen werden.</p> <p align="center">§ 33 Wertansätze für</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

	Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden		Vermögensgegenstände
<p>(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu</p>	<p>(1) Anschaffungskosten sind die Aufwen-</p>	<p>(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensge-</p>	<p>(1) Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran inne hat und dieser selbstständig verwertbar ist. Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen.</p> <p>(2) Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, sind als geringwertige Vermögensgegenstände zu erfassen und können im laufenden Haushaltsjahr voll abgeschrieben werden. Bei einem Wert unter 60 Euro können die Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand verbucht werden.</p> <p>(3) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.</p> <p>(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden.</p> <p>(3) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf</p>	<p>dungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.</p> <p>(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden.</p> <p>(3) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der</p>	<p>genstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.</p> <p>(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden.</p> <p>(3) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.</p>	<p>Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.</p> <p>(4) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten können einbezogen werden.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>den Zeitraum der Herstellung entfallen.</p> <p>(4) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen; dabei ist der Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 45 Bewertungsvereinfachungsverfahren</p> <p>Soweit es den Grundsätzen ordnungsmä-</p>	<p>Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.</p> <p>(4) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen; dabei ist der Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist.</p> <p>(5) Gegenstände des realisierbaren Vermögens sind mit ihrem Veräußerungswert anzusetzen. Für Vermögensgegenstände, deren Widmung für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe einer Überprüfung unterzogen wird, sind im Anhang zum Jahresabschluss geschätzte Veräußerungswerte anzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 45</p>	<p>(4) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen; dabei ist der Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 44 Bewertungsvereinfachungsverfahren</p> <p>Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Bewertungsvereinfachungsverfahren</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>ger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind.</p>	<p style="text-align: center;">Bewertungsvereinfachungsverfahren</p> <p>Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind.</p>	<p>Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind.</p>	<p>(1) Es können Festwerte für das Sachanlagevermögen und für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren gebildet werden. Dies ist möglich, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. regelmäßig ersetzt werden, 2. ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, 3. der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt, 4. eine körperliche Bestandsaufnahme mindestens alle drei Jahre vorgesehen ist. <p>Vor der erstmaligen Bildung von Festwerten ist eine körperliche Inventur durchzuführen. § 29 findet Anwendung.</p> <p>(2) Wird für Aufwuchs ein pauschaliertes Festwertverfahren angewendet, ist eine Revision nach zehn Jahren und eine Neuberechnung des Forsteinrichtungswerks alle 20 Jahre durchzuführen.</p> <p>(3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Dies gilt auch für</p>
---	---	--	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">§ 46 Abschreibungen</p> <p>(1) Bei Vermögensgegenständen des An-</p>	<p align="center">§ 46</p>	<p align="center">§ 45 Abschreibungen</p> <p>(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich</p>	<p>Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden und Garantien nach § 36.</p> <p align="center">§ 35 Abschreibungen</p>
---	-----------------------------------	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>lagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen ist. Wird durch die Instandsetzung des Vermögensgegenstands eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen; entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.</p> <p>(2) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist die vom Innenministerium bekanntgegebene Ab-</p>	<p>Abschreibungen</p> <p>(1) Bei Vermögensgegenständen des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen ist. Wird durch die Instandsetzung des Vermögensgegenstands eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer auf Grund einer Schätzung neu zu bestimmen; entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.</p> <p>(2) Die Nutzungsdauer richtet sich nach</p>	<p>begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Maßgeblich ist die voraussichtliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen ist. Wird durch die Instandsetzung des Vermögensgegenstands eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen; entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.</p>	<p>(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen dazu linear auf die Haushaltsjahre verteilt werden, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt wird. Die degressive Abschreibung oder die Leistungsabschreibung können dann angewandt werden, wenn dies dem tatsächlichen Ressourcenverbrauch besser entspricht.</p>
---	---	--	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>schreibungstabelle für Kommunen zu Grunde zu legen. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnissen die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer so vorzunehmen, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird. Eine Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie ihre späteren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor der erstmaligen Anwendung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(3) Für bewegliche Vermögensgegenstände gilt im Anschaffungsjahr der volle Abschreibungssatz, wenn sie in der ersten Jahreshälfte angeschafft oder hergestellt worden sind, sonst der halbe Abschreibungssatz. Für die Abschreibung von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro ist § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden</p>	<p>der Anlage zu dieser Verordnung.</p> <p>(3) Für bewegliche Vermögensgegenstände gilt im Anschaffungsjahr der volle Abschreibungssatz, wenn sie in der ersten Jahreshälfte angeschafft oder hergestellt worden sind, sonst der halbe Abschreibungssatz. Für die Abschreibung von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro ist § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nut-</p>	<p>(2) Für bewegliche Vermögensgegenstände gilt im Anschaffungsjahr der volle Abschreibungssatz, wenn sie in der ersten Jahreshälfte angeschafft oder hergestellt worden sind, sonst der halbe Abschreibungssatz. Die Gemeinde darf auch andere sachgerechte anteilige Abschreibungssätze bestimmen. Für die Abschreibung von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro ist § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Ab-</p>	<p>(2) Für bewegliche Vermögensgegenstände nach Absatz 1, die in der ersten Jahreshälfte angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der volle Abschreibungssatz, für in der zweiten Jahreshälfte angeschaffte oder hergestellte der halbe Abschreibungssatz angesetzt werden.</p> <p>(3) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren</p>
---	--	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.</p> <p>(5) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>zung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Sachvermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist, ausgenommen bei Grundstücken des Verwaltungsvermögens. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.</p> <p>(5) Bei Gegenständen des realisierbaren Vermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>schreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.</p> <p>(4) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Von der Gemeinde gewährte und aktivierte Investitionszuweisungen können jährlich mit einem Zehntel abgeschrieben werden, wenn die Abschreibung über die mutmaßliche Nutzungsdauer des betref-</p>	<p>Vermögensgegenständen ist die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zu Grunde zu legen. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnissen die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer so vorzunehmen, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird. Eine Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie ihre späteren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor der erstmaligen Anwendung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(4) Wird durch Instandsetzung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens eine Verlängerung seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.</p> <p>(5) Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei einer voraussichtlich dauernden Wert-</p>

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">Neunter Abschnitt Jahresabschluss</p> <p align="center">§ 47</p>	<p align="center">9. Abschnitt</p>	<p>fenden Vermögensgegenstandes für die Gemeinde zu aufwändig wäre.</p> <p align="center">9. Abschnitt Jahresabschluss</p> <p align="center">§ 46 Allgemeine Grundsätze</p>	<p>minderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens vorzunehmen. Sie können bei Finanzanlagen vorgenommen werden, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der diesen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für eine dauernde Wertminderung nicht mehr bestehen, so ist der Betrag der Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben. Außerplanmäßige Abschreibungen und Zuschreibungen sind im Anhang zu erläutern.</p> <p>(6) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem beizulegenden Wert am Abschlussstichtag ergibt.</p> <p align="center">Sechster Abschnitt Jahresabschluss</p>
---	---	--	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Grundsätze für die Gliederung	Jahresabschluss	für die Gliederung	Regelungsinhalte in den betroffenen Vorschriften, z.B. § 41 Bilanz
<p>(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinanderfolgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen und Vermögensrechnungen (Bilanzen), ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.</p> <p>(2) In der Vermögensrechnung (Bilanz) ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.</p> <p>(3) Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Vermögensrechnung, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 47 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung</p> <p>(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinanderfolgenden Ergebnisrechnungen, Vermögensrechnungen (Bilanzen) und Finanzrechnungen, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.</p> <p>(2) In der Ergebnisrechnung, der Vermögensrechnung und der Finanzrechnung ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahrs anzugeben. Sind die Beträge nicht vergleichbar, so ist dies im Anhang anzugeben und zu erläutern. Wird der Vorjahresbetrag angepasst, so ist auch dies im Anhang anzugeben und zu erläutern.</p> <p>(3) Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Vermögensrechnung, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn</p>	<p>(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinanderfolgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen und Vermögensrechnungen (Bilanzen), ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.</p> <p>(2) In der Vermögensrechnung ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.</p> <p>(3) Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Vermögensrechnung, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.</p>	

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>(4) Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.</p> <p>(5) Ein Posten der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung oder der Vermögensrechnung, für den kein Betrag auszuweisen ist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im Jahresabschluss des Vorjahres unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.</p> <p style="text-align: center;">§ 48 Rechnungsabgrenzungsposten</p> <p>(1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind</p>	<p>dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.</p> <p>(4) Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.</p> <p>(5) Ein Posten der Ergebnisrechnung, Vermögensrechnung oder Finanzrechnung, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei den, dass im vorhergehenden Rechnungsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.</p> <p style="text-align: center;">§ 48</p>	<p>(4) Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.</p> <p>(5) Ein Posten der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung oder der Vermögensrechnung, für den kein Betrag auszuweisen ist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im Jahresabschluss des Vorjahres unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.</p> <p style="text-align: center;">§ 47 Rechnungsabgrenzungsposten</p> <p>(1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschluss-</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Rechnungsabgrenzungsposten</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleisteten Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Ferner darf die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen ausgewiesen werden.</p> <p>(2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.</p> <p>(3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Aufwands- bzw. Auszahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 49 Ergebnisrechnung, Planvergleich</p> <p>(1) In der Ergebnisrechnung sind die dem</p>	<p style="text-align: center;">Rechnungsabgrenzungsposten</p> <p>(1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Ferner darf ausgewiesen werden, die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Auszahlungen.</p> <p>(2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.</p> <p>(3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so darf der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 49</p>	<p>stichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Ferner darf ausgewiesen werden, die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen.</p> <p>(2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.</p> <p>(3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Aufwands- bzw. Auszahlungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 48 Ergebnisrechnung, Planvergleich</p> <p>(1) In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und</p>	<p>(1) Unter aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen. Dies gilt nicht für die Besoldung der Beamten, die vor dem Bilanzstichtag für den ersten Monat danach gezahlt wurde.</p> <p>(2) Unter passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.</p> <p>(3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Auszahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 38 Ergebnisrechnung</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden.</p> <p>(2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Für die Gliederung gilt § 2 entsprechend.</p> <p>(3) Zur Ermittlung des Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung sind die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist der Rücklage aus Überschüssen des Ergebnisses der Ergebnisrechnung zuzuführen.</p> <p>(4) Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-</p>	<p>Ergebnisrechnung</p> <p>(1) In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Für die Gliederung gilt § 2 entsprechend.</p> <p>(3) Zur Ermittlung des Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung sind die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim realisierten Sonderergebnis ist der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen. Ein Überschuss beim Bewertungsergebnis erhöht die Bewertungsrücklage.</p>	<p>Aufwendungen gegenüberzustellen. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Für die Gliederung gilt § 2 entsprechend.</p> <p>(3) Zur Ermittlung des Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung sind die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis ist der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.</p> <p>(4) Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan/Ist-Vergleich anzufügen.</p>	<p>(1) In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen, gegliedert gem. § 2 Abs. 1, nachzuweisen. Dabei dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden. Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung gilt § 2 Absätze 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(2) Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen.</p>
--	--	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen. Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden.</p> <p>(2) Die Finanzrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Für die Gliederung gilt § 3 entsprechend. § 49 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.</p>	<p>Finanzrechnung</p> <p>(1) In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen wie folgt auszuweisen:</p> <p>Einzahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuern und ähnliche Abgaben, 2. Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse – soweit nicht für Investitionen -) und allgemeine Umlagen, 3. sonstige Transfereinzahlungen, 4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren und Beiträge – ohne Investitionsbeiträge -), 5. privatrechtliche Leistungsentgelte, 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 7. Zinsen, Rückflüsse von Darlehen und ähnliche Einzahlungen, 8. sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (einschließlich haushaltsfremder Zahlungen, <p>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Personalauszahlungen, 10. Versorgungsauszahlungen, 11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, 	<p>gen und geleisteten Auszahlungen in der Form der Gliederung nach § 2 auszuweisen. Außerdem sind die Einzahlungen und Auszahlungen wie folgt auszuweisen:</p> <p>Als ordentliche Einzahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. privatrechtliche Leistungsentgelte, 2. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, 3. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 4. Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen, 5. sonstige ordentliche Einzahlungen, 6. Steuern und ähnliche Abgaben, 7. Einzahlungen aus Transferleistungen, 8. Zuwendungen und allgemeine Umlagen, <p>als ordentliche Auszahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Personalauszahlungen, 10. Versorgungsauszahlungen, 11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, 12. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 13. Transferauszahlungen, 14. sonstige ordentliche Auszahlungen, <p>außerdem</p> <ol style="list-style-type: none"> 15. Finanzerträge, 16. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen, 	<p>In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen, gegliedert gem. § 3 Abs. 1, nachzuweisen. Dabei dürfen Auszahlungen nicht mit Einzahlungen verrechnet werden. Für die Aufstellung der Finanzrechnung gilt § 3 Absatz 2 entsprechend und § 38 Abs. 2 findet Anwendung.</p>
---	--	---	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	<p>12. Zinsen, Gewährung von Darlehen und ähnliche Auszahlungen, 13. Transferauszahlungen – ohne Investitionszuschüsse -, 14. sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (einschließlich haushaltsfremder Auszahlungen),</p> <p>Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</p> <p>15. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</p> <p>15.1 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und –beiträgen, 15.2 Einzahlungen aus der Veränderung von Sachvermögen, 15.3 Einzahlungen aus der Veränderung von Finanzvermögen, 16. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</p> <p>16.1 Auszahlungen für den Erwerb von Sachvermögen, 16.2 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen, 16.3 Investitionszuschüsse, 16.4 Auszahlungen für Investitionen aus Mittelübertragungen aus Vorjahren,</p> <p>Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</p> <p>17. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</p> <p>Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen,</p>	<p>und</p> <p>17. außerordentliche Einzahlungen, 18. außerordentliche Auszahlungen. Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden.</p> <p>(2) § 49 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	
--	---	---	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	<p>18. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen,</p> <p>19. Überhang an Finanzierungsmitteln aus Vorjahren</p> <p>20. Endbestand an Finanzierungsmitteln.</p> <p>(2) Die Finanzrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Für jedes Haushaltsjahr sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen nach den Nummern 1 bis 14 des Absatzes 1 als Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit, 2. der Saldo aus dem Summe nach Nummer 1 und aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit als veranschlagter Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelbedarf (nach Investitionstätigkeit), 3. der Saldo aus der Summe nach Nummer 2 und aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als veranschlagter Finanzmittelbestand, 4. der Saldo aus der Summe nach Nr. 3 und dem Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres als veranschlagter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushalts- 		
--	--	--	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">§ 51 Teilrechnungen, Planvergleich</p> <p>(1) Entsprechend den gemäß § 4 aufge-</p>	<p align="center">jahres auszuweisen.</p>	<p align="center">§ 50 Teilrechnungen, Planvergleich</p> <p>(1) Entsprechend den Teilhaushalten nach § 4 sind Teilrechnungen aufzustellen; § 49</p>	<p align="center">§ 40 Teilrechnungen</p>
--	---	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>stellten Teilplänen sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen. § 49 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung</p> <p>(2) Die Teilrechnungen sind jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 52 Vermögensrechnung (Bilanz)</p>	<p style="text-align: center;">§ 51 Planvergleich</p> <p>(1) In der Ergebnis- und Finanzrechnung des Gesamthaushalts und der Teilhaushalte sind die Erträge und Einzahlungen nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten (§§ 2 und 3) gegliedert auszuweisen.</p> <p>(2) Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen.</p>	<p>Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Teilrechnungen sind jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilhaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 51 Vermögensrechnung (Bilanz)</p> <p>(1) Die Vermögensrechnung ist in Konto-</p>	<p>(1) Entsprechend den gemäß § 4 aufgestellten Teilplänen sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen. § 38 Abs. 2 findet Anwendung</p> <p>(2) Die Teilrechnungen sind jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 41 Bilanz</p>
--	--	---	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(1) Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist in Kontoform aufzustellen.</p> <p>(2) In der Vermögensrechnung (Bilanz) sind die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.</p> <p>(3) Aktivseite:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagevermögen, <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände, 1.2 Sachanlagevermögen, 1.3 Finanzanlagevermögen, 2. Umlaufvermögen <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Vorräte, 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, 2.3 Transferforderungen, 2.4 Liquide Mittel, 3. Aktive Rechnungsabgrenzung,, 4. Nicht durch Eigenkapital (Basisrein- 	<p>§ 52 Vermögensrechnung (Bilanz)</p> <p>(1) Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist in Kontoform aufzustellen.</p> <p>(2) In der kontoförmigen Vermögensrechnung (Bilanz) sind die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.</p> <p>(3) Aktivseite:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 1.2 Sachvermögen <ol style="list-style-type: none"> 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte <ol style="list-style-type: none"> 1.2.1.1 Verwaltungsvermögen 1.2.1.2 Realisierbares Vermö- 	<p>form aufzustellen.</p> <p>(2) In der Vermögensrechnung sind mindestens die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.</p> <p>(3) Aktivseite:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagevermögen <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände <ol style="list-style-type: none"> 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte 1.1.2 Geleistete Investitionszuwendungen 1.2 Sachanlagevermögen <ol style="list-style-type: none"> 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte 1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken 1.2.3 Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturver- 	<p>(1) Die Bilanz und der Anhang haben zum Abschlussstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde zu vermitteln. Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände als Anlage- oder Umlaufvermögen, das Eigenkapital und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten und ist entsprechend den Absätzen 3 und 4 zu gliedern, soweit in der Gemeindeordnung oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) In der Bilanz dürfen Posten auf der Aktivseite nicht mit Posten auf der Passivseite sowie Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.</p> <p>(3) Die Aktivseite der Bilanz ist mindestens in die Posten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagevermögen <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände, 1.2 Sachanlagen, <ol style="list-style-type: none"> 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, <ol style="list-style-type: none"> 1.2.1.1 Grünflächen, 1.2.1.2 Ackerland, 1.2.1.3 Wald, Forsten, 1.2.1.4 Sonstige unbebaute
--	---	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

vermögen) gedeckter Fehlbetrag.	gen 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 1.2.2.1. Verwaltungsvermögen 1.2.2.2 Realisierbares Vermögen 1.2.3. Infrastrukturvermögen 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 1.2.4.1. Verwaltungsvermögen 1.2.4.2 Realisierbares Vermögen 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.2.8 Vorräte 1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 1.2.9.1 Verwaltungsvermögen 1.2.9.2 Realisierbares Vermögen 2. Finanzvermögen 2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 2.2 Sondervermögen 2.3 Beteiligungen 2.3.1 Verwaltungsvermögen 2.3.2 Realisierbares Vermögen	mögen 1.2.4 Anlagen und Maschinen zu Leistungserstellung 1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau 1.3 Finanzanlagevermögen 1.3.1 Beteiligungen 1.3.2 Kapitaleinlagen 1.3.3 Sonstige Finanzanlagen 2. Umlaufvermögen 2.1 Vorräte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 2.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2.2.2 Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen und Sondervermögen 2.2.3 Forderungen aus Abgaben 2.2.4 Sonstige Forderungen 2.3 Transferforderungen 2.4 Liquide Mittel 2.4.1 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks 2.4.2 Sonstige liquide Mittel 3. Rechnungsabgrenzungsposten 4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.	Grundstücke, 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, 1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen, 1.2.2.2 Schulen, 1.2.2.3 Wohnbauten, 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, 1.2.3 Infrastrukturvermögen, 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, 1.2.3.2 Brücken und Tunnel, 1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen, 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, 1.2.2.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen, 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens, 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden,
---------------------------------	---	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

	<ul style="list-style-type: none"> 2.4 Ausleihungen 2.5 Wertpapiere 2.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen 2.7 Sonstige privatrechtliche Forderungen, sonstiges Finanzvermögen 2.8 Liquide Mittel <p>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</p> <p>4. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbeitrag)</p> <p>Findet keine Vermögenstrennung in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen (§ 40 Abs. 6) statt, entfallen die entsprechenden Untergliederungen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau, <p>1.3 Finanzanlagen,</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen, 1.3.2 Beteiligungen, 1.3.3 Sondervermögen, 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens 1.3.5 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, 1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen, 1.3.7 Ausleihungen an Sondervermögen, 1.3.8 Sonstige Ausleihungen, <p>2. Umlaufvermögen,</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.1 Vorräte, <ul style="list-style-type: none"> 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren 2.1.2 Geleistete Anzahlungen, 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände,
--	---	--	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>(4) Passivseite:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eigenkapital/Nettoposition, 2. Sonderposten, 3. Rückstellungen, 		<p>(4) Passivseite:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eigenkapital <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Nettoposition 1.2 Rücklagen <ol style="list-style-type: none"> 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergeb- 	<ol style="list-style-type: none"> 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen, <ol style="list-style-type: none"> 2.2.1.1 Gebühren, 2.2.1.2 Beiträge, 2.2.1.3 Steuern, 2.2.2 Sonstige Forderungen <ol style="list-style-type: none"> 2.2.2.1 gegen den privaten Bereich, 2.2.2.2 gegen den öffentlichen Bereich, 2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen, 2.2.2.4 gegen Beteiligungen, 2.2.2.5 gegen Sondervermögen, 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände, 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens, 2.4 Liquide Mittel, 3. Aktive Rechnungsabgrenzung, zu gliedern und nach Maßgabe des § 43 Abs. 4 um den Posten 4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zu ergänzen. <p>(4) Die Passivseite der Bilanz ist mindestens in die Posten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eigenkapital,

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>4. Verbindlichkeiten, 5. Passive Rechnungsabgrenzung.</p>	<p>(4) Passivseite: 5. Nettoposition, Sonderposten, Verbindlichkeiten und Rückstellungen 5.1 Nettoposition (Basis-Reinvermögen) 5.1.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 5.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des realisierten Sonderergebnisses 5.1.3 Bewertungsrücklage für Überschüsse des Bewertungsergebnisses 5.1.4 Zweckgebundene Rücklagen 5.1.5 Sonstige Rücklagen 5.1.6 Ergebnis und Ergebnisverwendung (die Bilanzposition "Ergebnisvortrag in das Folgejahr" [Nr. 5.1.6.6] kann durch die Positionen 5.1.6.1 bis einschließlich 5.1.6.5 ersetzt werden) 5.1.6.1 Ergebnisvortrag aus Vorjahr 5.1.6.2 Jahresergebnis 5.1.6.2.1 Ordentliches Jahresergebnis 5.1.6.2.2 Realisiertes Son-</p>	<p>nisses 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses 1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen 1.2 Ergebnisverwendung 1.2.1 Ergebnisvortrag 1.2.2 Jahresüberschuss/Jahresverlust 2. Sonderposten 2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und Beiträge 2.1.1 Zuweisungen vom Bund und vom Land 2.1.2 Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden 2.1.3 Sonstige Zuweisungen 2.1.4 Beiträge 2.2 Sonstige Sonderposten 3. Rückstellungen 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien 3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten 3.4 Sonstige Rückstellungen 4. Verbindlichkeiten 4.1 Anleihen 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten 4.2.1 Verbindlichkeiten gegen-</p>	<p>1.1 Allgemeine Rücklage, 1.2 Sonderrücklagen, 1.3 Ausgleichsrücklage, 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, 2. Sonderposten, 2.1 für Zuwendungen, 2.2 für Beiträge, 2.3 für den Gebührenaussgleich, 2.4 Sonstige Sonderposten, 3. Rückstellungen, 3.1 Pensionsrückstellungen, 3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien, 3.3 Aufwandsrückstellungen, 3.4 Sonstige Rückstellungen, 4. Verbindlichkeiten, 4.1 Anleihen, 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten 4.2.1 von verbundenen Unternehmen, 4.2.2 von Beteiligungen, 4.2.3 von Sondervermögen, 4.2.4 vom öffentlichen Bereich, 4.2.5 vom privaten Kreditmarkt, 4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, 4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

	<p style="text-align: center;">derergebnis</p> <p style="text-align: center;">5.1.6.2.3 Bewertungsergebnis</p> <p>5.1.6.3 Entnahmen aus Rücklagen</p> <p>5.1.6.4 Minderung des Basisreinvormögens bzw. Erhöhung des nichtgedeckten Fehlbetrags</p> <p>5.1.6.5 Zuführung zu Rücklagen)</p> <p>5.1.6.6 Ergebnisvortrag in das Folgejahr</p> <p>5.2 Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge</p> <p>5.3 Anleihen</p> <p>5.4 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</p> <p>5.5 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</p> <p>5.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</p> <p>5.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</p> <p>5.8 Sonstige Verbindlichkeiten</p> <p>5.9 Rückstellungen für</p> <p style="padding-left: 20px;">5.9.1 Pensionen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen</p> <p style="padding-left: 20px;">5.9.2 die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit</p>	<p style="text-align: center;">über Kreditinstituten</p> <p>4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern</p> <p>4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten</p> <p>4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</p> <p>4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</p> <p style="padding-left: 20px;">4.4.1 Erhaltene Anzahlungen</p> <p style="padding-left: 20px;">4.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</p> <p>4.5 Verbindlichkeiten aus Beteiligungen und Sondervermögen</p> <p>4.6 Transferverbindlichkeiten</p> <p>4.7 Sonstige Verbindlichkeiten</p> <p>5. Rechnungsabgrenzungsposten</p>	<p>4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen,</p> <p>4.6 Sonstige Verbindlichkeiten,</p> <p>5. Passive Rechnungsabgrenzung zu gliedern.</p>
--	---	--	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	<p>im Rahmen von Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen</p> <p>5.9.3 im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Jahr nachgeholt werden</p> <p>5.9.4 die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien</p> <p>5.9.5 die Sanierung von Altlasten</p> <p>5.9.6 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen</p> <p>5.9.7 drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren</p> <p>6. Passive Rechnungsabgrenzung</p>		<p>(5) In der Bilanz ist zu jedem Posten nach den Absätzen 3 und 4 der Betrag des Vorjahres anzugeben. Sind die Beträge nicht vergleichbar, ist dies im Anhang zu erläutern. Ein Posten der Bilanz, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im vorhergehenden Haushaltsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.</p> <p>(6) Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vor-</p>
--	---	--	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">53 Anhang</p> <p>(1) In den Anhang sind diejenigen Anga-</p>		<p align="center">§ 52 Anhang</p> <p>(1) Im Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten</p>	<p>geschriebenen Posten der Absätze 3 und 4 erfasst wird. Posten dürfen zusammengefasst werden, wenn sie einen Betrag enthalten, der für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes nicht erheblich ist oder dadurch die Klarheit der Darstellung vergrößert wird. Die Hinzufügung und die Zusammenfassung von Posten der Bilanz ist im Anhang anzugeben. Dies gilt auch für die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter mehrere Posten der Bilanz fallen.</p> <p>(7) Die Zuordnung von Wertansätzen für Vermögensgegenstände und Schulden zu den Posten der Bilanz ist auf der Grundlage des vom Innenministerium bekanntgegebenen Leitfadens vorzunehmen.</p> <p align="center">§ 44 Anhang</p>
---	--	--	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>ben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung (Bilanz) vorgeschrieben sind.</p> <p>(2) Im Anhang sind ferner anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, 2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen, 3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten, 4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, 5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird, 7. Veränderungen der ursprünglich ange- 	<p>§ 53 Anhang</p> <p>(1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind.</p> <p>(2) Im Anhang sind ferner anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, 2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen, 3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten, 4. die in das Folgejahr übertragenen Haushaltsermächtigungen, 	<p>der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung (Bilanz) vorgeschrieben sind.</p> <p>(2) Im Anhang sind ferner anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, 2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen, 3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten, 4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, 5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird, 7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Ver- 	<p>(1) Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können.</p> <p>(2) Gesondert anzugeben und zu erläutern sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde vermittelt, 2. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungsmethoden, 3. die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages, 4. die Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“, sofern es sich um wesentliche Beträge im Vergleich mit den gesamten Rückstellungen handelt, 5. Abweichungen von der standardmäßig
---	--	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>nommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen, 8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, 9. die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres Beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Beamten, 10. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, auch wenn sie im Haushaltsjahr den Gemeindeorganen nur zeitweise angehört haben.</p> <p style="text-align: center;">§ 54 Rechenschaftsbericht</p> <p>(1) Im Rechenschaftsbericht sind der Ver-</p>	<p>5. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.</p>	<p>mögensgegenständen, 8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, 9. eine Übersicht über die fremden Finanzmittel (§ 16), 10. die Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Beamten, 11. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, auch wenn sie im Haushaltsjahr den Gemeindeorganen nur zeitweise angehört haben.</p> <p style="text-align: center;">§ 53 Rechenschaftsbericht</p> <p>(1) Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage</p>	<p>vorgesehenen linearen Abschreibung sowie von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen, 6. noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen, 7. bei Fremdwährungen der Kurs der Währungsumrechnung, 8. die Verpflichtungen aus Leasingverträgen und weitere wichtige Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder dieser Verordnung für den Anhang vorgesehen sind.</p> <p>(3) Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel beizufügen.</p> <p style="text-align: center;">§ 48 Lagebericht</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>lauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.</p> <p>(2) Der Rechenschaftsbericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 55 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 54 Rechenschaftsbericht</p> <p>(1) Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.</p> <p>(2) Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung, 2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, 3. zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung. 	<p>der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.</p> <p>(2) Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, 2. zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung. <p style="text-align: center;">§ 54 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht</p>	<p>(1) Im Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr Rechenschaft zu geben sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die erst nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten. Auch ist auf die voraussichtliche Entwicklung der Gemeinde und die Risiken der künftigen Entwicklung im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde einzugehen.</p> <p>(2) Am Schluss des Lageberichtes sind anzugeben, der Bürgermeister, die Ratsmitglieder und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.</p> <p style="text-align: center;">§ 45</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(1) In der Anlagenübersicht sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Anlagenübersicht ist entsprechend § 52 Abs. 3 Nummer 1 zu gliedern.</p> <p>(2) In der Forderungsübersicht sind die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Forderungsübersicht ist entsprechend § 52 Abs. 3 Nummer 2.2 und 2.3 zu gliedern.</p>	<p>§ 55 Anlagenübersicht, Verbindlichkeitenübersicht</p> <p>(1) In der Anlagenübersicht sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Gliederung der Anlagenübersicht richtet sich nach den Aktivposten 1 und 2 der Vermögensrechnung.</p>	<p>(1) In der Anlagenübersicht sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Gliederung der Anlagenübersicht richtet sich nach dem Aktivposten 1 der Vermögensrechnung.</p> <p>(2) In der Forderungsübersicht sind die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Forderungsübersicht ist wie die Aktivposten 2.2 und 2.3 der Vermögensrechnung zu gliedern.</p>	<p style="text-align: center;">Anlagenspiegel</p> <p>(1) Im Anlagenspiegel ist die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens darzustellen. Er ist entsprechend § 41 Abs. 3 Nummer 1 zu gliedern.</p> <p>(2) Zu den Posten nach Absatz 1 Satz 2 sind jeweils die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ihre Veränderungen, die kumulierten Abschreibungen, die Buchwerte am Bilanzstichtag, die Buchwerte am vorherigen Bilanzstichtag und die Abschreibungen im Haushaltsjahr anzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 46 Forderungsspiegel</p> <p>(1) Im Forderungsspiegel sind die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen. Er ist entsprechend § 41 Abs. 3 Nummer 2.2 zu gliedern.</p> <p>(2) Zu den Posten nach Absatz 1 Satz 2 sind jeweils der Gesamtbetrag am Bilanzstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von</p>
---	--	--	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(3) In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Verbindlichkeitenübersicht ist entsprechend § 52 Abs. 4 Nummer in die Posten ... (länderspezifisch) zu gliedern.</p>	<p>(2) In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Verbindlichkeitenübersicht ist wie der Passivposten 2 der Vermögensrechnung zu gliedern.</p>	<p>(3) In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Verbindlichkeitenübersicht ist wie der Passivposten 4 der Vermögensrechnung zu gliedern.</p>	<p>mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Bilanzstichtag anzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 47 Verbindlichkeitspiegel</p> <p>(1) Im Verbindlichkeitspiegel sind die folgenden Posten auszuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anleihen, 2. Verbindlichkeiten aus Krediten, <ol style="list-style-type: none"> 2.1 von verbundenen Unternehmen, 2.2 von Beteiligungen, 2.3 von Sondervermögen, 2.4 vom öffentlichen Bereich, <ol style="list-style-type: none"> 2.4.1 vom Bund, 2.4.2 vom Land, 2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden, 2.4.4 von Zweckverbänden, 2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich, 2.5 vom privaten Kreditmarkt, <ol style="list-style-type: none"> 2.5.1 von Banken und Kreditinstituten, 2.5.2 von übrigen Kreditgebern, 3. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen
--	--	--	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	<p align="center">Regelungsinhalte sind in anderen Vorschriften enthalten.</p>	<p align="center">Regelungsinhalte sind in anderen Vorschriften enthalten.</p>	<p>und Leistungen, 5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, 6. Sonstige Verbindlichkeiten.. Nachrichtlich sind die Haftungsverhältnisse, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages auszuweisen.</p> <p>(2) Zu den Posten nach Absatz 1 Satz 1 sind jeweils der Gesamtbetrag am Bilanzstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Bilanzstichtag anzugeben.</p> <p align="center">§ 37 Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in dieser Verordnung enthaltenen Maßgaben sowie unter Anwendung der allgemein anerkannten kaufmännischen Regeln aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus</p> <p>1. der Ergebnisrechnung,</p>
--	---	---	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	<p align="center">Regelungsinhalte sind in anderen Vorschriften enthalten.</p>	<p align="center">Regelungsinhalte sind in anderen Vorschriften enthalten.</p>	<p>2. der Finanzrechnung, 3. der Bilanz, 4. dem Anhang.</p> <p>(2) Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.</p> <p align="center">§ 43 Weitere Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten</p> <p>(1) Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden und nicht frei verwendet werden dürfen, sind zu passivieren. Sie sind als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen auszuweisen, wenn sie ertragswirksam aufgelöst werden können. Die Auflösung ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist, sind im Eigenkapital als Sonderrücklage auszuweisen.</p> <p>(2) Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 KAG in den folgenden drei Jahren ausgeglichen</p>
--	---	---	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">Zehnter Abschnitt Gesamtabschluss</p> <p align="center">§ 56</p>		<p align="center">10. Abschnitt Gesamtabschluss</p> <p align="center">§ 55 Gesamtabschluss</p>	<p>werden müssen, sind als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Jahresfehlbeträge, die ausgeglichen werden sollen, sind im Anhang anzugeben.</p> <p>(3) Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden, dürfen nicht aktiviert werden.</p> <p>(4) Ergibt sich in der Bilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, ist der entsprechende Betrag auf der Aktivseite der Bilanz als "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" gesondert auszuweisen.</p> <p align="center">Siebter Abschnitt</p>
---	--	---	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p style="text-align: center;">Konsolidierter Jahresabschluss</p> <p>Der konsolidierte Jahresabschluss besteht aus der konsolidierten Ergebnisrechnung und der konsolidierten Vermögensrechnung (Bilanz); die Vorschriften über den Jahresabschluss der Gemeinde sind entsprechend anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 57 Kapitalflussrechnung</p> <p>Auf die Kapitalflussrechnung findet der</p>	<p style="text-align: center;">10. Abschnitt Gesamtabschluss</p> <p style="text-align: center;">§ 56 Konsolidierter Jahresabschluss</p> <p>Der konsolidierte Jahresabschluss besteht aus der konsolidierten Ergebnisrechnung und der konsolidierten Vermögensrechnung; die Vorschriften über den Jahresabschluss der Gemeinde sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Der konsolidierte Jahresabschluss (Gesamtabschluss) besteht aus der konsolidierten Ergebnisrechnung und der konsolidierten Vermögensrechnung (Bilanz); die Vorschriften über den Jahresabschluss der Gemeinde sind entsprechend anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 56 Kapitalflussrechnung</p> <p>Auf die Kapitalflussrechnung findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2</p>	<p style="text-align: center;">Gesamtabschluss</p> <p style="text-align: center;">§ 49 Gesamtabschluss</p> <p>(1) Der Gesamtabschluss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gesamtergebnisrechnung, 2. der Gesamtbilanz, 3. dem Anhang. <p>(2) Dem Gesamtabschluss ist ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen.</p>
---	---	--	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p>Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) zur Kapitalflussrechnung in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form entsprechende Anwendung.</p> <p align="center">§ 58 Konsolidierungsbericht und Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz</p>	<p align="center">§ 57 Kapitalflussrechnung</p> <p>Auf die Kapitalflussrechnung findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) zur Kapitalflussrechnung in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form entsprechende Anwendung.</p>	<p>(DRS 2) zur Kapitalflussrechnung in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form entsprechende Anwendung.</p> <p align="center">§ 57 Konsolidierungsbericht und Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz</p>	<p align="center">Regelungsinhalt ist in § 51 Abs. 3 enthalten.</p> <p align="center">§ 51</p>
--	--	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(1) Im Konsolidierungsbericht sind darzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Gesamtüberblick, bestehend aus <ol style="list-style-type: none"> a) einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gemeinde, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird; b) Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung, c) Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der konsolidierten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, d) den in § ... der Gemeindeordnung für den Beteiligungsbericht beschriebenen Mindestangaben, 2. Erläuterungen des konsolidierten Jahresabschlusses, bestehend aus <ol style="list-style-type: none"> a) Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, b) Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Jahresabschlusses sowie den Nebenrechnungen, c) Einzelangaben zur Zusammensetzung globaler Jahresabschlusspositionen, 3. ein Ausblick auf die künftige Ent- 	<p>§ 58 Konsolidierungsbericht und Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz</p> <p>(1) Im Konsolidierungsbericht sind darzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Gesamtüberblick, bestehend aus <ol style="list-style-type: none"> a) einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gemeinde, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird; b) Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der konsolidierten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, c) den in § 105 Abs. 2 Satz 2 Buchstaben a und c GemO für den Beteiligungsbericht beschriebenen Mindestangaben, 2. Erläuterungen des konsolidierten Jahresabschlusses, bestehend aus <ol style="list-style-type: none"> a) Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, b) Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der konsolidierten Jahresrechnung sowie den Nebenrech- 	<p>(1) Im Konsolidierungsbericht sind darzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Gesamtüberblick, bestehend aus <ol style="list-style-type: none"> a) einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gemeinde, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird; b) Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung, c) Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der konsolidierten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, d) den in § ... der Hessischen Gemeindeordnung für den Beteiligungsbericht beschriebenen Mindestangaben, 2. Erläuterungen des konsolidierten Jahresabschlusses, bestehend aus <ol style="list-style-type: none"> a) Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, b) Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der konsolidierten Jahresrechnung sowie den Nebenrechnungen, c) Einzelangaben zur Zusammensetzung globaler Jahresabschlusspositionen, 3. ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus 	<p style="text-align: center;">Gesamtlagebericht, Anhang</p> <p>(1) Durch den Gesamtlagebericht ist das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Lage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Auch ist auf die voraussichtliche Gesamtentwicklung und die Risiken der künftigen Entwicklung im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde einzugehen.</p> <p>(2) Im Anhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben.</p> <p>(3) Dem Anhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2)</p>
--	--	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>wicklung, insbesondere bestehend aus</p> <p>a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,</p> <p>b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken.</p> <p>(2) Für die Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz gilt § ... der Gemeindeordnung entsprechend.</p>	<p>nungen,</p> <p>c) Einzelangaben zur Zusammensetzung globaler Jahresabschlusspositionen,</p> <p>3. ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus</p> <p>a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,</p> <p>b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken.</p> <p>(2) Für die Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz gilt § 105GemO entsprechend.</p>	<p>a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,</p> <p>b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken.</p> <p>(2) Für die Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz gilt § ... der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.</p>	<p>in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Form beizufügen.</p> <p>(4) Am Schluss des Lageberichtes sind anzugeben, der Bürgermeister, die Ratsmitglieder und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.</p> <p style="text-align: center;">§ 52 Beteiligungsbericht</p> <p>(1) Im Beteiligungsbericht nach § 118 der Gemeindeordnung sind gesondert anzugeben und zu erläutern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ziele der Beteiligung, 2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, 3. die Beteiligungsverhältnisse, 4. die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage, 5. die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen, 6. die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde, 7. die Zusammensetzung der Organe der
--	---	---	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

		<p align="center">Regelungsinhalte sind in anderen Vorschriften enthalten.</p>	<p>Beteiligungen, 8. den Personalbestand jeder Beteiligung.</p> <p>(2) Im Bericht sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Beteiligungen in einer Zeitreihe, die das abgelaufene Geschäftsjahr, das Vorjahr und das Vorvorjahr umfasst, abzubilden. Die Abbildung kann bei den Bilanzen auf die in § 266 des Handelsgesetzbuches in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten in der vorgeschriebenen Reihenfolge reduziert werden. Bei den Gewinn- und Verlustrechnungen können Erleichterungen nach § 276 des Handelsgesetzbuches unabhängig von der Einhaltung der dort beschriebenen Größenklassen in Anspruch genommen werden. Werden bei den Beteiligungen für die Jahresabschlussanalyse Strukturbilanzen erstellt, können diese die vollständigen Bilanzen ersetzen.</p> <p>(3) Dem Bericht ist eine Übersicht über die gemeindlichen Beteiligungen mit dem Ausweis der Höhe jeder Beteiligung in vom Hundert beizufügen.</p>
--	--	---	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">Elfter Abschnitt</p>	<p align="center">Regelungsinhalte sind in anderen Vorschriften enthalten.</p>	<p align="center">11. Abschnitt</p>	<p align="center">§ 50 Konsolidierung</p> <p>(1) Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.</p> <p>(2) Stehen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde sind diese entsprechend Absatz 1 zu konsolidieren. Dies gilt auch, wenn der Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht, 2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, und sie gleichzeitig Gesellschafter ist oder 3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben. <p>(2) Verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.</p>
---	---	--	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">Begriffsbestimmungen, Schlussvorschriften</p> <p align="center">§ 59 Anwendungsbereich</p> <p align="center">...</p> <p align="center">§ 60 Sondervermögen, Treuhandvermögen</p> <p>Soweit auf Sondervermögen und Treu-</p>	<p align="center">11. Abschnitt Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p align="center">§ 59 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Verordnung ist von den Gemeinden, die nach § 77 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung die Einführung des Haushalts- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung beschlossen haben, ab dem Haushaltsjahr der Einführung an Stelle der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameralistik sowie der §§ 22 bis 25, 27, 28, 32 bis 34 und 39 der Gemeindekassenverordnung anzuwenden.</p>	<p align="center">Begriffsbestimmungen, Schlussvorschriften</p> <p align="center">§ 58 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Verordnung ist von den Gemeinden, die ihr Haushalts- und Rechnungswesen nach § 92 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, anzuwenden. Die §§ ... der Gemeindekassenverordnung sind von diesen Gemeinden anzuwenden.</p> <p align="center">§ 59 Sondervermögen, Treuhandvermögen</p> <p>Soweit auf Sondervermögen und Treu-</p>	<p align="center">Neunter Abschnitt Schlussvorschriften</p> <p align="center">§ 57</p>
--	--	---	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>handvermögen der Gemeinde gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.</p> <p style="text-align: center; margin-top: 200px;">§ 61 Begriffsbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">...</p>	<p style="text-align: center;">§ 60 Sondervermögen, Treuhandvermögen</p> <p>(1) Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, auf die die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Eigenbetriebs angewendet werden, gelten §§ 11, 12, 27, 31 und 33 entsprechend. Für die anderen Sondervermögen und Treuhandvermögen gilt diese Verordnung sinngemäß, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Sondervermögen und Treuhandvermögen werden von der Pflicht zur Finanzplanung (§ 85 GemO) freigestellt. Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs bleiben unberührt.</p>	<p>handvermögen der Gemeinde gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.</p> <p style="text-align: center; margin-top: 200px;">§ 60 Begriffsbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">...</p>	<p>Sondervermögen, Treuhandvermögen</p> <p>Soweit auf Sondervermögen und Treuhandvermögen der Gemeinde gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.</p> <p style="text-align: center; margin-top: 200px;">§ 58</p>

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	<p align="center">§ 61 Begriffsbestimmungen</p> <p align="center">...</p>		<p align="center">Begriffsbestimmungen</p> <p>Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zu Grunde zu legen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschlussbuchungen die für die Erstellung der Bilanz notwendigen Buchungen, 2. Abschreibungen Betrag, der bei Vermögensgegenständen die eingetretenen Wertminderungen erfassen soll und der entsprechend als Aufwand angesetzt wird, 3. Aktiva Summe der Posten des Anlagevermögens, des Umlaufvermögens und der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Verwendung des eingesetzten Kapitals zeigen, 4. Aufwendungen bewerteter Ressourcenverbrauch eines Haushaltsjahres, 5. Außerordentliche Aufwendungen und Erträge Aufwendungen und Erträge, die auf unvorhersehbaren seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher Bedeutung für die individuellen kommunalen Gegebenheiten
--	--	--	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

			<p>ten beruhen,</p> <p>6. Außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen Aufwendungen oder Auszahlungen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt und keine übertragenen Ermächtigungen verfügbar sind,</p> <p>7. Bilanz Die Bilanz kennzeichnet den Abschluss des Rechnungswesens für einen bestimmten Zeitpunkt.</p> <p>8. Buchführung Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle sowie der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde,</p> <p>9. Durchlaufende Zahlungsabwicklung Finanzmittel, die für einen Dritten lediglich zahlungsmäßig vereinnahmt und verausgabt werden,</p> <p>10. Eigenkapital Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz,</p> <p>11. Erlass Verzicht auf einen Anspruch,</p> <p>12. Ertrag bewertetes Ressourcenaufkommen eines Haushaltsjahres,</p> <p>13. Finanzmittel</p>
--	--	--	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

			<p>Bestand an Bargeld, Schecks und Guthaben auf Bankkonten einschließlich Kontokorrentverbindlichkeiten,</p> <p>14. Inventar Verzeichnis der Vermögensgegenstände und Schulden als Grundlage für das Erstellen der Bilanz,</p> <p>15. Inventur Bestandsaufnahme zur Erstellung des Inventars,</p> <p>16. Konsolidierung Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Gemeinde und der verbundenen Unternehmen zur Erstellung eines Gesamtabchlusses,</p> <p>17. Kredite das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital mit Ausnahme der Kassenkredite,</p> <p>18. Liquidität Fähigkeit der Gemeinde, ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen termingerecht und betragsgenau nachzukommen,</p> <p>19. Niederschlagung die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Ge-</p>
--	--	--	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

			<p>meinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst,</p> <p>20. Passiva Summe von Eigenkapital einschließlich Rücklagen sowie von Rückstellungen und weiteren Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Mittelherkunft aufzeigen,</p> <p>21. Produktbereich sachliche Zusammenfassung von Produktgruppen, die aus Produkten gebildet werden,</p> <p>22. Schulden sämtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten, z.B. Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen, Aufnahme von Kassenkrediten, Pensionsrückstellungen,</p> <p>23. Stundung das befristete Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs,</p> <p>24. Tagesabstimmung tägliches Abgleich der Finanzmittelkonten mit den Bankkonten,</p> <p>25. Überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen Aufwendungen oder Auszahlungen,</p>
--	--	--	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

			<p>die die Ermächtigungen im Haushaltsplan und die übertragenen Ermächtigungen übersteigen,</p> <p>26. Überschuldung Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.</p> <p>27. Umlaufvermögen Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen und nicht Rechnungsabgrenzungsposten sind,</p> <p>28. Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen, die am Bilanzstichtag ihrer Höhe und Fälligkeit nach feststehen,</p> <p>29. Verfügungsmittel Mittel, die dem Bürgermeister für dienstliche Zwecke, für die keine zweckbezogenen Aufwendungen veranschlagt sind, zur Verfügung stehen.</p>
--	--	--	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>§ 62 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)</p>	<p>§ 62 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)</p>	<p>§ 61 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)</p>	<p>Achter Abschnitt Sonderbestimmungen für die erstmalige Bewertung von Vermögen und die Eröffnungsbilanz</p> <p>§ 53 Aufstellung der Eröffnungsbilanz</p>
<p>(1) In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46, anzusetzen. Bei beweglichen Vermögensgegenständen kann eine pauschale Abschreibung von 50 vom Hundert vorgenommen werden; der Restwert ist in diesem Fall innerhalb von fünf Jahren abzuschreiben.</p> <p>(2) Für Vermögensgegenstände, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt worden sind, darf von Absatz 1 abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen nach § 46 seit diesem Zeitpunkt.</p>	<p>(1) In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46, anzusetzen. Bei beweglichen Vermögensgegenständen kann eine pauschale Abschreibung von 50 vom Hundert vorgenommen werden; der Restwert ist in diesem Fall innerhalb von fünf Jahren abzuschreiben.</p> <p>(2) Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von Absatz 1 den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46 seit diesem Zeitpunkt.</p>	<p>(1) In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 45, anzusetzen. Bereits vor diesem Stichtag vorgenommene Vermögensbewertungen dürfen beibehalten werden, auch wenn sich bei Anwendung dieser Verordnung andere Werte ergeben.</p> <p>(2) Für Vermögensgegenstände, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt worden sind, darf von Absatz 1 abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen nach § 45 seit diesem Zeitpunkt.</p>	<p>(1) Die Gemeinde hat eine Eröffnungsbilanz nach § 92 der Gemeindeordnung unter Beachtung der in der Gemeindeordnung und dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften aufzustellen. Der Eröffnungsbilanz ist ein Anhang nach § 44 beizufügen. Sie ist durch einem Lagebericht nach § 47 zu erläutern.</p> <p>(2) Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur nach § 28 durchzuführen und ein Inventar aufzustellen. § 29 findet Anwendung.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(3) Als Wert von Beteiligungen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen.</p> <p>(4) Zusammengehörende Vermögensgegenstände der Betriebs- oder Geschäftsausstattung können mit einem Durchschnittswert angesetzt werden, wenn sie in vergleichbarer Zusammensetzung in erheblicher Anzahl vorhanden sind und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist.</p>	<p>(3) Für Vermögensgegenstände, die zwischen dem 31. Dezember 1974 und dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt worden sind, darf von Absatz 1 abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vermögensgegenständen nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen nach § 46 seit diesem Zeitpunkt. Für den vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von sechs Jahren wird vermutet, dass die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden können.</p> <p>(4) Bei Straßen sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Straßenbauten einheitlich den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1996 entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen sind, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu ermitteln sind, vermindert um eine Abschrei- 	<p>(3) Als Wert von Beteiligungen ist das anteilige Eigenkapital anzusetzen.</p> <p>(4) Zusammengehörende Vermögensgegenstände der Betriebs- oder Geschäftsausstattung können mit einem Durchschnittswert angesetzt werden, wenn sie in vergleichbarer Zusammensetzung in erheblicher Anzahl vorhanden sind und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 54 Ermittlung der Wertansätze</p> <p>(1) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten durch geeignete Sachwertverfahren vorzunehmen. § 34 findet Anwendung. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach § 55 vorgenommen werden.</p> <p>(2) Beteiligungen an einem Unternehmen sind mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals anzusetzen. Bei Sondervermögen ist entsprechend zu verfahren.</p> <p>(3) Baudenkmäler, die nicht als Gebäude oder als Teil eines Gebäudes genutzt werden, und Bodendenkmäler sind mit einem Erinnerungswert anzusetzen. Bei Infrastrukturvermögen ist der Wert von Grund und Boden mit 10 v.H. des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens mit einem Euro, anzusetzen.</p>
--	---	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

	<p>bung entsprechend dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zu der gesamten Nutzungsdauer,</p> <p>2. für die Grundstücksfläche die für landwirtschaftliche Flächen geltenden Erfahrungswerte zu Grunde zu legen sind.</p> <p>(5) Bei Grünflächen sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass</p> <p>1. für den Aufwuchs den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1996 entsprechende Erfahrungswerte für eine Neubepflanzung anzusetzen sind,</p> <p>2. der nach Nr. 1 ermittelte Wert um 20 vom Hundert vermindert wird, wenn es sich um Anlagen handelt, die vor dem 31. Dezember 1974 hergestellt worden sind,</p> <p>3. für die Grundstücksfläche die für landwirtschaftliche Flächen geltenden Erfahrungswerte zu Grunde zu legen sind.</p> <p>(6) Bei Waldflächen sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass</p> <p>1. für den Aufwuchs zwischen 7.200 und 8.200 Euro je Hektar,</p> <p>2. für die Grundstücksfläche 2.600 Euro je Hektar</p> <p>anzusetzen sind. Ist nach dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung eine</p>		<p>(4) Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen sind bestehende zukünftige Rekultivierungs- und Entsorgungsverpflichtungen soweit sie den Eigentümer betreffen oder eine unterlassene Instandhaltung oder andere Sachverhalte, für die Rückstellungen nach § 36 gebildet werden, nicht wertmindernd zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Sollen Vermögensgegenstände, für die ein Zeitwert von weniger als 410 Euro ohne Umsatzsteuer ermittelt wird, angesetzt werden, können diese mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.</p> <p>(6) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen findet § 35 Abs. 2 Anwendung.</p>
--	--	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p>§ 63 Berichtigung</p>	<p>Ermittlung des Veräußerungswertes im Einzelfall vorgenommen worden, so ist diese für die Bewertung maßgeblich.</p> <p>(7) Die in der Eröffnungsbilanz nach den Absätzen 2 bis 6 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.</p> <p>(8) Als Wert von Beteiligungen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen.</p> <p>(9) Gegenstände des realisierbaren Vermögens, namentlich Grundstücke, sind in der Eröffnungsbilanz mit ihrem Veräußerungswert anzusetzen; bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz kann davon ausgegangen werden, dass die Anschaffungskosten dem Veräußerungswert entsprechen, wenn die Anschaffung nicht länger als zehn Jahre zurückliegt.</p> <p>(10) Zusammengehörende Vermögensgegenstände der Betriebs- oder Geschäftsausstattung können mit einem Durchschnittswert angesetzt werden, wenn sie in vergleichbarer Zusammensetzung in erheblicher Anzahl vorhanden sind und ihr</p>	<p>§ 62 Berichtigung</p>	
-------------------------------------	--	-------------------------------------	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz</p> <p>(1) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Schulden oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind, 2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Schulden oder Sonderposten nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind, <p>so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt; dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für den auf die Vermögensänderung folgenden Jahresabschluss.</p>	<p>Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 63 Berichtigung der Eröffnungsbilanz</p> <p>(1) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Schulden oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind, 2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Schulden oder Sonderposten nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind, <p>so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt; dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für den auf die Vermögensänderung folgenden Jahresabschluss.</p>	<p>nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz</p> <p>(1) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Schulden oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind, 2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Schulden oder Sonderposten nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind, <p>so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt; dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für den auf die Vermögensänderung folgenden Jahresabschluss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 55 Wertberichtigungen nach Feststellung</p> <p>(1) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einem zu niedrigen Wert, 2. mit einem zu hohen Wert 3. zu Unrecht oder 4. nicht <p>angesetzt worden sind, so ist in der später aufzustellenden Bilanz der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Wertbetrag handelt. Eine Berichtigungspflicht besteht auch, wenn am späteren Bilanzstichtag die fehlerhaft angesetzten Vermögensgegenstände nicht mehr vorhanden sind oder die Schulden nicht mehr bestehen. Maßgeblich für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit sind die zum Eröffnungsbilanzstichtag bestehenden objektiven Verhältnisse.</p> <p>(2) Ist eine Berichtigung vorzunehmen, ist eine sich daraus ergebende Wertänderung</p>
---	---	---	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(2) Eine Berichtigung kann letztmals im Vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.</p>	<p>(2) Der Gewinn ist in die Bewertungsrücklage einzustellen. Der Verlust ist mit dem Basis-Reinvermögen, vorweg mit der Bewertungsrücklage zu verrechnen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Die Berichtigung ist im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern. Auf Grund einer nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen ist eine Berichtigung nicht zulässig.</p> <p>(3) Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.</p>	<p>(2) Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.</p>	<p>ergebnisneutral mit der Rücklage zu verrechnen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals im Vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.</p> <p>(3) Wertberichtigungen oder Wertnachholungen sind im Anhang der Bilanz zum aufzustellenden Jahresabschluss gesondert anzugeben.</p> <p>(4) Eine Berichtigung von Wertansätzen durch eine neue Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen ist nicht zulässig.</p>
---	---	---	--

**Arbeitskreis III "Kommunale Angelegenheiten"
der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
Den 8./9. Oktober 2003**

**Beispieltexte für notwendige Änderungen
der haushaltsrechtlichen Regelungen in den
Gemeindeordnungen**

Erarbeitet vom Unterausschuss "Reform des Gemeindehaushaltsrechts" des AK III und verabschiedet am 17./18. Juni 2003

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>Allgemeine Haushaltsgrundsätze BW: § 77, HE: § 92, NRW: § 75</p>	<p>Dritter Teil Gemeindegewirtschaft</p>	<p>Sechster Teil Gemeindegewirtschaft</p>	<p>8. Teil Haushaltsgewirtschaft</p>
<p>Grundsätze der Einnahme- (Finanzmittel-)beschaffung BW: § 78, HE: § 93 a, NRW: § 76</p>	<p>1. Abschnitt Haushaltsgewirtschaft</p>	<p>1. Abschnitt Haushaltsgewirtschaft</p>	<p>§ 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze</p>
<p>Haushaltssatzung BW: § 79 a, HE: § 94 a, NRW: § 77</p>	<p>§ 77 Allgemeine Haushaltsgrundsätze</p>	<p>§ 92 Allgemeine Haushaltsgrundsätze</p>	<p>(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltsgewirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltsgewirtschaft ist wirtschaftlich und sparsam zu führen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.</p>
<p>Haushaltsplan BW: § 80 a, HE: § 95 a, NRW: § 78</p>	<p>(2) Die Haushaltsgewirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.</p>	<p>(2) Die Haushaltsgewirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.</p>	<p>(2) Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbedarf im Ergebnisplan und ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.</p>
<p>Erlass der Haushaltssatzung BW: § 81, HE: § 97, NRW: § 79</p>	<p>(3) Die Haushaltsgewirtschaft ist entweder nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung oder nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Auf die Haushaltsgewirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung sind die Bestimmungen der a-Paragrafen dieses Abschnitts an Stelle der jeweiligen Basisparagrafen anzuwenden.</p>	<p>(3) Die Haushaltsgewirtschaft ist nach den Grundsätzen des kameralistischen Haushalts- und Rechnungswesens zu führen. Die Gemeinde kann ihr Haushalts- und Rechnungswesen abweichend von Satz 1 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen. In diesem Fall hat sie die Bestimmungen der a-Paragrafen des 1 und 4. Abschnitts anstelle der jeweiligen Basisparagrafen anzuwenden.</p>	<p>(3) Die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage sind Teile des Eigenkapitals. Ihnen können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 zugeführt werden.</p>
<p>Nachtragssatzung BW: § 82 a, HE: § 98 a, NRW: § 80</p>			
<p>Vorläufige Haushaltsführung BW: § 83 a, HE: § 99 a, NRW: § 81</p>			
<p>Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen BW: § 84 a, HE: § 100 a, NRW: § 82</p>			

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>Finanz- (Haushalts-)planung BW: § 85 a, HE: § 101 a, NRW: § 83</p> <p>Verpflichtungsermächtigungen BW: § 86 a, HE: § 102 a, NRW: § 84</p> <p>Kredite (-aufnahmen) BW: § 87 a, HE: § 103 a, NRW: § 85</p> <p>Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte BW: § 88, HE: § 104 a, NRW: § 86</p> <p>Kassenkredite BW: § 89 a, HE: § 105 a, NRW: § 89 Abs. 2</p> <p>Rücklagen/Rückstellungen BW: § 90 a, HE: § 106 a, NRW: §§ 88</p> <p>Erwerb und Verwaltung von Vermögen BW: § 91 a, HE: § 108 a, NRW: § 89 Abs. 1 und 2</p>			<p>(4) Wird bei der Aufstellung des Haushalts eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen.</p> <p>(5) Weist die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gem. § 95 Abs. 2 trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen aus, so hat dies die Gemeinde der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wird der Fehlbetrag durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage gedeckt, findet Absatz 4 Anwendung.</p> <p>(6) Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.</p> <p>(7) Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital aufgebraucht wird.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>Veräußerung von Vermögen BW: § 92, HE: § 109, NRW: § 89 Abs. 3 und 4</p> <p>Gemeindekasse/ Finanzbuchhaltung BW: § 93, HE: § 110, NRW: § 92</p> <p>Übertragung von Kassengeschäften/ der Finanzbuchhaltung BW: § 94, HE: § 111, NRW: § 93</p> <p>Jahresabschluss (Aufstellung/Vorlage) BW: § 95 a, HE: § 112 a, NRW: § 94</p> <p>Entlastung BW: § , HE: § 114 a, NRW: § 95</p> <p>Prüfung des Jahresabschlusses BW: § 110, HE: § 128 a, NRW: § 101</p> <p>Rechnungsprüfungsamt/ Rechnungsprüfung BW: § 109, HE: § 129, NRW: § 102</p>			<p style="text-align: center;">§ 76 Haushaltssicherungskonzept</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts oder der Bestätigung über den Jahresabschluss gem. § 95 Abs. 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres ausgewiesene Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder 2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren eine Verringerung der allgemeinen Rücklage geplant oder in der Rechnung ausgewiesen wird oder 3. innerhalb des Zeitraumes der Haushaltsplanung nach § 84 die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird. <p>(2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im letzten Jahr der Haushaltsplanung nach § 84 der Haushaltsausgleich</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>Aufgaben der Rechnungsprüfung BW §§ 110 – 112, 114, 114a, HE: § 131 a, NRW: § 103</p> <p>Leitung der Rechnungsprüfung und Prüfer/Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamts BW: § 109, HE: § 130, NRW: § 104</p> <p>Überörtliche Prüfung BW: §§ 113, 114, HE: § 132, NRW: § 105</p> <p>Gesamtabschluss/ Konsolidierter Jahresabschluss BW: § 95 a, HE: § 112 a, NRW: § 117 ff.</p>			<p>nach § 75 Abs. 2 wieder erreicht wird. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p> <p>(3) Ist im Fall des Absatzes 1 die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gelten ergänzend zu den Regelungen des § 82 die nachfolgenden Bestimmungen vom Beginn des Haushaltsjahres - bei späterer Beschlussfassung über die Haushaltssatzung vom Zeitpunkt der Beschlussfassung - bis zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde hat weitergehende haushaltswirtschaftliche Beschränkungen für die Besetzung von Stellen, andere personalwirtschaftliche Maßnahmen und das höchstzulässige Aufwandsvolumen des Ergebnishaushalts sowie die Regelungen zur Nachweisführung gegenüber der Aufsichtsbehörde zu beachten, die durch Rechtsverordnung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegt werden. 2. Der in § 82 Abs. 2 festgelegte Kreditrahmen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde überschritten werden, wenn das Verbot der Kreditaufnahme anderenfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der Gemeinde führen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt wer-

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
			<p>den.</p> <p>(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten ab dem 1. April des Haushaltsjahres bis zur Beschlussfassung über einen ausgeglichenen Haushalt oder bis zur Erteilung der Genehmigung für ein Haushaltssicherungskonzept auch dann, wenn bis zu dem Termin kein ausgeglichener Haushalt beschlossen worden ist.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 78 Grundsätze der Einnahmebeschaffung</p> <p>(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, 2. im Übrigen aus Steuern <p>zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 93 a Grundsätze für die Beschaffung der Erträge und Einzahlungen</p> <p>(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, 2. im Übrigen aus Steuern <p>zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.</p> <p>(2) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 77 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung</p> <p>(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, 2. im Übrigen aus Steuern <p>zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.</p> <p>(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 79 a Haushaltssatzung</p> <p>(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden.</p> <p>(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Haushaltsplans unter Angabe <ol style="list-style-type: none"> a) des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen sowie deren Saldo, b) des Zahlungsmittelüberschusses oder -bedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cash Flow) sowie des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, c) der vorgesehenen Aufnahme von Krediten, d) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), 2. des Höchstbetrags der Kassenkredite, 3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind. <p>Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan für das Haushaltsjahr beziehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 94 a Haushaltssatzung</p> <p>(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.</p> <p>(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags <ol style="list-style-type: none"> a) der Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres sowie deren Saldo, b) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), c) der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), 2. des Höchstbetrags der Kassenkredite, 3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind. <p>Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 78 Haushaltssatzung</p> <p>(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.</p> <p>(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Haushaltsplans <ol style="list-style-type: none"> a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Haushaltsjahres, b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres, c) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung), d) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), 2. der Verringerung der Rücklage,

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.</p> <p>(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.</p> <p>(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>3. des Höchstbetrages der Kassenkredite, 4. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind. Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und die Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan des Haushaltsjahres und das Haushaltssicherungskonzept beziehen.</p> <p>(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.</p> <p>(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 80 a Haushaltsplan</p> <p>(1) Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anfallenden Erträge und Aufwendungen, 2. eingehenden vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden vermögenswirksamen Auszahlungen, 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. <p>Zusätzlich sind Schlüsselprodukte und die bei diesen zu erbringenden Leistungen darzustellen. Der Haushaltsplan enthält ferner die sonstigen Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan nach § 57 Satz 1. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern. Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen ist unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren grundsätzlich auszugleichen. Ein Überschuss des Ergebnishaushalts ist als Zuführung zur Rücklage aus ordentlichem Ergebnis zu veranschla-</p>	<p style="text-align: center;">§ 95 a Haushaltsplan</p> <p>(1) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu erwartenden Erträge und Einzahlungen, 2. voraussichtlich zu leistenden Aufwendungen und Auszahlungen und 3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen. <p>Der Haushaltsplan enthält ferner die sonstigen Einzahlungen und Auszahlungen. Die Vorschriften über die Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.</p> <p>(3) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern. Der Ergebnishaushalt soll in jedem Haushaltsjahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 79 Haushaltsplan</p> <p>(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, 2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen, 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. <p>Die Vorschriften über die Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern. Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 ist Teil des Haushaltsplans; der Stellenplan für die Beamten, Angestellten und Arbeiter ist Anlage des Haushaltsplans.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>gen. Der Finanzhaushalt ist in Einzahlungen und Auszahlungen auszugleichen.</p> <p>(3) Ist ein Ausgleich des Ergebnishaushalts trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten und Verwendung von außerordentlichen Erträgen spätestens im letzten Jahr des mehrjährigen Finanzplans nicht möglich, ist ein befristetes Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Das Haushaltssicherungskonzept ist mit der Haushaltsatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.</p> <p>(4) Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.</p>	<p>(4) Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten bis zum letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnisplanung nicht möglich, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen und von der Gemeindevertretung zu beschließen. Es ist der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.</p> <p>(4) Der Stellenplan für die Beamten, Angestellten und Arbeiter ist Teil des Haushaltsplans.</p> <p style="text-align: center;">§ 96 a Wirkungen des Haushaltsplans</p> <p>(1) Der Haushaltsplan ermächtigt den Gemeindevorstand, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.</p> <p>(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.</p>	<p>(3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 81 Erlass der Haushaltssatzung</p> <p>(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist nach ortsüblicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebenten Tages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben; in der ortsüblichen Bekanntgabe der Auslegung ist auf diese Frist hinzuweisen. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.</p> <p>(2) Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.</p> <p>(3) Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.</p> <p>(4) Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, kann sie erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 97 Erlass der Haushaltssatzung</p> <p>(1) Der Gemeindevorstand stellt den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Ist ein Beigeordneter für die Verwaltung des Finanzwesens bestellt, so bereitet er den Entwurf vor. Er ist berechtigt, seine abweichende Stellungnahme zu dem Entwurf des Gemeindevorstands der Gemeindevertretung vorzulegen.</p> <p>(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist unverzüglich nach der Vorlage an die Gemeindevertretung, spätestens am zwölften Tag vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung, an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(3) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Er soll vorher im Finanzausschuss der Gemeindevertretung eingehend behandelt werden. In der Beratung kann der mit der Verwaltung des Finanzwesens betraute Beigeordnete seine abweichende Auffassung vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 80 Erlass der Haushaltssatzung</p> <p>(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt.</p> <p>(2) Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, hat der Bürgermeister dem Rat eine Stellungnahme des Kämmerers oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten mit vorzulegen.</p> <p>(3) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe mindestens sieben Tage zur Einsichtnahme verfügbar zu machen. Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. In der öffentlichen Bekanntgabe ist auf die Frist hinzuweisen und die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
		<p>(4) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.</p> <p>(5) Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungsbedürftige Teile, so ist sie erst nach der Erteilung der Genehmigung bekannt zu machen.</p>	<p>Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.</p> <p>(4) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. In der Beratung des Rates kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten.</p> <p>(5) Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall und aus besonderem Grund die Anzeigefrist verkürzen oder verlängern. Ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 76), so darf die Haushaltssatzung erst nach Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht werden.</p> <p>(6) Die Haushaltssatzung ist bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 82 a Nachtragssatzung</p> <p>(1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragssatzung geändert werden. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis ein erheblicher Negativsaldo entsteht oder ein veranschlagter Negativsaldo sich erheblich verschlechtert, 2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt ein erheblicher Negativsaldo entsteht, 3. Auszahlungen des Finanzhaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen, 4. Beamte, Angestellte oder Arbeiter eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält, 	<p style="text-align: center;">§ 98 a Nachtragssatzung</p> <p>(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann, 2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird, 3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Ansätzen oder Budgets in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen und Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen, 4. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, 5. Beamte, Angestellte oder Arbeiter eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngrup- 	<p style="text-align: center;">§ 81 Nachtragssatzung</p> <p>(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich zeigt, daß trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann, 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen, 3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen. <p>Dies gilt nicht für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>(3) Absatz 2 Nr. 2 bis 4 findet keine Anwendung auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unbedeutende Investitionen sowie unabweisbare Aufwendungen, 2. die Umschuldung von Krediten, 3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- oder Tarifrechts ergeben, 4. eine Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte, Angestellte und für Arbeiter, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Bediensteten unerheblich sind. 	<p>pe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die hierzu notwendigen Stellen nicht enthält.</p> <p>(3) Abs.2 Nr.2 bis 5 findet keine Anwendung auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen, für die unerhebliche Auszahlungen zu leisten sind, sowie auf Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind, 2. die Umschuldung von Krediten, 3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen, soweit sie auf Grund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind. <p>(4) Im Übrigen gilt § 97 entsprechend.</p>	<p>(3) Absatz 2 Nr. 2 und 3 findet keine Anwendung auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, 2. Umschuldung von Krediten. <p>(4) Im Übrigen kann, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, der Rat die Inanspruchnahme von Ermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen sperren. Er kann seine Sperre und die des Kämmers oder des Bürgermeisters aufheben.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 83 a Vorläufige Haushaltsführung</p> <p>(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. finanzielle Leistungen nur erbringen, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen, 2. Steuern und Umlagen vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben, 3. Kredite umschulden. <p>(2) Reichen die Finanzierungsmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen des Finanzhaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, darf die Gemeinde mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen. § 87 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 99 a Vorläufige Haushaltsführung</p> <p>(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, 2. die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben, 3. Kredite umschulden. <p>(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, die Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzhaushalts nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 82 Vorläufige Haushaltsführung</p> <p>(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde ausschließlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen, 2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben, 3. Kredite umschulden. <p>(2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzhaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Die Gemeinde hat dem Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beizufügen. Die Genehmigung soll unter dem Gesichts-</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.</p>	<p>(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Haushaltsjahr bekannt gemacht ist.</p>	<p>punkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 84 a Planabweichungen</p> <p>(1) Planabweichungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und das Ergebnis nicht erheblich verschlechtert wird oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Negativsaldo entsteht. Sind die Planabweichungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderats. § 82 a Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Finanzierung im folgenden Jahr gewährleistet ist; sie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.</p> <p>(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die Planabweichungen entstehen können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 100 a Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</p> <p>(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.</p> <p>(2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlass einer Nachtragssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. Abs.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Abs.1 und 2 gelten auch für Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.</p> <p>(4) § 98 Abs.2 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 83 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</p> <p>(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Bürgermeister, soweit der Rat keine andere Regelung trifft. Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Beschäftigte übertragen.</p> <p>(2) Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen. § 81 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 85 a Finanzplanung</p> <p>(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.</p> <p>(2) Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Finanzierungsauszahlungen und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.</p> <p>(3) Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.</p> <p>(4) Der Finanzplan ist mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und vom Gemeinderat zu be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 101 a Ergebnis- und Finanzplanung</p> <p>(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr.</p> <p>(2) In der Ergebnis- und Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Der Minister des Innern hat hierzu im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen rechtzeitig Orientierungsdaten bekannt zu geben.</p> <p>(3) Als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung stellt der Gemeindevorstand den Entwurf eines Investitionsprogramms auf. Das Investitionsprogramm wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Ist ein Beigeordneter für die Verwaltung des Finanzwesens bestellt, so bereitet er den Entwurf vor. Er ist berechtigt, seine abweichende Stellungnahme zu dem Entwurf des Gemeindevorstands der Gemeindevertretung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Ergebnis- und Finanzplanung ist der Gemeindevertretung spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung zur</p>	<p>entstehen können.</p> <p style="text-align: center;">§ 84 Haushaltsplanung</p> <p>Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen. Die Planung umfasst das laufende Haushaltsjahr und die anschließenden vier Jahre. Sie soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>schließen.</p> <p>(5) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.</p>	<p>Unterrichtung vorzulegen.</p> <p>(5) Die Ergebnis- und Finanzplanung und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.</p> <p>(6) Die Gemeinde soll rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, die nach der Ergebnis- und Finanzplanung erforderlich sind, um eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Leistungsfähigkeit in den einzelnen Planungsjahren zu sichern.</p>	

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 86 a Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren dürfen unbeschadet des Absatzes 5 nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.</p> <p>(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, erforderlichenfalls bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Finanzhaushalte nicht gefährdet wird.</p> <p>(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist.</p> <p>(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der</p>	<p style="text-align: center;">§ 102 a Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen dürfen unbeschadet des Absatz 5 nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.</p> <p>(2) Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel nur zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.</p> <p>(3) Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.</p> <p>(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der</p>	<p style="text-align: center;">§ 85 Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie dürfen ausnahmsweise auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.</p> <p>(2) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.</p> <p>(5) Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.</p>	<p>Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. § 103 Abs.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Verpflichtungen im Sinne des Abs. 1 dürfen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 100 Abs.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 87 a Kreditaufnahmen</p> <p>(1) Kredite dürfen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.</p> <p>(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.</p> <p>(3) Die Kreditermächtigung gilt weiter bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses.</p>	<p style="text-align: center;">§ 103 a Kredite</p> <p>(1) Kredite dürfen unbeschadet des § 93 Abs.3 nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet die Gemeindevertretung, soweit sie keine andere Regelung trifft.</p> <p>(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn festgestellt wird, dass die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen.</p> <p>(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 86 Kredite</p> <p>(1) Kredite dürfen nur für Investitionen unter der Voraussetzung des § 77 Abs. 3 und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag der Kredite darf den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen für Investitionen nicht übersteigen. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.</p> <p>(2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), sobald nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft die Kreditaufnahmen beschränkt worden sind. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.</p> <p>(5) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung. Das Innenministerium kann die Genehmigung für Rechtsgeschäfte, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dienen oder den Haushalt der Gemeinde nicht besonders belasten, allgemein erteilen.</p>	<p>(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung),</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 beschränkt worden sind, 2. wenn sich die Aufsichtsbehörde dies im Einzelfall wegen der Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in der Gesamtgenehmigung vorbehalten hat. <p>Im Fall der Nummer.1 kann die Genehmigung nur nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.</p> <p>(5) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung regeln, dass die Aufnahme von Krediten von der Genehmigung (Einzelgenehmigung) der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht wird mit der Maßgabe, dass die Genehmigung versagt werden kann, wenn die Kreditbedingungen die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen oder die Versorgung der Gemeinden mit Krediten zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen stören könnten. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 ist unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Landtag mitzuteilen. Sie ist aufzuheben, wenn es der Landtag verlangt.</p>	<p>(3) Die Aufnahme einzelner Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sobald die Kreditaufnahme nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden ist. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>(6) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.</p>	<p>(6) Die Aufnahme eines vom Land Hessen gewährten Kredits bedarf keiner Einzelgenehmigung, wenn an der Bewilligung der Minister des Innern beteiligt ist.</p> <p>(7) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Absatz 2 Satz 2 und 3 und Abs. 6 gelten sinngemäß. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.</p> <p>(8) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits oder einer Zahlungsverpflichtung nach Absatz 7 keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.</p>	<p>(4) Entscheidungen der Gemeinde über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, schriftlich anzuzeigen. Absatz 1 Satz 3 gilt sinngemäß. Eine Anzeige ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.</p> <p>(5) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 88 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte</p> <p>(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährträgern nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. § 87 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte, die den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben erwachsen können.</p> <p>(4) Das Innenministerium kann die Genehmigung allgemein erteilen für Rechtsgeschäfte, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus eingegangen werden, 2. den Haushalt der Gemeinde nicht besonders belasten. 	<p style="text-align: center;">§ 104 a Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte</p> <p>(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden; § 103 Abs.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Rechtsgeschäfte, die den im Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen erwachsen können.</p> <p>(4) Für Rechtsgeschäfte der in den Absätzen 1 bis 3 beschriebenen Art, die von der Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus abgeschlossen werden oder die für den Haushalt der Gemeinde keine besondere Belastung bedeuten, ist keine Genehmigung erforderlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 87 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte</p> <p>(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Entscheidung der Gemeinde zur Übernahme ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme, schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Rechtsgeschäfte, die den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zu Leistungen erwachsen können.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>(5) Hat die Gemeinde zur Förderung des Wohnungsbaus der Gewährung eines Darlehens oder der Übernahme einer Bürgschaft durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg zugestimmt, so hat sie der Landeskreditbank Baden-Württemberg einen Ausfall aus dem Baudarlehen oder der Bürgschaft zu einem Drittel zu ersetzen. Wenn die Gemeinde zur Förderung des Wohnungsbaus eine Bürgschaft für Darlehen übernommen oder ein Darlehen gewährt hat, kann die Landeskreditbank Baden-Württemberg die Ausfallhaftung teilweise übernehmen.</p>		

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 89 a Zahlungsfähigkeit, Kassenkredite</p> <p>(1) Die Gemeinde hat die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen.</p> <p>(2) Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist.</p> <p>(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im <i>Ergebnishaushalt</i> veranschlagten ordentlichen Erträge übersteigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 105 a Kassenkredite</p> <p>Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 89 Liquidität</p> <p>(1) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.</p> <p>(2) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 90 a Rücklagen, Rückstellungen</p> <p>(1) Überschüsse der Ergebnisrechnung und Überschüsse des Bewertungsergebnisses sind den Rücklagen zurückzuführen.</p> <p>(2) Für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 106 a Liquiditätsreserve, Rücklagen, Rückstellungen</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu bilden.</p> <p>(2) Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Rücklagen können auch aus zweckgebundenen Erträgen sowie für sonstige Zwecke gebildet werden.</p> <p>(3) Für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden.</p> <p style="text-align: center;">§ 107 a Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Wenn die Entwicklung der Erträge oder Einzahlungen, Aufwendungen oder Auszahlungen es erfordert, kann der Gemeindevorstand es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Aufwendungen oder Auszahlungen geleistet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 88 Rückstellungen</p> <p>Für dem Grunde oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten oder Aufwendungen hat die Gemeinde Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 91 a Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze</p> <p>(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.</p> <p>(3) Besondere Rechtsvorschriften für die Bewirtschaftung des Gemeindewalds bleiben unberührt.</p> <p>(4) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen anzusetzen. Bei Trennung des Vermögens in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen sind Gegenstände des realisierbaren Vermögens mit ihrem Veräußerungswert anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen nur in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 108 a Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze</p> <p>(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.</p> <p>(3) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 91 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres die in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, ihre Schulden und sonstigen quantifizierbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Verbindlichkeiten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar).</p> <p>(2) Für die im Jahresabschluss auszuweisenden Wertansätze gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen anzusetzen, 2. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert und Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der voraussichtlich notwendig ist. <p>Die Bewertung ist unter Anwendung der allgemein anerkannten kaufmännischen Regeln nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmen.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 92 Veräußerung von Vermögen</p> <p>(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.</p> <p>(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstands gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Will die Gemeinde einen Vermögensgegenstand unter seinem vollen Wert veräußern, hat sie den Beschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Das Innenministerium kann von der Vorlagepflicht allgemein freistellen, wenn die Rechtsgeschäfte zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dienen oder ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Wertgrenzen oder Grundstücksgrößen nicht überschritten werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 109 Veräußerung von Vermögen</p> <p>(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 90 Vermögensgegenstände</p> <p>(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder wird.</p> <p>(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.</p> <p>(3) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.</p> <p>(4) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 3 sinngemäß.</p> <p>(5) Für die Verwaltung und Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesforstgesetzes.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
			<p style="text-align: center;">§ 92 Eröffnungsbilanz</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zum ... eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit in Gesetz oder Rechtsverordnung nicht anderes bestimmt ist. Die Vorschriften der §§ 95 Abs. 2, 96 und 102 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen.</p> <p>(3) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden fehlerhaft oder nicht angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen, letztmals im Vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung von Wertansätzen durch eine neue Ausübung von Wahlrechten oder Ermessenspielräumen ist nicht zulässig.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 93 Gemeindekasse</p> <p>(1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde; § 98 bleibt unberührt. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt werden.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts sowie ein Rechnungsprüfer können nicht gleichzeitig Kassenverwalter oder dessen Stellvertreter sein.</p> <p>(3) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und andere Bedienstete der Gemeindekasse dürfen untereinander, zum Bürgermeister, zu einem Beigeordneten, einem Stellvertreter des Bürgermeisters, zum Fachbeamten für das Finanzwesen, zum Leiter und zu den Prüfern des Rechnungsprüfungsamts sowie zu einem Rechnungsprüfer nicht in einem die Befangenheit begründeten Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen. In Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern kann der Gemeinderat bei Vorliegen besonderer Umstände mit den Stimmen aller Mitglieder, die nicht befangen sind, Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 110 Gemeindekasse</p> <p>(1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde; § 117 bleibt unberührt. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt werden.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen.</p> <p>(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter können hauptamtlich oder ehrenamtlich angestellt werden. Die anordnungsbefugten Gemeindebediensteten sowie der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts können nicht gleichzeitig die Aufgaben eines Kassenverwalters oder seines Vertreters wahrnehmen.</p> <p>(4) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen miteinander oder mit dem Bürgermeister, den Beigeordneten sowie dem Leiter und den Prüfern des Rechnungsprüfungsamts nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden sein. § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;">§ 93 Finanzbuchhaltung</p> <p>(1) Die Finanzbuchhaltung hat die Geschäftsbuchführung und die Zahlungsabwicklung der Gemeinde ordnungsgemäß und sicher zu erledigen.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Finanzbuchhaltung nicht nach § 94 durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, dafür einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter zu bestellen.</p> <p>(3) Soweit die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung gewährleistet ist, kann die Finanzbuchhaltung für funktional begrenzte Aufgabenbereiche auch durch mehrere Stellen der Verwaltung erfolgen. Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches und der Zahlungsverpflichtung beauftragten Beschäftigten dürfen nicht den Zahlungsverkehr abwickeln. Das Gleiche gilt für die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Beschäftigten.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
		<p>(5) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und die anderen in der Gemeindekasse beschäftigten Bediensteten sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.</p>	<p>(5) Der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung und sein Stellvertreter dürfen nicht Angehörige des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten und der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Beschäftigten oder beauftragter Dritter sein.</p> <p>(6) In der Finanzbuchhaltung sind die Geschäftsvorfälle der Sondervermögen und der Treuhandvermögen gesondert abzuwickeln, wenn für diese gesonderte Jahresabschlüsse aufgestellt werden.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 94 Übertragung von Kassengeschäften</p> <p>Die Gemeinde kann die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsmäßige Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Der Beschluss hierüber ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 111 Übertragung von Kassengeschäften, Automation</p> <p>(1) Die Gemeinde kann die Kassengeschäfte ganz oder teilweise von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.</p> <p>(2) Werden die Kassengeschäfte ganz oder teilweise unter Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen erledigt, so ist den für die Prüfung zuständigen Stellen Gelegenheit zu geben, die Verfahren vor ihrer Anwendung zu prüfen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 94 Übertragung der Finanzbuchhaltung</p> <p>Die Gemeinde kann ihre Finanzbuchhaltung ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 95 a Jahresabschluss, Konsolidierter Jahresabschluss, Gesamtabchluss</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens- Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ergebnisrechnung, 2. der Finanzrechnung, 3. der Vermögensrechnung (Bilanz). <p>Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 112 a Jahresabschluss, konsolidierter Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ergebnisrechnung, 2. der Finanzrechnung, 3. der Vermögensrechnung (Bilanz). <p>(3) Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.</p> <p>(4) In einem Lagebericht ist die finanzielle Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei ist auch auf etwaige Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 95 Jahresabschluss</p> <p>(1) Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen. Er muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und dem Anhang.</p> <p>(2) Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten dem Rat zur Feststellung zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, hat der Bürgermeister dem Rat eine Stellungnahme des Kämmerers oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten mit vorzulegen.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>(3) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Anhang, 2. die Anlagenübersicht, 3. die Verbindlichkeitenübersicht, 4. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen. 	<p>(5) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Anhang, 2. die Anlagenübersicht, 3. die Forderungsübersicht, 4. die Verbindlichkeitenübersicht, 5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen. 	<p style="text-align: center;">§ 96 Entlastung</p> <p>(1) Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. In der Beratung des Rates über den Jahresabschluss kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.</p> <p>(2) Nach dem Beschluss des Rates über den Jahresabschluss ist dieser der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt und danach mindestens einen Monat zur Einsichtnahme verfügbar zu machen.</p> <p style="text-align: center;">12. Teil Gesamtabschluss</p> <p style="text-align: center;">§ 116 Gesamtabschluss</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>(4) Mit dem Jahresabschluss der Gemeinde sind die Jahresabschlüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der verselbständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, ausgenommen das Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 Nr. 5, 2. der rechtlich selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital, ausgenommen die Sparkassen, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 HGB, 3. der Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften mit kaufmännischer Rechnungslegung, 4. der rechtlich selbstständigen kommunalen Stiftungen, 5. der sonstigen rechtlich selbstständigen Aufgabenträger, deren finanzielle Existenz auf Grund rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird, ausgenommen die Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen, <p>zu konsolidieren. Die Aufgabenträger nach Satz 1 brauchen in den konsolidierten Jahresabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Die Gemeinde ist von der Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses befreit, wenn</p>	<p>(6) Der Jahresabschluss der Gemeinde ist mit den Jahresabschlüssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, 2. der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen, an denen die Gemeinde beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuches, 3. der Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit mit kaufmännischer Rechnungslegung, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, 4. der rechtlich selbstständigen Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird, <p>zu konsolidieren. Die Jahresabschlüsse nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 brauchen nicht in die Konsolidierung einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>(1) Die Gemeinde hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Anhang. Der Rat bestätigt durch Beschluss den Gesamtabschluss. § 95 findet entsprechende Anwendung. Der erste Gesamtabschluss ist zum ... Abschlussstichtag nach dem Eröffnungsbilanzstichtag aufzustellen.</p> <p>(2) Zu einem Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 94 und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts sind nur einzubeziehen, wenn sie unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde stehen oder die Gemeinde auf sie einen beherrschenden Einfluss hat.</p> <p>(3) In den Gesamtabschluss brauchen verselbstständigte Aufgabenbereiche nach Absatz 2 nicht einbezogen zu werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Anhang darzustellen.</p> <p>(4) Die Gemeinde ist von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach Absatz 1 befreit, wenn am Abschlussstichtag und an den zwei vorangegangenen Abschlussstichtagen</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>(5) Aufgabenträger nach Absatz 4 unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB zu konsolidieren (Vollkonsolidierung), solche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde werden entsprechend den §§ 311 und 312 HGB konsolidiert (Eigenkapitalmethode). Wird im Jahresabschluss zwischen Verwaltungsvermögen und realisierbarem Vermögen unterschieden, werden verselbständigte Organisationseinheiten und Vermögensmassen des Verwaltungsvermögens voll, die zum realisierbaren Vermögen gehörenden nach der Eigenkapitalmethode konsolidiert.</p> <p>(6) Der konsolidierte Jahresabschluss ist durch eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Konsolidierungsbericht sind Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz anzufügen. Der nach den Sätzen 1 und 2 aufgestellte Abschluss (kommunaler Gesamtabschluss) ersetzt den Beteiligungsbericht nach § 105.</p> <p>(7) Jahresabschluss, Konsolidierter Jahresabschluss und Gesamtabschluss sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, vom Bürgermeister zu bestätigen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.</p> <p>(8) Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 7 ist der Rechtsaufsichtsbe-</p>	<p>(7) Aufgabenträger nach Abs. 1 unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren (Vollkonsolidierung), solche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde werden entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches konsolidiert (Eigenkapitalmethode).</p> <p>(8) Der konsolidierte Jahresabschluss ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Bericht sind Angaben zu den nicht konsolidierten Jahresabschlüssen von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, anzufügen. Der konsolidierte Jahresabschluss ersetzt den Beteiligungsbericht nach §</p> <p>(9) Der Jahresabschluss der Gemeinde und der konsolidierte Jahresabschluss sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeindevorstand unter Angabe des Datums zu unterschreiben.</p> <p style="text-align: center;">§ 113 a Vorlage an Gemeindevertretung</p> <p>Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (§ 128) legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss und den konsolidierten Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprü-</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der verselbstständigten Aufgabenbereiche, die vollkonsolidiert in den Gesamtabschluss einbezogen werden, nach Abzug von in den Bilanzen auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbeträgen insgesamt nicht mehr als ... Euro betragen und 2. die der kommunalen Beteiligungsquote entsprechenden anteiligen Verbindlichkeiten aller verselbstständigten Aufgabenbereiche, die vollkonsolidiert in den Gesamtabschluss einbezogen werden, insgesamt nicht größer als 20 v.H. des Wertes der Verbindlichkeiten in der Bilanz der Gemeinde sind. <p>Die Befreiung gilt ab dem zweiten Abschlussstichtag nach dem Abschlussstichtag, an dem die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen.</p> <p>(5) Der Gesamtabschluss ist innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen. § 94 Abs. 2 entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 117 Beteiligungsbericht</p> <p>(1) Die Gemeinde hat ihrem Gesamtabschluss einen Beteiligungsbericht beizufügen, in dem ihre unmittelbare wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtab-</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>hörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der konsolidierte Jahresabschluss und der Gesamtabschluss mit Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>	<p>fungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.</p> <p style="text-align: center;">§ 114 a Entlastung</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und konsolidierten Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.</p> <p>(2) Der Beschluss über den Jahresabschluss und den konsolidierten Jahresabschluss und die Entlastung ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss und der konsolidierte Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Der Beschluss über den Jahresabschluss und konsolidierten Jahresabschluss und die Entlastung ist mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.</p>	<p>schluss angehören, zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat einen Beteiligungsbericht auch dann zu erstellen, wenn sie nach § 116 Abs. 4 von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit ist.</p> <p>(3) Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 118 Vorlage- und Auskunftspflichten</p> <p>Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung von Gründungsverträgen oder Satzungen für die in § 116 genannten Organisationseinheiten darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">4. Abschnitt Prüfungswesen 1. Örtliche Prüfung</p> <p style="text-align: center;">§ 109 Prüfungseinrichtungen (Wortlaut nicht verändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 110 a Örtliche Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss, den konsolidierten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist, 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, 3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und 4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind. <p>Der konsolidierte Jahresabschluss ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfungen nach den §§ 111 und 115 zu prüfen.</p>	<p style="text-align: center;">4. Abschnitt Prüfungswesen</p> <p style="text-align: center;">§ 128 a Prüfung des Jahresabschlusses</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den konsolidierten Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Haushaltsplan eingehalten ist, 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, 3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren ist, 4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind. 	<p style="text-align: center;">10. Teil Rechnungsprüfung</p> <p style="text-align: center;">§ 101 Prüfung des Jahresabschlusses</p> <p>(1) Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde ergibt.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen. Es legt dem Bürgermeister einen Bericht über das Prüfungsergebnis vor. Dieser veranlasst die Aufklärung von Beanstandungen. Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen und vom Leiter des Rechnungsprüfungsamts zu erläutern ist.</p> <p>(§ 111 und § 112 nicht verändert)</p>	<p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den konsolidierten Jahresabschluss mit allen Unterlagen darauf hin, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz-, Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde darstellen.</p> <p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammen.</p>	<p>(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss. Er hat die Buchführung, die Inventur und das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen und das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. Der Prüfungsbericht muss einen Bestätigungsvermerk enthalten. Dieser ist, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, wie folgt zu fassen: "Der Jahresabschluss einschließlich der Buchführung, Inventur und Inventar entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss mit der Bilanz und dem Anhang vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde."</p> <p>(3) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss oder vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben.</p> <p>(4) In Gemeinden, in denen eine Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung, die sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen kann. Prüfer können nach der geltenden Wirtschaftsprüferordnung</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
		<p style="text-align: center;">§ 129 Rechnungsprüfungsamt</p> <p>Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, andere Gemeinden können es einrichten. In Gemeinden, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Zum Ausgleich der Kosten, die dem Landkreis durch diese Prüfungstätigkeit entstehen, können Prüfungsgebühren erhoben werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 130 Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamts</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. Der Gemeindevorstand kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Im übrigen bleiben die Befugnisse des Gemeindevorstands und des Bürgermeisters unberührt.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung kann sich des</p>	<p>bestellte und vereidigte Wirtschaftsprüfer und anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Die Prüfer haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk nach Absatz 2 abzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 102 Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Kreisfreie Städte, Große und Mittlere kreisangehörige Städte haben eine Rechnungsprüfung einzurichten. Die übrigen Gemeinden sollen sie einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.</p> <p>(2) Kreisangehörige Gemeinden können mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Inhalt abschließen, dass das Rechnungsprüfungsamt des Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer Gemeinde gegen Kostenerstattung wahrnimmt. Der Vertrag kann auch vorsehen, dass das Rechnungsprüfungsamt des Kreises nur einzelne Aufgabengebiete der Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt. Soweit das Rechnungsprüfungsamt des Kreises die Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt, bedient sich der Prüfungsausschuss der Gemeinde bei der Erfüllung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises.</p> <p>(3) Absatz 1 findet für kreisangehörige</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
		<p>Rechnungsprüfungsamts bedienen, bestimmte Prüfungsaufträge erteilen und unmittelbare Auskünfte verlangen.</p> <p>(3) Zur Bestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Das gleiche gilt für die Abberufung und für das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 74 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes. Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.</p> <p>(4) Zum Leiter des Rechnungsprüfungsamts soll nur bestellt werden, wer eine gründliche Erfahrung im Kommunalwesen, insbesondere auf dem Gebiet des gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, besitzt. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts muß Beamter sein und darf mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister und den Beigeordneten weder bis zum dritten Grade verwandt noch bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden sein. Im übrigen gilt § 110 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(5) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen Zahlungen weder anordnen noch ausführen.</p>	<p>Gemeinden keine Anwendung, bei denen das Rechnungsprüfungsamt des Kreises gemäß Absatz 2 Satz 1 die örtliche Rechnungsprüfung wahrnimmt.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
		<p style="text-align: center;">§ 131 a Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses (§ 128), 2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung nach Nr. 1, 3. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, 4. bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung, soweit nicht der Minister des Innern Ausnahmen zulässt, 5. im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird. <p>(2) Der Gemeindevorstand, der Bürgermeister, der für die Verwaltung des Finanzwesens bestellte Beigeordnete und die Gemeindevertretung können dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände, 2. die Prüfung von Anordnungen vor 	<p style="text-align: center;">§ 103 Aufgaben der Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde, 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen, 3. die Prüfung des Gesamtabschlusses, 4. die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung einschließlich des Zahlungsverkehrs zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, 5. die dauernde Überwachung des Zahlungsverkehrs der Gemeinde und ihrer Sondervermögen, 6. bei Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung, 8. die Prüfung von Vergaben. <p>(2) Der Rat kann der Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände, 2. die Prüfung der Einhaltung der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien, 3. die Prüfung der Verwaltung auf

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
		<p>ihrer Zuleitung an die Kasse,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Prüfung von Auftragsvergaben, 4. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, 5. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe, 6. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist, 7. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat. 	<p>Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § ... sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat. <p style="text-align: center;">§ 104 Leitung der Rechnungsprüfung und Prüfer</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Finanzausschuss der Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.</p> <p>(2) Der Rat bestellt die Leitung der Rechnungsprüfung und die Prüfer und beruft sie ab. Die Leitung und die Prüfer können nicht Mitglieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungs-</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
		<p style="text-align: center;">§ 132 Überörtliche Prüfung, Prüfung der Wirtschaftsbetriebe</p> <p>(1) Die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesens und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung wird durch besonderes Gesetz geregelt.</p> <p>(2) Die für die Prüfung der wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>aufgaben vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen durch die Gemeinde nicht ausführen.</p> <p>(3) Die Leitung der Rechnungsprüfung darf nicht Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder der für den Zahlungsverkehr verantwortlichen Beschäftigten sein.</p> <p>(4) Ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer des Jahresabschlusses sein, wenn der Prüfer oder der gesetzliche Vertreter oder ein Gesellschafter der juristischen Person Mitglied des Rates, Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers, des Leiters der Finanzbuchhaltung oder seines Stellvertreters ist. Dies gilt auch, wenn ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an der Aufstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt haben.</p> <p style="text-align: center;">§ 105 Überörtliche Prüfung</p> <p>(1) Die überörtliche Prüfung als Teil der allgemeinen Aufsicht des Landes über die Gemeinden ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.</p> <p>(2) Die Gemeindeprüfungsanstalt ist bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(3) Die überörtliche Prüfung erstreckt sich</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
			<p>darauf, ob bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden sowie ihrer Sondervermögen die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen (§ 3 Abs. 2) eingehalten und die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Die überörtliche Prüfung stellt zudem fest, ob die Gemeinde sachgerecht und wirtschaftlich verwaltet wird. Dies kann auch auf vergleichender Grundlage geschehen. Bei der Prüfung sind vorhandene Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Die Gemeindeprüfungsanstalt teilt das Prüfungsergebnis in Form eines Prüfberichts</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der geprüften Gemeinde, 2. der Aufsichtsbehörde und 3. den Fachaufsichtsbehörden, soweit ihre Zuständigkeit berührt ist, mit. <p>(5) Der Bürgermeister legt den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.</p> <p>(6) Die Gemeinde hat bei Beanstandungen gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde innerhalb einer dafür bestimmten Frist Stellung zu nehmen.</p>

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">5. Abschnitt Besorgung des Finanzwesens</p> <p style="text-align: center;">§ 116 a</p> <p>(1) Die Aufstellung des Haushaltsplans, des Finanzplans und des <i>Jahresabschlusses</i>, die Haushaltsüberwachung sowie die Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden <i>müssen</i> bei einem Beamten zusammengefasst werden (Fachbeamter für das Finanzwesen).</p> <p>(2) Der Fachbeamte für das Finanzwesen muss die Befähigung zum Gemeindefachbeamten haben oder eine abgeschlossene wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung nachweisen.</p> <p>(3) Der Kassenverwalter untersteht dem für die Besorgung des Finanzwesens bestellten Beamten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 133 Erprobung neuer Steuerungsmodelle (Experimentierklausel)</p> <p>(1) Das Ministerium des Innern kann für die Erprobung neuer Modelle zur Steuerung der Gemeindeverwaltung auf Antrag im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und der nach § 154 erlassenen Regelungen nach Maßgabe des Abs. 2 zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.</p> <p>(2) Ausnahmen können zugelassen werden von den Regelungen über die Haushaltsatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan, den Jahresabschluss die örtliche Rechnungsprüfung und von Regelungen zum Gesamtdeckungsprinzip, zur Deckungsfähigkeit und zur Buchführung sowie anderen Regelungen, die hiermit in Zusammenhang stehen.</p>	<p>(7) Die Gemeindeprüfungsanstalt soll Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Verbände und Einrichtungen des öffentlichen Rechts</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung und 2. in bautechnischen Fragen, die mit der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von baulichen Maßnahmen zusammenhängen auf Antrag beraten. Sonstige im öffentlichen Interesse tätige juristische Personen kann sie in diesen Fragen auf Antrag beraten.

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">FÜNFTER TEIL Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">3. Abschnitt Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 144 Durchführungsbestimmungen</p> <p>Das Innenministerium erlässt die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes, ferner die Rechtsverordnungen zur Regelung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 14. des Inhalts und der Gestaltung des Haushaltsplans, des Finanzplans und des Investitionsprogramms sowie der Haushaltsführung, der Haushaltsüberwachung und der Haushaltssicherung; dabei kann bestimmt werden, dass Einnahmen und Ausgaben, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle angenommen oder ausgezahlt werden, nicht in den Haushalt der Gemeinde aufzunehmen und dass für Sanierungs-, Entwicklungs- und Umlegungsmaßnahmen Sonderrechnungen zu führen sind, 15. <i>gestrichen</i> 16. der Bildung einer Liquiditätsreserve sowie der Bildung, vorübergehenden Inanspruchnahme und Verwendung 	<p style="text-align: center;">Zehnter Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 154 Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Keine Änderung (2) Keine Änderung (3) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung regeln: <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms sowie die Haushaltsführung, die Haushaltsüberwachung und die Haushaltssicherung; dabei kann er bestimmen, dass Einnahmen und Ausgaben, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle angenommen oder ausgezahlt werden, nicht im Haushalt der Gemeinde abzuwickeln und dass für Sanierungs-, Entwicklungs- und Umlegungsmaßnahmen Sonderrechnungen zu führen sind, 2. ... (wird gestrichen), 3. die Bildung einer Liquiditätsreserve sowie die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme und Verwendung 	

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>von Rücklagen und Rückstellungen,</p> <p>17. des Verfahrens der Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen,</p> <p>18. der Erfassung, des Nachweises, der Bewertung und der Abschreibung der Vermögensgegenstände,</p> <p>19. der Geldanlagen und ihrer Sicherung,</p> <p>20. der Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sowie der Vergabe von Aufträgen einschließlich des Abschlusses von Verträgen,</p> <p>21. des Prüfungswesens,</p> <p>22. der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Ansprüchen sowie der Behandlung von Kleinbeträgen,</p> <p>23. der Aufgaben, Organisation und Beaufsichtigung der Gemeindekasse und der Sonderkassen, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der Buchführung; dabei kann auch die Einrichtung von Gebühren- und Portokassen bei einzelnen Dienststellen sowie die Gewährung von Handvorschüssen geregelt werden,</p> <p>24. des Inhalts und der Gestaltung der Jahresrechnung sowie des Jahresabschlusses, des konsolidierten Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses sowie der Abdeckung von Fehlbeträgen; dabei kann bestimmt werden, dass vom Nachweis des Sachvermögens in der Jahresrechnung abgesehen werden kann,</p> <p>25. der Anwendung der Vorschriften zur</p>	<p>von Rücklagen und Rückstellungen,</p> <p>4. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Abschreibung der Vermögensgegenstände und der Schulden,</p> <p>5. die Geldanlagen und ihre Sicherung,</p> <p>6. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen,</p> <p>7. die Stundung und Niederschlagung sowie den Erlass von Ansprüchen und die Behandlung von Kleinbeträgen,</p> <p>8. Inhalt und Gestaltung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses sowie die Abdeckung von Fehlbeträgen,</p> <p>9. die Aufgaben und Organisationen der Gemeindekasse und der Sonderkassen, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Buchführung,</p> <p>10. die Prüfung von Verfahren der automatischen Datenverarbeitung im Bereich des Finanzwesens,</p> <p>11. die Besetzung von Stellen mit Beamten, Angestellten und Arbeitern,</p> <p>12. die Anwendung der Vorschriften eines Haushalts- und Rechnungswesens nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.</p>	

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	<p>Durchführung des Gemeinewirtschaftsrechts auf das Sondervermögen und das Treuhandvermögen,</p> <p>26. der Anwendung der Vorschriften zu einem doppischen Haushalts- und Rechnungswesen.</p> <p>Die Vorschriften nach Nummer 14 ergeben im Benehmen mit dem Finanzministerium.</p> <p style="text-align: center;">§ 145 Verbindlichkeit von Mustern und Verwaltungsvorschriften</p> <p>Soweit es für die Vergleichbarkeit der Haushalte erforderlich ist, gibt das Innenministerium verbindliche Muster und Verwaltungsvorschriften insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung, 2. die Beschreibung und Gliederung der Produktbereiche und Produktgruppen, 3. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms, 4. die Gliederung, Gruppierung und Form der Vermögensnachweise, 5. die Zahlungsanordnungen, die Buchführung, den Kontenrahmen, die Jahresrechnung, den Jahresabschluss, den konsolidierten Jahresabschluss sowie den Gesamtabschluss und ihre Anlagen, 6. die Kosten- und Leistungsrechnung im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt. Die Bekanntgabe zu Satz 1 Nr. 2 und 3 ergeht im Benehmen mit dem Finanzministeri- 	<p>(4) Die Ermächtigung nach Absatz 3 schließt die Befugnis ein, zur Vergleichbarkeit der Haushalte Muster für verbindlich zu erklären, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung, 2. die Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans, 3. die Beschreibung und Gliederung der Produktbereiche und Produktgruppen, 4. die Form des Haushaltsplans und seine Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms, 5. die Gliederung, Gruppierung und Form der Vermögensnachweise, 6. die Zahlungsanordnungen, die Buchführung, den Kontenrahmen, den Jahresabschluss sowie den konsolidierten Jahresabschluss und ihre Anlagen. 	

Übersicht über die Regelungstexte der Gemeindeordnung (GO)

Stand: 17.10.2003

Gesamtüberblick	Arbeitsentwurf Baden-Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	um.		